

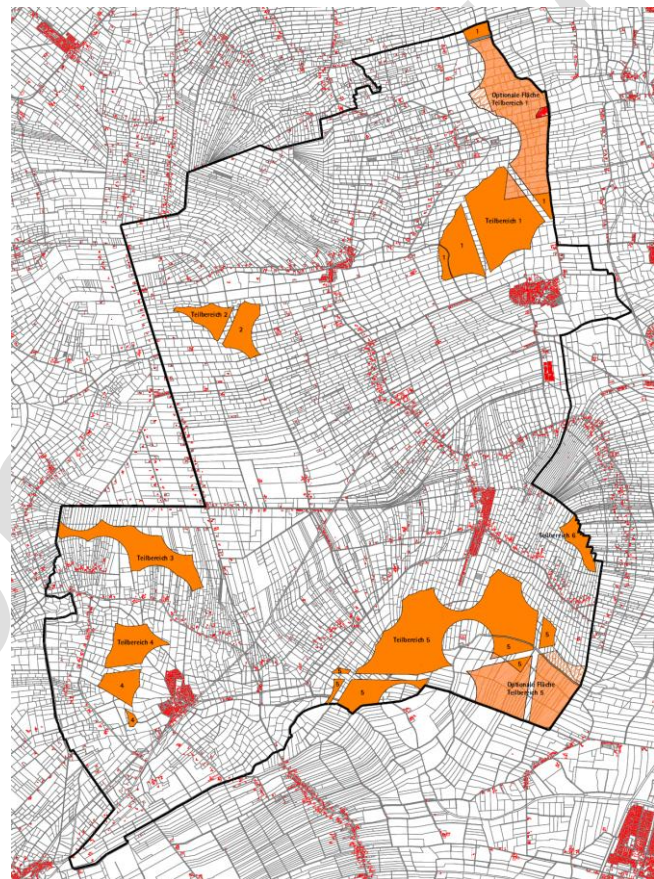


Begründung

28. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie
(mit integrierter Standortanalyse)

Nach § 5 Abs. 2b BauGB i. V. m § 35 Abs. 1 Nr. 5 und § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB



Vorentwurf Stand 09/2021

Im Auftrag:



Ofener Straße 33a * 26 121 Oldenburg
Fon 0441-74210 * E-Mail info@p3-plan-partner.de



1	Anlass / Ziel / Planerfordernis	3
2	Planungsgrundlagen	4
	2.1 Recht.....	4
	2.2 Planvorgaben.....	4
	2.3 Bestand.....	10
3	Standortanalyse	12
	3.1 Vorgehen.....	12
	3.2 Tabuflächen	14
	3.3 Sonderfälle.....	23
4	Prüfräume	27
	4.1 Prüfraum 1 – Rodenkircherwarp.....	29
	4.2 Prüfraum 2 – Verbindung Rodenkircherwarp und Frieschenmoor.....	30
	4.3 Prüfraum 3a bis 3c – Frieschenmoor und Verbindung zu Golzwarden	31
	4.4 Prüfraum 4a bis 4d – Nordwestlich von Neustadt.....	32
	4.5 Prüfraum 5a und 5b – Westlich von Colmar.....	33
	4.6 Prüfraum 6 – Südlich von Colmar	34
	4.7 Prüfraum 7a bis 7c – Strückhausen.....	35
	4.8 Prüfraum 8a bis 8g – Südwestlich von Ovelgönne	36
	4.9 Prüfraum 9a bis 9c – Südöstlich von Ovelgönne.....	37
	4.10 Prüfraum 10 – Rüdershausen.....	38
	4.11 Prüfraum 11 – Strückhauser-Artendorf.....	39
	4.12 Prüfraum 12 – Westlich von Oldenbrok	40
	4.13 Prüfraum 13 – Culturweg	41
	4.14 Prüfraum 14 – Östlich Culturweg.....	42
	4.15 Prüfraum 15 – Hammelwardermoor.....	43
	4.16 Prüfraum 16 – Südlich Culturweg.....	44
	4.17 Prüfraum 17a bis 17c – Moorseite.....	45
	4.18 Prüfraum 18a bis 18b – Barghorn.....	46
	4.19 Prüfraum 19 – Südlich von Großenmeer.....	47
	4.20 Prüfraum 20a bis 20b – Kuhlen	48
	4.21 Prüfraum 21 – Westlich von Oldenbroker Feld	49
	4.22 Prüfraum 22a bis 22c – Oldenbroker Feld	50
	4.23 Prüfraum 23a bis 23c – Oldenbroker Feld	51
	4.24 Prüfraum 24a bis 24c – Neuenfelde.....	52
5	Gesamtbewertung der Prüfräume	53
6	Räumliche Vorschläge / Bilanz	57
7	Vorläufig ausgewählte Flächen für die 28. Änderung des FNP	60
8	Abwägung der berührten Belange	70
	8.1 Belange der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Immissionsschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB).....	71
	8.2 Belange der Wohnbedürfnisse, Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB)	75
	8.3 Belange der sozialen, kulturellen Bedürfnisse, von Sport und Freizeit (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).....	76
	8.4 Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB).....	76
	8.5 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, Ortsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB).....	77
	8.6 Belange von Kirchen, Religionsgemeinschaften (§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB)	77
	8.7 Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).....	77
	8.8 Belange der Wirtschaft, der Versorgung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB)	78
	8.9 Belange des Verkehrs (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)	82
	8.10 Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB).....	83
	8.11 Belange sonstiger städtebaulicher Entwicklungskonzepte (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)	83
	8.12 Belange des Hochwasserschutzes, der Wasserwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)	83
	8.13 Belange von Flüchtlingen, Asylbegehrenden (§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB).....	85
	8.14 Belang einer ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen (§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB).....	85
	8.15 Abwägungsergebnis.....	85
9	Inhalte der 28. Flächennutzungsplanänderung	85
10	Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise / Rechtsgrundlagen	86
11	Städtebauliche Übersichtsdaten / Verfahren	87



1 Anlass / Ziel / Planerfordernis

- Anlass** Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner Sitzung am 26.10.2020 die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung der 28. Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen mit der Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beschlossen.
- Von dieser Steuerungsmöglichkeit hat die Gemeinde Ovelgönne bereits mit der 16., der 23. und der 25. Flächennutzungsplanänderung Gebrauch gemacht. Die festgesetzten Steuerungswirkungen der 23. und 25. Flächennutzungsplanänderung sind jedoch vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht mit Urteil vom 18.02.2019 (12 KN 152/17) für unwirksam befunden worden.
- Ziel** Mit der 28. Flächennutzungsplanänderung soll eine neue Konzentrations- und Steuerungsplanung aufgestellt werden. Im Ergebnis soll die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf dem Gebiet der Gemeinde Ovelgönne geeignete Standorte sichern, die zum einen der Windkraft substanziiell Raum schaffen und die zum anderen Konflikten mit sonstigen zu beachtenden öffentlichen Belangen vorbeugen. Vor diesem Hintergrund ist der Beschluss zur Aufstellung der 28. Flächennutzungsplanänderung zur Steuerung der Windenergie zu sehen.
- Planerfordernis** Ohne die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes würde die Gemeinde Ovelgönne auf eine Steuerung von Windenergieanlagen in ihrem Gemeindegebiet verzichten. Die Errichtung von Windenergieanlagen wäre dann entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 als privilegierte Anlagen (Bauen im Außenbereich) nach Maßgaben des Gesetzes möglich. Als große Flächengemeinde hält es die Gemeinde Ovelgönne für städtebaulich geboten, auf eine Bündelung und Konzentration von Anlagen in ihrem Gemeindegebiet durch ein Steuerungskonzept hinzuwirken.
- Folgende neuen Entwicklungen sind gegenüber der bisherigen Steuerungsplanung der Gemeinde zu berücksichtigen:
- insbesondere die Kritikpunkte des OVG an der 23. Und 25. Änderung des FNP in der gerichtlichen Entscheidung (10.02.2019) sowie einschlägige aktuelle Rechtsprechungen zu anderen Steuerungskonzepten; das Niedersächsische OVG hatte – neben formalen Mängeln der Planaufstellungsverfahren – insbesondere die Einstufung einzelner Kriterien als harte Tabuflächen in Frage gestellt. Als unzutreffend sah das Gericht u. a. die Bewertung von Bauerwartungsland im Außenbereich zuzüglich eines Abstandes von 500 m als hartes Tabukriterium an; ebenfalls unzutreffend war die Einstufung von Wald als hartes Tabukriterium, sowie der Umgang mit der zum damaligen Zeitpunkt noch nicht hinreichend konkretisierten Trasse der BAB 20. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere diese Flächen in der nun vorliegenden Planung neu zu bewerten;
 - der Entwurf des neuen Landesraumordnungsprogrammes Niedersachsen (Dez. 2020), dessen wesentlicher Schwerpunkt auf einem ambitionierten Ausbau der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz liegen wird;
 - das im Mai 2020 in Kraft getretene neue Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch, die auch den Verlauf der neuen Trasse der BAB 20 enthält;
 - die Ziele der Fortschreibung des Nds. Windenergieerlasses (Beschluss am 20.07.2021), der ebenfalls von einem forcierten Ausbau der Windenergieerzeugung an Land ausgeht.



2 Planungsgrundlagen

2.1 Recht

Windenergieanlagen gehören bauplanungsrechtlich zu den nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Sie sind dort zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Neben dieser Privilegierung hat der Bundesgesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einen Planungsvorbehalt aufgenommen, der es sowohl den Trägern der Regionalplanung als auch den Gemeinden ermöglicht, die Standorte für einzelne Windenergieanlagen und Windparks räumlich zu steuern, um so die Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle ausschließen zu können. Auf dieser rechtlichen Basis wird die vorliegende 28. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Standortanalyse durchgeführt.

2.2 Planvorgaben

Die Bauleitplanung in Form der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen und ggf. konkretisierenden Bebauungsplänen obliegt der Planungshoheit der Städte und Gemeinden (Artikel 28 GG i. V. m. § 2 BauGB). Die Bauleitplanung ist den Zielen der Landesraumordnung und den Zielen der Regionalen Raumordnungsprogramme anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Dagegen sind Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nicht zwingend zu übernehmen, jedoch sind sie in die Abwägung einzustellen.

Land (LROP)

Die Planung steht in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der **Landesraumordnung** und des Landesraumordnungsprogramms¹ (LROP). Sie werden beachtet:

- Ziel – Vorhandene Standorte. Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen (LROP 2017, Kapitel 4.2, 01 Satz 5).

Die vorhandene Standortanalyse berücksichtigt die vorhandenen Standorte der Windenergie in der Gemeinde, sowie die damit verbundenen raumordnerischen Ziele. Die Standorte wurden hinsichtlich ihrer (dauerhaften) Eignung und möglicher bedarfsgerechter Erweiterungen in den Abwägungen berücksichtigt.

- Ziel – Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen (LROP 2017, Kapitel 4.2, 04 Satz 1).

Ziel – In den besonders windhöffigen Landesteilen muss dabei der Umfang der Festlegungen als Vorranggebiete Windenergienutzung mindestens folgende Leistungen ermöglichen: ... Landkreis Wesermarsch 150 MW ... (LROP 2017, Kapitel 4.2, 04 Satz 2).

Gemäß den Vorgaben des LROP wurden im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Wesermarsch Konzentrationszonen in der Gemeinde Ovelgönne festgelegt. Diese Planvorgaben werden in der Standortanalyse beachtet. Die Gemeinde beachtet des Weiteren auch, dass sie in einem besonders windhöffigen Gebiet liegt und für den Landkreis entsprechende Zielvorgaben gelten.

- Grundsatz – In Vorrang- oder Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden (LROP 2017, Kapitel 4.2, 04 Satz 5).

1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 06.10.2017 (veröffentlicht am 26.09.2017 Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378)



Im RROP des Landkreises Wesermarsch sind keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen (WEA) festgelegt. Auch die Gemeinde Ovelgönne legt in ihren Planungen zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Höhenbegrenzungen fest.

Allerdings setzt die 1. Änderung des noch bestehenden Bebauungsplanes Nr. 3 eine Höhe der baulichen Anlagen von maximal 200 m (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) fest. Der Bebauungsplan wurde zwischenzeitlich aufgehoben (Satzungsbeschluss am).

- Grundsatz - Soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang – oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden (LROP 2017, Kapitel 4.2, 04 Satz 6).

Im Gemeindegebiet von Ovelgönne existiert im Bereich Rodenkircherwarp eine Einzelanlage, die sich räumlich anlehnt an den weiter nördlich vorhandenen Windpark von Rodenkirchen. Dieser Sachverhalt wird in den abschließenden Abwägungen zu Standorten berücksichtigt.

- Grundsatz - Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden (LROP 2017, Kapitel 4.2, 04 Satz 8).

In der Gemeinde Ovelgönne befinden sich wenig große Waldflächen. Da die Gemeinde über ein insgesamt beachtliches Flächenpotential für Windenergieanlagen verfügt, besteht auch kein Erfordernis diese wenigen Waldflächen in Anspruch zu nehmen. Für kleinere Waldflächen erfolgen im Zusammenhang mit den Flächendarstellungen Einzelbetrachtungen. Insoweit ist auch dieser landesraumordnerische Grundsatz berücksichtigt.

LROP (Land)
Entwurf 2021

Eine neue Entwurfsfassung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen² sieht Ergänzungen sowie Änderungen in Bezug auf die Planung von Windenergie vor. Der bisherige Abschnitt 4.2 des LROP wird im Entwurf neu gefasst. Die Änderungen werden vorsorglich in die Betrachtung eingestellt, um diese neuen Sachverhalte in der abschließenden Abwägung entsprechend würdigen zu können.

- Ziel – Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen (LROP 2021 Entwurf, Kapitel 4.2.1, 02 Satz 1).

Nach der Änderung des LROPs sind die für die Nutzung von Windenergie geeigneten raumbedeutsamen Standorte nicht mehr als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, sondern als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung zu sichern. Dieses Ziel berührt die Gemeinde Ovelgönne nur mittelbar und richtet sich in erster Linie an die Träger der Regionalplanung (Landkreis), die ihre Ziele dann diesen übergeordneten Zielen unverzüglich anpassen müssen. In der vorliegenden Standortanalyse wurden alle vom Landkreis bisher festgelegten Gebiete für die Windenergieerzeugung (siehe auch den nachfolgenden Punkt) berücksichtigt.

- Ziel – Die Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung ist auf folgenden Flächen ausgeschlossen:
 - historisch alte Waldstandorte
 - Waldschutzgebiete nach dem Nds. Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung
 - Wälder in Nationalparks, Natura 2000 Gebiete und Naturschutzgebieten,
 - Wälder in als Naturschutzgebiet vorgesehenen und einstweilig sichergestellten Gebieten,
 - Wälder in Biosphärenreservaten (LROP 2021, Kapitel 4.2.1, 02 Satz 8)

2 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen in der Lesefassung in berechtigter Fassung vom 17.02.2021 als Entwurf



Derartige Festlegungen existieren für die Waldflächen im Gemeindegebiet von Ovelgönne nicht und insoweit ergeben sich hier keine zu beachtenden Belange für die Standortanalyse.

- Grundsatz – Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Ab 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergie gesichert werden (LROP 2020 Entwurf, Kapitel 4.2.1, 01 Satz 5 u. 6).

Die obigen angegebenen Zielwerte wurden im Rahmen des vorliegenden Konzeptes entsprechend als Grundsatz der Raumordnung in die Abwägung mit eingestellt und einer Bewertung bezogen auf die Situation von Ovelgönne unterzogen.

- Grundsatz – Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz gemäß den Einschränkungen der Sätze 8 und 9 in Anspruch genommen werden. Der Grundsatz in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen (LROP 2021 Entwurf, Kapitel 4.2.1, 02 Satz 6 u. 7).

Danach können im Grundsatz nunmehr viele Waldflächen für die Inanspruchnahme für die Windenergieerzeugung durchaus geprüft werden. Eine Nutzung ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sondern orientiert sich z. B. an der Vorbelastung des Waldes oder seiner derzeitigen Ausprägung und Funktion.

Kreis (RROP)

Die Planung steht in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der **regionalen Raumordnung** und des regionalen Raumordnungsprogramms³ (RROP). Ziele der Raumordnung⁴ mit direkt benanntem Bezug zur Windenergie unterliegen als übergeordnete Planvorgaben keiner Abwägung durch die Gemeinde und sind zu beachten. Für die Planung der Gemeinde Ovelgönne wirken insgesamt nachfolgende Regelungen des RROP:

- Ziel – In der zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzung von Windenergie sowie für das Repowering geeignete Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt (keine Ausschlusswirkung) (RROP 2019, Beschreibende Darstellung, Kapitel 4.2.1, 01 Satz 1)

Die vorliegenden Vorranggebiete im RROP finden in den Planungen der Gemeinde Berücksichtigung. Der Landkreis hatte bei der Aufstellung seines Raumordnungsprogrammes selbst eine Standortanalyse durchgeführt. Die bereits bauleitplanerisch gesicherten Flächen in den Gemeinden wurden vom Landkreis anhand eigener Tabuflächen überprüft und in eine Vorranggebietskulisse überführt.

Auch diese Flächen bzw. die hierfür vom Landkreis in seiner Potentialstudie zugrunde gelegten harten Tabuflächen werden auf Basis der aktuellen Entwicklungen erneut durch die Gemeinde in ihrer Eignung mit der aktuellen Standortanalyse beleuchtet, um ggf. widerstreitende Entwicklungen aufzeigen und bewerten zu können.

- Grundsatz – Die Städte und Gemeinden des Landkreises Wesermarsch sollen im Rahmen ihrer Bauleitplanung konkretisierende Darstellungen bzw. Festsetzungen zur Steuerung von Windenergieanlagen treffen (RROP 2019, Beschreibende Darstellung, Kapitel 4.2.1, 02 Satz 1).

Diesem Grundsatz kommt die Gemeinde mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes nach.

3 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch (RROP) in der Fassung vom 16.12.2019, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 29.05.2020.

4 § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG – Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Ziele der Raumordnung sind nach § 7 Abs. 1 ROG als solche zu kennzeichnen.
Die Ziele der Raumordnung sind verbindliche und schlussabgewogene Festlegungen im RROP, die bei raumbedeutsamen Vorhaben zu beachten sind und sich aus räumlich sowie sachlich bestimmten oder bestimmbar textlichen oder zeichnerischen Festlegungen bilden. (RROP 2019, beschreibende Darstellung, Vorwort)



Gesetzte Tabuflächen in der Potentialanalyse des RROP Wesermarsch5:	Berücksichtigung in der Standortanalyse Ovelgönne (siehe dazu auch Kapitel 3.3)
<p>Siedlungsbereich – Vom Siedlungsbereich mit Wohnnutzung (§§ 30, 34 BauGB), Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie Wochenendhäuser, Ferienhäuser und Campingplatzgebiete ist ein Abstand von 400 m einzuhalten. Dies begründet sich durch § 5 BImSchG i. V. m. TA Lärm sowie dem nachbarschaftlichen Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 („optisch bedrängende Wirkung“).</p>	<p>Ja. Es wurde jedoch in der Feinprüfung berücksichtigt, dass sich der Abstand von 400 m infolge einer optisch bedrängenden Wirkung gemessen vom Mastfuß aus ergibt. Somit wurde die von den Rotoren überstrichene Fläche (bezogen auf Referenzanlage) zusätzlich in die Betrachtung eingestellt (siehe Kapitel 3.2).</p>
<p>Bundes-, Landes- und Kreisstraße – Gemäß § 9 FStrG oder § 24 NStrG beträgt die Anbauverbotszone entlang der Verkehrsstrasse 20 m. Dieser Abstand ist entlang der Verkehrsstrasse auf beiden Seiten freizuhalten (Begründung zum RROP, S. 79)</p>	<p>Ja. Für die geplante Bundesautobahn A 20 wurde jedoch modifiziert entsprechend der gesetzlichen Grundlage von 40 m Bauverbot beidseitig ausgegangen (siehe Kapitel 3.2).</p>
<p>Naturschutzgebiet – Soweit die Schutzziele des Gebietes der geplanten Windenergienutzung entgegenstehen, ist die räumlich abgegrenzte Fläche des Naturschutzgebietes von der Windenergienutzung nach § 23 BNatSchG freizuhalten.</p>	<p>Im Gemeindegebiet gibt es kein verordnetes Naturschutzgebiet. Es grenzen nur Gebiete an. Sie wurden hinsichtlich ihres Schutzzweckes bezogen auf die Windenergie in der Abwägung berücksichtigt.</p>
<p>Nationalpark – Die Fläche des Nationalparks ist nach § 24 BNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG von der Windenergienutzung freizuhalten. Biosphärenreservat – Kern- und Pflegezonen sind nach § 25 BNatSchG i. V. m. § 23, 26 BNatSchG von der Windenergienutzung freizuhalten.</p>	<p>Solche Gebiete existieren nicht in der Gemeinde und grenzen auch nicht direkt an.</p>
<p>Natura 2000 – Soweit die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des Gebietes der geplanten Windenergienutzung entgegenstehen, ist die räumlich abgegrenzte Fläche des Natura 2000-Gebietes i. V. m. § 31 ff. BNatSchG von der Windenergienutzung freizuhalten.</p>	<p>Es gibt zwei Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete) im Gemeindegebiet. Sie wurden hinsichtlich ihres Schutzzweckes mit der Windenergienutzung abgewogen und als weiche Tabufläche ausgeschlossen (siehe Kapitel 3.2).</p>
<p>Landschaftsschutzgebiet – Soweit die einzelgebietliche Verordnung des Landschaftsschutzgebietes der geplanten Windenergienutzung entgegenstehen, ist das räumlich abgegrenzte Landschaftsschutzgebiet von der Windenergienutzung freizuhalten.</p>	<p>Es gibt zwei LSG im Gemeindegebiet. Sie wurden hinsichtlich ihres Schutzzweckes mit der Windenergienutzung abgewogen. Sie sind weitgehend identisch mit den beiden Natura 2000 Gebieten und umfassen wesentlich zwei lineare Gewässerstrukturen mit Randstreifen (siehe Kapitel 3.2).</p>
<p>Gleisanlagen und Schienenwege – Eine durch ein Gesetz verordnete pauschale Abstandsregelung zwischen WEA und Gleisanlagen existiert nicht. Das Eisenbahnbundesamt (EBA) empfiehlt jedoch pauschal einen Abstand in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers. Diese Empfehlung wird als weiche Tabufläche im Rahmen der Vorranggebietsausweisung übernommen.</p>	<p>Es gibt keine aktiv genutzten Gleisanlagen in Ovelgönne.</p>
<p>Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Klei/Torf) – Die im Landkreis Wesermarsch festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Klei und Rohstoffgewinnung Torf sollen nicht mit den Festlegungen der Vorranggebiete Windenergienutzung überlagert werden. Dies begründet</p>	<p>Für das im Gemeindegebiet vorhandene Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung (Torf) ist eine Abwägung erfolgt (siehe Kapitel 3.4). Es wurde geprüft, in wieweit eine Verträglichkeit der Rohstoffgewinnung mit</p>



<p>sich jedoch nicht darauf, dass eine mögliche Windkraftnutzung in den betreffenden Gebieten auf absehbare Zeit nicht möglich ist. Vielmehr ist (von den Kommunen) auf der nachfolgenden Planungsebene die Verträglichkeit zwischen dem beabsichtigten Bodenabbau und der Windenergienutzung herzustellen.</p>	<p>den Belangen der Windenergie am Standort möglich wäre.</p>
<p>Flächengröße von mindestens 20 ha – Die zu ermittelnden Vorranggebiete Windenergienutzung, die für ein Repowering geeignet sind, sollen eine zusammenhängende Fläche von mindestens 20 ha aufweisen. Dies begründet sich dadurch, dass einerseits den Vorranggebieten auf regionalplanerischer Ebene eine Konzentrationswirkung zugesprochen werden soll, andererseits keine Ausschlusswirkung mit den Vorranggebietsfestlegungen besteht und die kommunale Bauleitplanung auch weitere, kleinflächigere Gebiete zur Erzeugung von Windenergie festlegen kann.</p> <p>Des Weiteren beachtet die gewählte Mindestfläche von 20 ha ebenfalls die aktuelle Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Urteil vom 05.03.2018, Az. 12 KN 144/17, Rn 63), in der dargelegt wird, dass in Vorranggebieten Windenergienutzung die Errichtung mehrerer dem aktuellen Stand entsprechender WEA möglich sein muss.</p>	<p>Die Gemeinde bezieht die dargelegte Flächengröße von mindestens 20 ha in ihre Überlegungen mit ein. Sie bewertet auch kleinere Flächen mit weniger als 20 ha in ihrer Potentialanalyse (siehe Kapitel 3.1).</p>
<p>Folgende Tabuflächen nach Nds. Windenergieerlass werden im RROP nicht berücksichtigt, da sie nach Auffassung des RROP keine Relevanz für die beabsichtigte Darstellung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP besitzen:</p> <p>Bundesautobahnen; Bundeswasserstraßen; Luftverkehr und Flugplätze; Fließgewässer erster Ordnung und stehende Gewässer (≥ 1 ha); Haupt-, Hochwasser- und Schutzdeiche; Wasserschutzgebiete (Zone I-II); Heilquellenschutzgebiete (Zone I-II); Vorranggebiet Güterverkehrszentrum; Vorranggebiet Seehafen/Binnenhafen; Vorranggebiet Verkehrsflughafen; Vorranggebiet Großkraftwerk; Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Sonstige Eisenbahnstrecke; Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße (vierspurig) und Hauptverkehrsstraße; Vorranggebiet Autobahn; Vorranggebiet Schifffahrt; Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle.</p>	<p>Für die geplante Bundesautobahn berücksichtigt die Gemeinde die gesetzliche Bauverbotszone.</p> <p>Auch der einzige See im Gemeindegebiet, der zudem größer als 1 ha ist, wird als Tabufläche für die Windenergie ausgeschlossen (siehe Kapitel 3.1)</p> <p>Die sonstigen Regelungen sind für die örtliche Situation von Ovelgönne ebenfalls zu vernachlässigen.</p>

Die von der Gemeinde Ovelgönne in ihrem Flächennutzungsplan bislang dargestellten Sonderbauflächen für WEA und die Vorranggebiete Windenergienutzung auf Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises sind in Abb. 1 aufgelistet.

Abb. 1 Vorrangflächen für die Windenergie, Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des RROP Landkreis Wesermarsch, 2019 und bisherige Flächendarstellung der Gemeinde

Standort / Größe	Darstellung der Abgrenzung (genordet)	RROP 2019	Gemeinde Ovelgönne
Frieschenmoor		177 ha Vollständige Bestätigung der gemeindlichen Flächen	FNP 1979 - 25. Änderung Durch Urteil 2019 in seiner Ausschlusswirkung unwirksam
Culturweg		70 ha Teilweise Bestätigung der gemeindlichen Flächen Vorranggebiet Rohstoffgewinnung wurde ausgenommen	FNP 1979 - 23. Änderung Durch Urteil in seiner Ausschlusswirkung unwirksam
Oldenbroker Feld		70 ha Vollständige Bestätigung der gemeindlichen Flächen	FNP 1979 - 25. Änderung Durch Urteil in seiner Ausschlusswirkung unwirksam
Hammelwarder-moor/Niederort		69,5 ha Vollständige Bestätigung der gemeindlichen Flächen Gemeindeübergreifender Standort	FNP 1979 - 15. Änderung Durch Urteil in seiner Ausschlusswirkung unwirksam FNP Stadt Brake - 28. Änderung
Gesamt	4 Standorte	547,50 ha	

2.3 Bestand

Die Gemeinde Ovelgönne verfügt derzeit über 40 Windenergieanlagen (WEA) in drei Windparks.

- Südliches Gemeindegebiet – 27 WEA mit unterschiedlichen Höhen und Leistungen befinden sich im größten Windpark **Oldenbroker Feld**;
- Östliches Gemeindegebiet – 12 WEA stehen im Windpark **Frieschenmoor**;
- Nördliches Gemeindegebiet – 1 WEA steht im Windpark **Rodenkircherwarp**, weitere WEA dieses Windparks stehen in der Nachbargemeinde Stadland;

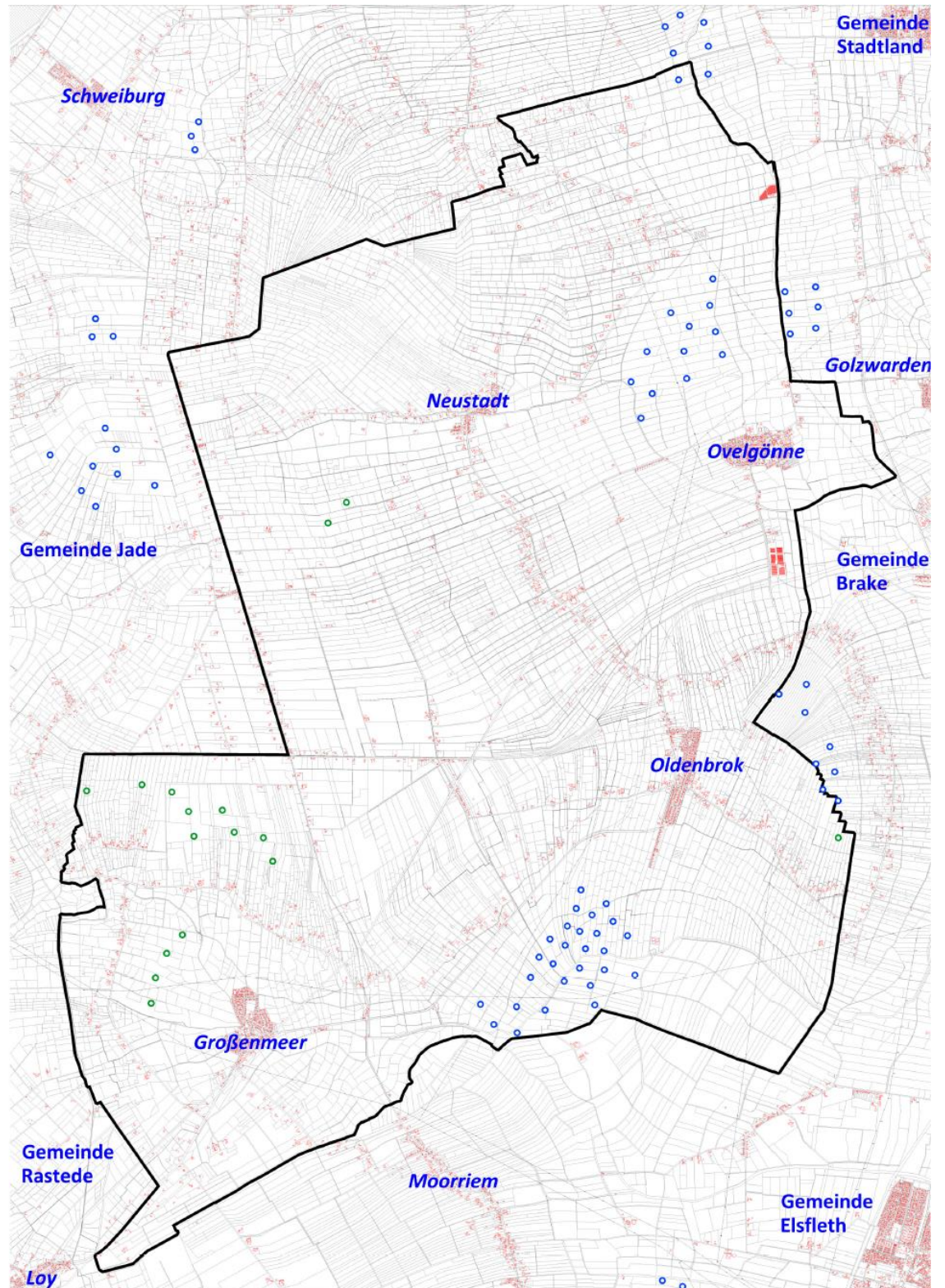
Insgesamt erzeugen die Windparks rd. 143.700 kW Energie (inkl. Windpark Culturweg).

Nordwestliches Gemeindegebiet – Zum Zeitpunkt dieser Planerstellung wurden zudem für 2 WEA südwestlich der **Ortslage Neustadt** Voranfragen gestellt.

Abb. 2 Vorhandene Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Ovelgönne (Stand 09/2021)⁶

Standort Windpark	Betreiber	Zahl der WEA errichtet	Anlagentyp	Leistung (kW)	Nabenhöhe (m)	Baujahr	Planungsrecht
Oldenbroker Feld 27 WEA	WPO GmbH & Co. KG	6	Vestas V-112/3300	19.800	141,77	2017	FNP-Änderung, unwirksam
		2	Vestas V-112/3450	6.900	140	2017	FNP-Änderung, unwirksam
		4	Vestas V-80/2000	8.000		2001	Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1, aufgehoben
		5	Vestas V-80/2000	10.000	60	2001	Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1, aufgehoben
		4	Vestas V-66/1650	6.600	67	2001	Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1, aufgehoben
		1	Vestas V-112/3300	3.300	143	2020	FNP-Änderung, unwirksam
		1	Vestas V-112/3300	3.300	140	2020	Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3, 1. Änderung, aufgehoben
		3	Vestas V-112/3300	9.900	140	2016	Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3, aufgehoben
		1	Vestas V-112/3300	3.300	141,77	2018	FNP-Änderung, unwirksam
Frieschenmoor 12 WEA		11	Enercon E-126 / EP4	46.200	135	2018	FNP-Änderung, unwirksam
		1	Enercon E-126 / EP4	4.200	135	2017	FNP-Änderung, unwirksam
Rodenkircherwarp 1 WEA	Windpark Rodenkircherwarp GmbH	1	Enercon E-70 / 2300	2.300	64		FNP-Änderung, unwirksam
Gesamt		40		123.800			

Abb. 3 Bestehende WEA im Gemeindegebiet von Ovelgönne, beantragte/geplante WEA im Gemeindegebiet von Ovelgönne und bestehende WEA in angrenzenden Kommunen (Stand 09/2021)



Legende

-  bestehende WEA in der Gemeinde Ovelgönne und den Nachbargemeinden
-  Geplante / beantragte WEA in der Gemeinde Ovelgönne
-  Gemeindegrenze Ovelgönne



Planungs- rechtliche Situation

Eine wirksame Flächennutzungsplanung mit einer Ausschlusswirkung liegt infolge des Urteils von 2019 für die Gemeinde Ovelgönne nicht vor. Damit entfalten die bisherigen Sondergebietsdarstellungen, die nach wie vor Gültigkeit haben, jedoch im Bereich der Windenergie faktisch keine Steuerungswirkung mehr.

Des Weiteren wurde für den bislang bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windpark Oldenbroker Feld“ (2001) mit 1. Änderung (2004) bereits ein Beschluss zur Aufhebung des Planes (2021) gefasst. Die Satzung befindet sich aktuell im Verfahren. Die allgemeinen politischen Ziele zur nachhaltigen Förderung regenerativer Energien möchte die Gemeinde Ovelgönne mit ihren Mitteln stützen. Anlass für die Planaufhebung, ist der Antrag des Vorhabenträgers, der ein Repowering der vorhandenen 13 Anlagen beabsichtigt. Diese sollen durch fünf Anlagen der 5 MW-Klasse mit einer Gesamthöhe von 200 m ersetzt werden. Für die vorliegende 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es infolge des Aufhebungsbeschlusses damit nicht erforderlich, den bisherigen Bebauungsplan in seinen Abgrenzungen bzw. Festsetzungen zu beachten.

3 Standortanalyse

3.1 Vorgehen

Methodik

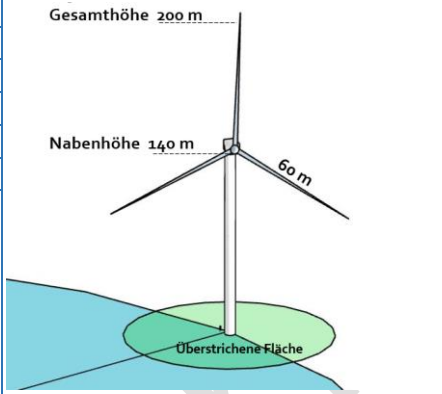
Das BVerwG hat mit seinen Urteilen vom 13.12.2012 (4 CN 1/11, 4 CN 2/11) und vom 11.04.2013 (4 CN 2/12) die Anforderungen an eine wirksame Konzentrationsflächenplanung weitgehend präzisiert. Der Planungsträger hat demnach im Rahmen eines schlüssigen, den gesamten Planungsraum betrachtenden Konzepts der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Dabei muss sich die Ausarbeitung des Planungskonzepts in mehreren Arbeitsschritten vollziehen:

- In einem ersten Arbeitsschritt sind die **harten Tabuflächen**, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind, zu ermitteln. Für die harten Tabuflächen gibt der Nds. Windenergieerlass in seiner Anlage 2 eine Hilfestellung. Diese Anlage wurde bei der Aufstellung der harten Tabuflächen für Ovelgönne in die Betrachtung einbezogen. Nach Abzug aller harten Tabuflächen verbleibt der **maximal mögliche Potentialraum** für WEA in der Gemeinde. Der Umfang dieses Potentialraumes bildet die Berechnungsgrundlage dafür, ob mit dem Planergebnis und den dort vorgenommenen Flächendarstellungen im Rahmen der Steuerung letztlich der Windenergie substanziell Raum geboten wird.
- In einem zweiten Arbeitsschritt sind die **weichen Tabuflächen**, in denen WEA zwar möglich, aber nach den planerischen Vorstellungen und damit auf Basis einheitlicher, detailliert begründeter und nachvollziehbarer Kriterien für den gesamten Planungsraum nicht errichtet werden sollen, zu ermitteln. Nach Abzug sowohl der harten als auch der weichen Tabuflächen verbleiben **Prüfräume**, die für die Belange der Windenergie in Betracht zu ziehen sind. Die ermittelten Prüfräume können jedoch stark unterschiedliche Größen bzw. auch Eignungen aufweisen.
- Deshalb können in einem dritten Arbeitsschritt für die ermittelten Prüfräume diejenigen **Belange einer Abwägung** unterzogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung dieser Flächen für die Windenergie sprechen. Die letztlich gewählten Prüfräume müssen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sein.
- Abschließend ist in einem vierten Arbeitsschritt zu prüfen, ob der Windenergie mit den ausgewählten Prüfräumen substanziell Raum verschafft wurde.⁷

Referenzanlage

Für die Ermittlung von städtebaulich erforderlichen Abständen zu Flächen oder Nutzungen wird eine Referenzanlage zugrunde gelegt. Die Größendaten entsprechen in etwa den Durchschnittszahlen aus dem Jahr 2020⁸, die beim Bau von WEA verwendet wurden.

Abb. 4 Gewählte Referenzanlage

Drehrichtung	Horizontal (nicht vertikal)	
Anzahl der Flügel	3	
Gesamthöhe (Flügelspitze)	200 m	
Nabhöhe	140 m	
Rotorlänge	60 m	
Rotordurchmesser	120 m	
Leistung	3 – 4 Megawatt (MW)	

Flächenbedarf

Auch der Flächenbedarf für die Umsetzung einer WEA ist im Rahmen einer Abwägung bei vorfindlichen kleinen und größeren Prüfräumen über deren Eignung wesentlich. Der Flächenbedarf einer einzelnen WEA für Fundament (rd. 300 m² bis 600 m²) und überstrichene Fläche durch die Rotoren (mit rd. 60 m) liegt bei rd. 1,13 ha. Es handelt sich um die reine Betriebsfläche der WEA, die jedoch in weiten Teilen weiterhin landwirtschaftlich nutzbar ist. Hinzu kommen unterschiedliche erforderliche Flächen für die Zuwegung.

Bei mehreren WEA gilt für den Abstand zueinander in Hauptwindrichtung der 5-fache Rotordurchmesser als Faustregel aus der Praxis. Für die gewählte Referenzanlage wären dies bis zu 600 m, um z. B. nachteilige Turbulenzen der Anlagen untereinander und den „Windklau“ für andere WEA zu vermeiden. Für die Nebenwindrichtung kann als Abstand der 3-fache Rotordurchmesser, d. h. für die Referenzanlage 360 m, angenommen werden. Nach diesen Annahmen könnten z. B. in einem Gebiet von 640 m x 1.200 m = 78,8 ha etwa 9 WEA errichtet werden, womit dann jede Anlage in dieser Windfarm einen Anteil von etwa 8,7 ha erfordern würde.⁹ In der Literatur wird erwartet, dass auch zukünftig unter Einbeziehung sonstiger Entwicklungen (z. B. größere Rotoren) der Flächenbedarf bei 3 – 4 ha für ein MW erzeugter Leistung liegen kann.¹⁰

Eine Windfarm als Vorhabentyp setzt nach UVPG¹¹ mindestens drei WEA voraus, die in einem funktionalen Zusammenhang bzw. einem gemeinsamen Einwirkungsbereich stehen. Für ihr vorliegende Steuerungskonzept geht die Gemeinde davon aus, dass die ausgewählten Flächen für die Errichtung einer Windfarm mit drei modernen WEA geeignet sein sollten. Damit sollten die gewählten Standorte in etwa eine Mindestgröße von rd. 26 ha (8,7 ha x 3 WEA) aufweisen. Allerdings werden kleinere mögliche Potentialflächen nicht generell als weiche Tabuflächen ausgeschlossen, sondern das Steuerungskonzept berücksichtigt hier auf Basis der obigen Darlegungen nochmals eine Einzelprüfung und -abwägung.

Materialbasis

Die nachfolgenden harten und weichen Tabuflächen für die Gemeinde Ovelgönne werden auf Basis des vorhandenen Materials (Unterlagen des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz Niedersachsen, Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch, Landschaftsrahmenplan des Landkreises, aktuelle Bauleitplanungen sowie den sonstigen

- 8 Durchschnitt aller im Jahr 2020 errichteten Anlagen – 122 m Rotordurchmesser / 135 m Nabhöhe / 196 m Gesamthöhe / 3,4 MW Leistung – Zahlen entnommen aus: Status des Windenergiebaus an Land in Deutschland Jahr 2020, erstellt durch Deutsche Windguard, im Auftrag des Bundesverband Windenergie (BWE) sowie des Verbands Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA), Varel 2020
- 9 Der konkrete Flächenbedarf einer WEA in einem Windpark hängt selbstverständlich auch von der Art der Anlage, der räumlichen Lage, den meteorologischen Bedingungen sowie den Wirtschaftlichkeitsüberlegungen ab.
- 10 Nds. Windenergieerlass 2016 – Nds. Mbl. Nr. 7/2016, Seite 192
- 11 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)* § 2 Abs. 5

vorliegenden Fachplanungen und aktuellen Kartengrundlagen) ermittelt und für das gesamte Gemeindegebiet dargestellt und bewertet. Eigene Erhebungen werden dafür nicht vorgenommen. Grundlage für alle Auswertungen ist die Kartengrundlage des gesamten Gemeindegebietes der LGLN vom März 2021 im UTM-Koordinatensystem.

3.2 Tabuflächen

Nachfolgend werden sowohl die harten (■) als auch die weichen Tabuflächen (■) für die Windenergie in der Gemeinde Ovelgönne aufgelistet. Sie sind zur schnelleren Übersicht in den weiteren Ausführungen mit farbigen Punkten gekennzeichnet.

Es wurden die Tabuflächen in die Betrachtung gezogen, die im Rahmen des Windenergieerlasses Niedersachsen 2021 aufgelistet sind und bei denen nach derzeitiger Sach- und Rechtslage von einer harten Tabufläche (■) auszugehen ist. Die Gemeinde Ovelgönne kann diesen harten Tabuflächen auf der entsprechenden Rechtsgrundlage nach Prüfung zustimmen.

Ergänzt werden diese harten Ausschlussflächen durch gewählte weiche Tabuflächen (■), die im speziellen für die Gemeinde Ovelgönne in Abwägung sonstiger städtebaulicher Erfordernisse als wesentlich erachtet werden und auf denen ebenfalls keine WEA errichtet werden sollen. Für diese weichen Tabuflächen gilt, dass hier nach Ansicht der Gemeinde andere städtebauliche Belange in einem allgemeinen öffentlichen Interesse ein höheres Gewicht entfalten, als die Belange der Windenergie.

Abb. 5 Übersicht über alle harten (■) und weichen (■) Tabuflächen zur Ermittlung von Prüfräumen zur Steuerung der Windenergie, die Nummerierung bezieht sich auf die nachfolgenden Erläuterungen

	Nr.	Tabufläche / Rechtsgrundlage	Materialquelle	Fläche selbst	Abstand harte Tabufläche	Abstand weiche Tabufläche
Siedlung	1	Einzelwohnhaus, Splittersiedlung im Außenbereich § 35 BauGB / § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB - Nachbarliches Rücksichtnahmegebot, „optisch bedrängende Wirkung“	ALKIS 2021	ja (■)	340 m (■) = 2h bis Mastfuss	+ 200 m (■) = 540 m gesamt = 3h bis Mastfuss
	2	Siedlungsbereich mit Wohnnutzung im Innenbereich §§ 30, 34 BauGB / WA, MI, MU, SO und weitere Wohnhäuser im Innenbereich mit schutzwürdiger Wohnnutzung nach § 4, 6, 6a, 11 BauNVO / § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB - Nachbarliches Rücksichtnahmegebot, „optisch bedrängende Wirkung“	BPlan, Satzung, Gemeinde	ja (■)	340 m (■) s. o.	+ 200 m (■) = 540 m gesamt = 3h bis Mastfuss
	3	Sondergebiet mit schutzwürdiger Wohnnutzung (SO) (Raststätte, Hotel) §§ 30, 34 BauGB / § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB - Nachbarliches Rücksichtnahmegebot, „optisch bedrängende Wirkung“	BPlan Gemeinde	ja (■)	340 m (■) s. o.	+ 200 m (■) = 540 m gesamt = 3h bis Mastfuss
	-	Zentrales Siedlungsgebiet Oldenbrok Mittelort ROG § 3 Abs. 1 Nr. 2 / Ziel: Sicherung ausgewogener Versorgungsstruktur, Funktion Grundzentrum	RROP / Ziel		Keine Tabufläche, jedoch Abwägungsbelang bei der Bewertung von Standorten.	
	4	Gewerbegebiet (GE) § 30 BauGB / § 8 BauNVO / immissionsschutzrechtliche Belange	BPlan Gemeinde	ja (■)	-	240 m (■)
Natur	-	Nationalpark, nationales Naturmonument § 24 i. V. m. § 23 BNatSchG / § 17 NAGBNatSchG	NUMIS		Im Gemeindegebiet nicht vorhanden.	
	-	Biosphärenreservat § 25 i. V. m. §§ 23, 26 BNatSchG / § 18 NAGBNatSchG	NUMIS		Im Gemeindegebiet nicht vorhanden.	



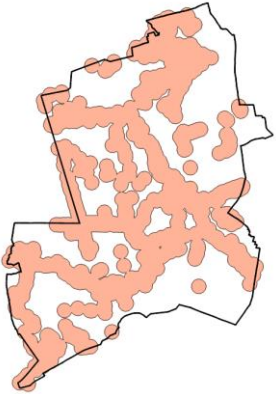
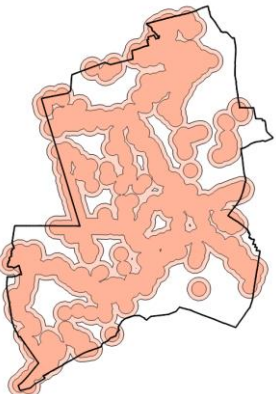
	5	Natura 2000 Gebiet – Flora-Fauna-Habitat (FFH) § 32 BNatSchG / § 25 NAGBNatSchG / § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG / Ziel des RROP	NUMIS Landkreis	ja (■)	-	-
	-	Besonders geschütztes Biotop § 30 BNatSchG / § 24 NAGBNatSchG	NUMIS	Aufgrund der Kleinteiligkeit Berücksichtigung nach Einzelfallprüfung bei der Abwägung		
	-	Besonders geschützter Landschaftsbestandteil § 29 BNatSchG / § 22 NAGBNatSchG	NUMIS	Im Gemeindegebiet nicht vorhanden.		
	-	Naturschutzgebiet (NSG) § 23 BNatSchG / § 16 NAGBNatSchG	NUMIS	Sonderfall – NSG nur angrenzend an Gemeinde vorhanden, Prüfung erfolgt		
	-	Vorranggebiet Natur und Landschaft ROG § 3 Abs. 1 Nr. 2 / Ziel	RROP / Ziel	Keine Tabufläche, jedoch Abwägungsbelang bei der Bewertung von Standorten.		
	-	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ROG § 3 Abs. 1 Nr. 3 / Grundsatz	RROP / Grundsatz	Keine Tabufläche, jedoch Abwägungsbelang bei der Bewertung von Standorten.		
	-	Vorranggebiet Biotopverbund ROG § 3 Abs. 1 Nr. 2 / Ziel	RROP / Ziel	Keine Tabufläche, jedoch Abwägungsbelang bei der Bewertung von Standorten.		
	-	Kompensationsfläche / Kompensationsflächenpool § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB	Gemeinde	Keine Tabufläche, jedoch Abwägungsbelang bei der Bewertung von Standorten.		
Erholung	-	Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung ROG § 3 Abs. 1 Nr. 2 / Ziel	RROP / Ziel	Keine Tabufläche, jedoch Abwägungsbelang bei der Bewertung von Standorten.		
	-	Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung ROG § 3 Abs. 1 Nr. 3 / Grundsatz	RROP / Grundsatz	Keine Tabufläche, jedoch Abwägungsbelang bei der Bewertung von Standorten.		
	-	Landschaftsschutzgebiet (LSG) § 26 BNatSchG / § 19 NAGBNatSchG	NUMIS	Nahezu identisch mit den Natura 2000 Gebieten, die als weiche Tabuflächen entfallen.		
	-	Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft ROG § 3 Abs. 1 Nr. 3 / Grundsatz	RROP / Grundsatz	Keine Tabufläche, jedoch Abwägungsbelang bei der Bewertung von Standorten.		
	-	Waldfläche § 2 BWaldG	ALKIS	Keine Tabufläche, jedoch Abwägungsbelang bei der Bewertung von Standorten.		
Landwirt- schaft	-	Vorranggebiet Gründlandbewirtschaftung ROG § 3 Abs. 1 Nr. 2 / Ziel	RROP / Ziel	Keine Tabufläche, jedoch Abwägungsbelang bei der Bewertung von Standorten.		
	-	Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung ROG § 3 Abs. 1 Nr. 3 / Grundsatz	RROP / Grundsatz	Keine Tabufläche, jedoch Abwägungsbelang bei der Bewertung von Standorten.		
	-	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ROG § 3 Abs. 1 Nr. 3 / Grundsatz	RROP / Grundsatz	Keine Tabufläche, jedoch Abwägungsbelang bei der Bewertung von Standorten.		
Wasser	6	Fließgewässer erster Ordnung und stehende Gewässer > 1ha § 61 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	NUMIS	ja (■)	Der im Regelfall erforderliche 50 m (■) Uferstrandstreifen, wird in die Abwägung eingestellt.	
	-	Wasserschutzgebiet mit Bauverbot (Zone I und II) § 52 WHG	NUMIS	Im Gemeindegebiet nicht vorhanden.		
	-	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (ÜSG) mit Bauverbot § 76 WHG	NUMIS	Im Gemeindegebiet nicht vorhanden.		
	-	Vorranggebiet Zu- und Entwässerungskanal ROG § 3 Abs. 1 Nr. 2 / Ziel	RROP / Ziel	Keine Tabufläche, jedoch als inere Gewässerausbaustruktur Belang in der Abwägung.		
Infra- struktur	7	Bundes-, Landesstraße § 9 FStrG / Anbauverbotszone	ALKIS	ja (■)	+ 20 m (■)	-
	8	Bundesautobahn (im Planfeststellungsverfahren) § 9 FStrG / Anbauverbotszone	ALKIS	ja (■)	+ 40 m (■)	-
	9	Kreisstraße § 24 NStrG	ALKIS	ja (■)	+ 20 m (■)	-
	10	Vorranggebiet Etl. Leitungstrasse / Hoch- und Höchstspannungsleitung (bestehende Leitungen ab 110 kV) ROG § 3 Abs. 1 Nr. 2 / Ziel	ALKIS / RROP Ziel / Bestand	ja (■)	+ 60 m (■)	-
	-	Drehfunkfeuer – Flugsicherung (Prüfradius 15 km) LuftVG	DFS	Das nächstgelegene Drehfunkfeuer befindet sich weiter als 15 km zum Ort.		

				(Isens, SEE961 104537291)
Boden	-	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Torf) ROG § 3 Abs. 1 Nr. 2 / Ziel	RROP / Ziel	Keine Tabufläche, jedoch Abwägungsbelang bei der Bewertung von Standorten.
	-	Vorranggebiet Torferhaltung ROG § 3 Abs. 1 Nr. 2 / Ziel	RROP / Ziel	Keine Tabufläche, jedoch Abwägungsbelang bei der Bewertung von Standorten.

Begründung der Tabuflächen

Nachfolgend werden alle Tabuflächen für WEA begründet:

- Zur schnelleren Übersicht sind auch hier alle harten Tabuflächen zusätzlich mit einem roten Punkt (■), alle gewählten weichen Tabuflächen mit einem gelben Punkt (■) gekennzeichnet.
- Die Nummerierung bezieht sich auf die vorangegangene Tabelle (Abb. 5).
- Rechts befindet sich eine Graphik, die erläutert, in welcher räumlichen Ausdehnung diese harte oder weiche Tabufläche im Gemeindegebiet von Ovelgönne wirkt, d.h. welches räumliche Ergebnis vorliegt.
- Bei den weichen Tabuflächen (■) wird für eine fundierte Abwägung zusätzlich aufgezeigt, welche Auswirkungen sich mit der Wahl dieser weichen Tabufläche auf den ermittelten maximalen Potentialraum ergeben, d. h. wieviel von diesem Raum für die Belange der Windenergie damit entfallen.

Nr. 1 – Einzelwohnhäuser, Splittersiedlungen des unbeplanten Außenbereichs (§ 35 BauGB)	Räumliches Ergebnis
<p>Rechtsgrundlage – Gebot der Rücksichtnahme, optisch bedrängende Wirkung – § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB</p> <p>Als harte Tabuflächen für WEA werden Einzelwohnhäuser des unbeplanten Außenbereichs (§ 35 BauGB) mit einem Abstand von + 340 m (■) ausgeschlossen. Damit sind auch die unbeplanten Splittersiedlungen umfasst. Es wurden auch die nächstgelegenen Häuser in den Nachbarkommunen einbezogen.</p> <p>Bei einem Abstand von weniger als 2h (h = Gesamthöhe, für die angenommene Referenzanlage sind dies bis zur Flügelspitze 400 m) zwischen Mastfuß und Wohnhaus kann davon ausgegangen werden, dass eine Einzelfallprüfung durchaus zu dem Ergebnis kommen würde, dass eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung infolge der Dominanz, der Größe der WEA und ihrer Drehbewegungen für die Bewohner*innen vorliegt. Deshalb geht die Gemeinde Ovelgönne wie auch der Nds. Windenergieerlass in Kenntnis auch gerichtlicher Entscheidungen davon aus, dass ein Abstand von 2h als harte Tabufläche gesetzt werden kann.</p> <p>Für die graphische Umsetzung wird berücksichtigt, dass die nach Baurecht überstrichenen Flächen der Rotoren noch abzuziehen sind. Für die gewählte Referenzanlage sind dies 60 m, so dass sich zeichnerisch ein harte Tabufläche von 340 m um die Häuser abbildet. Der Mastfuß der Referenzanlage stünde dann mindestens 400 m entfernt.</p> <p>Der Kreismittelpunkt für den Abstand von 340 m wurde mittig auf den Wohnhäusern gesetzt. Eine differenziertere Ermittlung in diesem Bearbeitungsschritt – etwa nach einzelnen Hauskanten – ist nicht erforderlich. Die mittige Veranschlagung schränkt zudem den zu ermittelnden maximalen Potentialraum für WEA auch nicht ein.</p>	
<p>Ein weiterer Abstand von + 200 m (■) wird als weiche Tabufläche festgelegt (nebenstehend hellrosa).</p> <p>Damit sollen die Flügelspitzen einer Referenz-WEA in jedem Fall 540 m und damit entsprechend die Mastfüsse/Gondeln mindestens 3h und 600 m Abstand zu den Häusern halten.</p> <p>Auch dieses städtebauliche Ziel der Gemeinde ist mit dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu begründen. Im weithin sehr offenen Landschaftsraum von Ovelgönne in der Wesermarsch kommt dem Belang einer optischen Beeinträchtigung und bedrückenden Wirkung ein bedeutendes Gewicht zu. Ein Sichtschutz in Form von landschaftsgliedernden Elementen wie Bäumen, Wäldern, Relief oder Gebäudesubstanz ist in der Gemeinde vergleichsweise nur in geringem bis sehr geringem Umfang vorhanden. Der offene Landschaftsraum der Wesermarsch hat Einfluss auf das zu erwartende Maß der Beeinträchtigung und die möglichen Belastung nicht nur durch die Drehbewegungen der WEA, sondern auch auf die Wahrnehmung und Dominanz mehrerer WEA.</p>	

Bilanz

Die obigen harten Tabuflächen des Gemeindegebietes mit insgesamt rund 76 km² werden durch den zusätzlichen weichen Abstand um insgesamt rd. 31 km² auf rd. 107 km² erhöht. Das Siedlungsbild von Ovelgönne weist zahlreiche Einzelwohnlagen auf und insoweit vermindert sich der maximal mögliche Potentialraum für WEA durch die zusätzlichen 200 m Abstandsfläche beträchtlich. Die abschließende Wertung und Bilanzierung zeigt allerdings, dass trotz der Wahl dieser Tabufläche der Windenergie dennoch substantiell Raum im Gemeindegebiet geboten werden kann.

Nr. 2 – Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung (§§ 30, 34 BauGB / § 3, 4, 6, 6a BauNVO)

Räumliches Ergebnis

Rechtsgrundlage – Gebot der Rücksichtnahme, optisch bedrängende Wirkung – § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB

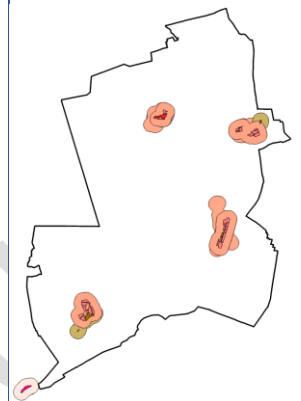
Vergleichbar mit den Einzelwohnhäusern im Außenbereich werden auch für die Wohnnutzungen im planungsrechtlichen Innenbereich harte Tabuflächen mit einem Abstand von insgesamt + 340 m (■) für WEA ausgeschlossen. Auch hierbei geht es um die Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung und insoweit ergeben sich auch keine Unterschiede zu den Wohnnutzungen im Außenbereich.

Berücksichtigt wurden dabei alle Wohnhäuser, die sich innerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen (im Planfall Ovelgönne: allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete, urbane Gebiete) oder Satzungsgebieten befinden. Für die Umsetzung der Abstandsfläche wurden jedoch im Falle von Bebauungsplänen als Messpunkt auch die plankonform die festgelegten Ränder der Baugrenzen genommen. Somit wurde berücksichtigt, dass Baurechte für Wohnhäuser faktisch vorliegen, aber ggf. noch nicht umgesetzt wurden.

In der Gemeinde Ovelgönne finden sich die allgemeinen Wohngebiete der Innenbereiche in den Siedlungslagen Ovelgönne, Neustadt, Oldenbrok-Mittelort und Großenmeer. Aufgrund der Nähe zur Gemeinde wurde ebenfalls die Siedlungslage Loy in der Gemeinde Rastede als Innenbereich miteinbezogen. Zwei Mischgebiete befinden sich in Großenmeer, eins in Oldenbrok-Mittelort und zwei weitere östlich des Ortes Ovelgönne. Ein urbanes Gebiet befindet sich in Oldenbrok-Mittelort.

Berücksichtigt wurden auch die Wohnhäuser, die sich im Innenbereich befinden, jedoch keinem Bebauungsplan zuzuordnen sind. Der Kreismittelpunkt für den Abstand von 340 m wurde analog zu den Wohnhäusern im Außenbereich mittig auf den Wohnhäusern gesetzt.

Im Grundsatz wurden dabei je Wohnbebauung im Gemeindegebiet von Ovelgönne mit dem gleichen Tabuabstand für WEA berücksichtigt. Die Unterscheidung der Wohnbebauung in Innen- und Außenbereichslagen dient allein der Berücksichtigung von ggf. bestehenden Baurechten infolge von Bebauungsplänen, die bislang nicht umgesetzt wurden.

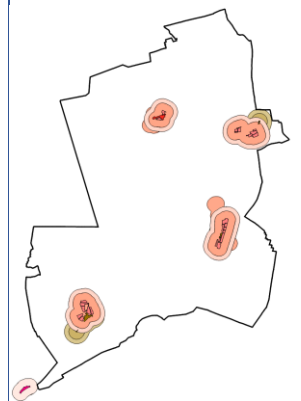


Ebenfalls vergleichbar mit den Wohnhäusern im Außenbereich wird ein weiterer Abstand von + 200 m (■) zu Wohnhäusern im Innenbereich als weiche Tabufläche festgelegt (nebenstehend hellrosa, hellbraun). Damit sollen die Flügelspitzen einer Referenz-WEA in jedem Fall 540 m und damit entsprechend die Mastfüße/Gondeln mindestens 3h und 600 m Abstand zu den Häusern halten.

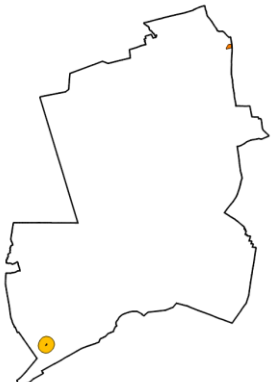
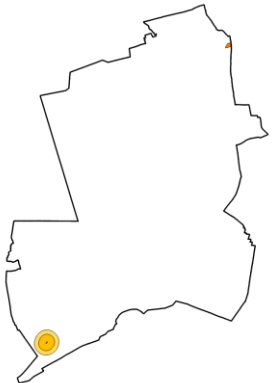
Auch dieses städtebauliche Ziel der Gemeinde ist mit dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu begründen. Es werden sowohl die Wohnhäuser im Außenbereich, wie auch im Innenbereich bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung gleich behandelt.

Reflexartig führt diese weiche Tabufläche auch dazu, dass eine Entschärfung der Lärmproblematik mitumfasst ist. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass der sich aus dem Gebot der Rücksichtnahme ergebende Abstand zur Wohnbebauung an die Höhe der Windenergieanlage anknüpft und höhere Anlagen in der Regel leistungsstärker sind und höhere Lärmemissionen verursachen.

Gleichwohl werden aber in der vorliegenden Standortanalyse keine lärmschutzrechtlich zwingenden Tabuflächen zur Wohnbebauung gesetzt oder Unterscheidungen in reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete oder Mischgebiete getroffen, denn WEA verfügen qua Anlagentyp, als Einzelanlage oder in einer Windfarm über unterschiedliche Geräuschpegel und könnten insbesondere auch in sensiblen Zeiten z. B. nachts bei Bedarf lärmindernd (heruntergeregelt) betrieben werden.





<p>Bilanz</p> <p>Der geplante Innenbereich mit den harten Tabuflächen von 340 m umfasst im Falle von Ovelgönne eine Fläche von insgesamt rd. 8,3 km². Die zusätzliche weiche Tabufläche von zusätzlich 200 m – wie auch bei der Wohnbebauung im Außenbereich – vergrößert den Schutzraum um rd. 5,3 km² auf 13,6 km². Eine Gleichbehandlung der Wohnbebauung im Außenbereich wie Innenbereich hält die Gemeinde für geboten. Ein Mindestabstand zwischen Wohnbebauung und möglichen WEA von 3 h zur Minderung optischer Beeinträchtigung und allgemeinen Sicherstellung des Rücksichtnahmegebotes schränkt die Belange der Windenergie dennoch nicht unzulässig ein. Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung ihres ansonsten großen Flächenangebotes für die Windenergie hier die Belange der Wohnbevölkerung mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einstellen.</p>	
<p>Nr. 3 – Sondergebiet mit schutzwürdiger Wohnnutzung (§ 30 BauGB) sowie Sondergebiet mit planungsrechtlichem Ausschluss von WEA (§ 30 BauGB)</p>	<p>Räumliches Ergebnis</p>
<p>Rechtsgrundlage – § 30 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO und der im Bebauungsplan festgesetzten Zweckbestimmung</p> <p>Als harte Tabufläche wird in Sonderheit die bestehende planungsrechtlich gesicherte Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung Herberge/Gästehaus im südwestlichen Gemeindegebiet einschließlich des Abstandes von +340 m (■) ausgeschlossen. In Verbindung mit dem Planziel ist auf der Fläche auch eine dauerhafte Wohnnutzung (z. B. für den Eigentümer zulässig) und infolge des bestehenden Planungsrechtes ist die Errichtung von WEA auf der Fläche ausgeschlossen. Insoweit ist die Fläche als harte Tabufläche zu werten.</p> <p>Ausgeschlossen als harte Tabufläche (■) wird auch die im nordöstlichen Gemeindegebiet vorhandene Sondergebietsfläche Photovoltaik. Auch hier ist planungsrechtlich die Errichtung von WEA nicht möglich. Eine zusätzliche Abstandsfläche ist jedoch infolge der Nutzung nicht erforderlich.</p>	
<p>Für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Herberge/Gästehaus wird – vergleichbar mit der sonstigen Wohnnutzung im Gemeindegebiet – eine weiche Tabufläche von + 200 m (■) berücksichtigt (nebenstehend hellgelb). Auch für diese Nutzung soll gelten, dass der Fuß einer WEA zur Vermeidung einer optischen Beeinträchtigung mindestens 600 m entfernt stehen soll.</p>	
<p>Bilanz</p> <p>Durch die weiche Tabufläche gehen insgesamt 1,6 ha des maximal möglichen Potentialraumes verloren. Dies wird als geringfügig gewertet und insoweit kann in der Abwägung der Schutz des Sondergebietes für die dortige Wohnnutzung mit einer weichen Tabufläche höher gewichtet werden, als die Belange der Windenergie an dieser Stelle.</p>	

**Nr. 4 – Gewerbegebiete (§ 30 BauGB / § 8 BauNVO)****Räumliches Ergebnis**

Als weiche Tabuflächen werden planungsrechtlich gesicherte Gewerbegebiete mit einem Abstand von + 240 m (■) ausgeschlossen. Dieser gewählte Abstand soll gewährleisten, dass die vorhandenen, begrenzten Lärmkontingente von Gewerbegebieten nicht durch heranrückende, immissionsstarke WEA „aufgebraucht“ werden.

Der Abstand von + 240 m der Flügelspitze zum Gewerbegebiet wurde bezogen auf die Grenze des Geltungsbereichs übernommen, da hier der Bezug auf die planungsrechtlich gesicherten Baugrenzen in den Gebieten infolge von Nebenanlagen und insgesamt festgesetzten Immissionskontingenten nicht zielführend wäre.

Die Gewerbegebiete befinden sich in Nähe von Wohngebieten und Einzelwohnlagen und müssen insoweit regelmäßig Immissionskontingente einhalten. Moderne WEA erzeugen im Normalbetrieb (auch nachts) im Bereich des Rotorkopfes etwa 106 dB(A) und sie sind damit erhebliche zusätzliche Schallquellen. Durch einen Abstand möglicher WEA von + 240 m zu Gewerbegebieten sollen Nutzungskonflikte um mehr und mehr begrenzte Immissionskontingente (Lärm) faktisch und auch vorsorgend vermieden werden.

Der gewählte Abstand von + 240 m ergibt sich durch nachfolgende Prüfung: Der Schalldruckpegel (Intensitätspegel) nimmt bei freier Schallausbreitung mit der Entfernung von der Schallquelle ab. Mit jeder Verdoppelung der Entfernung zwischen Schallquelle und Hörer nimmt der Schallpegel um 6 dB ab. Erzeugt eine WEA z. B. 106 dB im Bereich des Rotorkopfes, so geht man in der Schallberechnung davon aus, dass in 500 m Entfernung noch bis zu 52 dB hörbar sind, bei 1.000 m Abstand sind es noch 46 dB. Bei einem Abstand von 300 m (Mastfuß) zum äußersten Rand eines Gewerbegebietes wären somit noch etwa 56 dB vorhanden. Um eine gebietstypische Nutzung von Gewerbegebieten zu gewährleisten sind in den Nachtzeiten zwischen 47,5 dB(A)/m² und bis zu 57,5 dB(A)/m² im Falle von Industriegebieten als flächenbezogene Pegel erforderlich. Insoweit ist ein Abstand von mindestens 300 m zum Mastfuß oder 240 m zur Flügelspitze der Referenzanlage sinnvoll, um die erforderlichen Emissionskontingente für ein Gewerbegebiet nicht durch eine nah heranrückende WEA erheblich einzuschränken.

In der Gemeinde Ovelgönne befinden sich drei Gewerbeareale, in der Nachbargemeinde Brake befindet sich eines in der Nähe zur Gemeindegrenze. Das Gewerbegebiet Strückhausen ist dabei zugleich im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises als Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe festgelegt.

**Bilanz**

Diese weiche Tabufläche für WEA um Gewerbegebiete verkleinert den ermittelten maximalen Potenzialraum für Windenergie im Gemeindegebiet mit rd. 59 ha. Betroffen ist insbesondere im östlichen Bereich des Gemeindegebiet ein Potentialraum direkt an der Gemeindegrenze zu Brake. Hier befindet sich das Gewerbegebiet Logemannsdeich etwa mittig zwischen den Siedlungslagen Ovelgönne und Logemannsdeich. Die Gemeinde Ovelgönne verfügt insgesamt nur über sehr wenige gesicherte Gewerbegebiete bzw. Gewerbeflächen, so dass für diesen Planfall der Schutz und die Entwicklungsmöglichkeiten siedlungsnaher Arbeitsplätze höher gewichtet werden kann, als die Nutzung des Raumes mit Windenergie.

Nr. 5 – Natura 2000 – FFH Gebiete**Räumliches Ergebnis**

Ausgeschlossen als weiche Tabufläche (■) werden zwei vorhandene FFH-Gebiete im Gemeindegebiet. Sie sind zugleich nahezu identisch mit zwei verordneten Landschaftsschutzgebieten (LSG), die LSG umfassen im Vergleich zu den FFH-Gebieten neben den Wasserflächen auch die Gewässerrandstreifen. Die Prüfung ergibt Gründe für eine Berücksichtigung der beiden Gebiete als weiche Tabufläche für WEA:

- FFH-Gebiet „Dorbebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“ – Gebietsnummer 2616-331, Größe gemeindeübergreifend 13,35 ha.
- LSG „Dorbebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“ – Gebietsnummer LSG BRA 029, Größe ca. 33 ha gemeindeübergreifend

Kurzcharakteristik

Zwischen Wiesen und Weiden verlaufende Tiefs mit Bedeutung als Lebensraum für den Bitterling (Fisch). Künstliche Marschengewässer, die über Freiflut (Siel) bzw. Schöpfwerke in die Weser entwässern. Geschützt sind die Gewässer sowie die angrenzenden Uferrandbereiche in einer Breite von 5 m.

Schutzzweck

Das Gebiet wurde ausgewählt zur Verbesserung der Repräsentanz von Lebensräumen des Bitterlings in den Ems- und Wesermarschen. Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Struktur, Dynamik und Funktionsfähigkeit der Gewässer als Lebensstätten, Biotop und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tierarten.¹² Das LSG dient als FFH-Gebiet der Verbesserung der Repräsentanz von Lebensräumen des Bitterlings in den Ems- und Wesermarschen. Darüber hinaus sind die Gewässer ein wichtiger Lebensraum für Muscheln, als Wanderkorridor für den Schlammpeitzger (Fisch) und den Steinbeißer (Fisch), als Jagdhabitat und Leitlinie für Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Rohrfledermaus, Breitflügelfledermaus u. a. als streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Erhaltung und Entwicklung der Gewässer mit Randstreifen. Das LSG dient dem Schutz des FFH-Gebietes „Dorbebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“.¹³

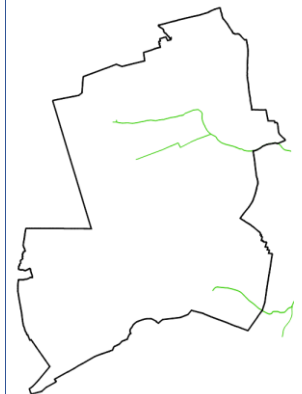


Kartengrundlage: LGLN 2021, Quelle: Umweltserver Nds.

Bewertung

Der Schutzzweck des Gebietes (Fische) rechtfertigt an sich keinen Ausschluss für die Windenergie. Das FFH-Gebiet ist jedoch in seiner vollständig linearen Struktur identisch mit den vorfindlichen Gewässern. Gewässer, einschließlich ihres erforderlichen Gewässerrandstreifens, die noch dazu eine Wertigkeit als FFH-Gebiet aufweisen, sollen nicht für eine Nutzung durch WEA zur Verfügung stehen.

- FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ – Gebietsnummer 2517-331, Größe gesamt, d.h. gemeindeübergreifend 448,63 ha
- LSG „Teichfledermausgewässer bei Oberhammelwarden und Lienen“ – Gebietsnummer LSG BRA 00030, Größe gemeindeübergreifend ca. 33 ha

Kurzcharakteristik

12 Umweltkarten Niedersachsen, Standarddatenbogen (SDB) / vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes in Niedersachsen, URL: www.umweltkarten-niedersachsen.de

13 NLWKN, Landschaftsschutzgebiet "Dorbebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief", URL: www.nlwkn.niedersachsen.de

Fließ- und Stillgewässer in teilweise naturnaher Ausprägung im Raum Bremerhaven/Bremen. Gewässer Käseburger Sieltief und Balgraben einschließlich der Uferbereiche in einer Breite von 5 m ab Gewässeroberkante.

Schutzzweck

Jagdhabitats der Teichfledermaus aus den Quartieren in Aschwarden und Loxstedt-Schwegen. Daneben bedeutende Vorkommen von naturnahen Stillgewässern mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften sowie von feuchten Hochstaudenfluren.¹⁴ Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Struktur, Dynamik und Lebensgemeinschaften will lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Ziel der Sicherung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Gewässer als Jagdhabitats der Teichfledermaus. Ebenso günstiger Erhaltungszustand für Pflanzengesellschaften „Laichkraut- und Froschbissgesellschaften“. Das Gewässersystem ist Teil des Nds. Biotopverbundsystem, ein wichtiger Teillebensraum (Wanderkorridor) für den Europäischen Schlammpeitzger (Fisch) und den Steinbeißer (Fisch) sowie potenzieller Lebensraum des Fischotters und des Bitterlings (Fisch) als Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie. Das LSG dient dem Schutz des FFH-Gebietes „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“.¹⁵



Kartengrundlage: LGLN 2021, Quelle: Umweltservers Nds.

Bewertung

Der Schutzzweck des Gebietes (Jagdgebiet Fledermäuse) rechtfertigt einen vorsorgenden Ausschluss für die Windenergie. Das FFH Gebiet ist zugleich identisch mit dem vorfindlichen Gewässer (lineare Struktur). Gewässer, die noch dazu eine Wertigkeit als FFH-Gebiet aufweisen, sollen als weiche Tabufläche (■) nicht für eine Nutzung durch WEA zur Verfügung stehen.

Bilanz

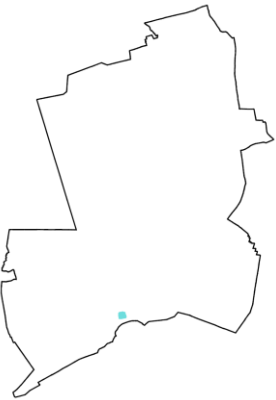
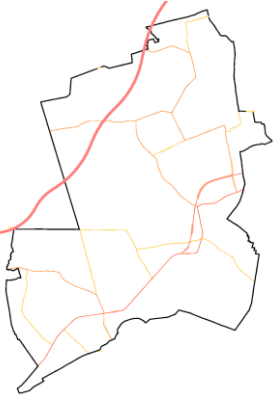
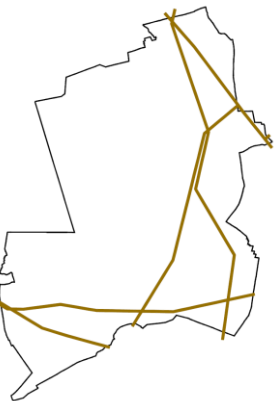
Der Flächenverlust für die Windenergienutzung der beiden FFH-Bereiche die zugleich verordnete Landschaftsgebiete sind als weiche Tabuflächen (■) mit insgesamt rd. 16 ha sowie rd. 5,7 ha auf Seite der Gemeinde Ovelgönne ist gering.

Es handelt sich zudem im wesentlichen um eine lineare Gewässerfläche mit ihrem schützenswerten Randstreifen. Die Gemeinde kann hier die Belange der Wasserwirtschaft in Verbindung mit den Belangen der FFH-Gebiete höher gewichten, als die Belange der Windenergie.

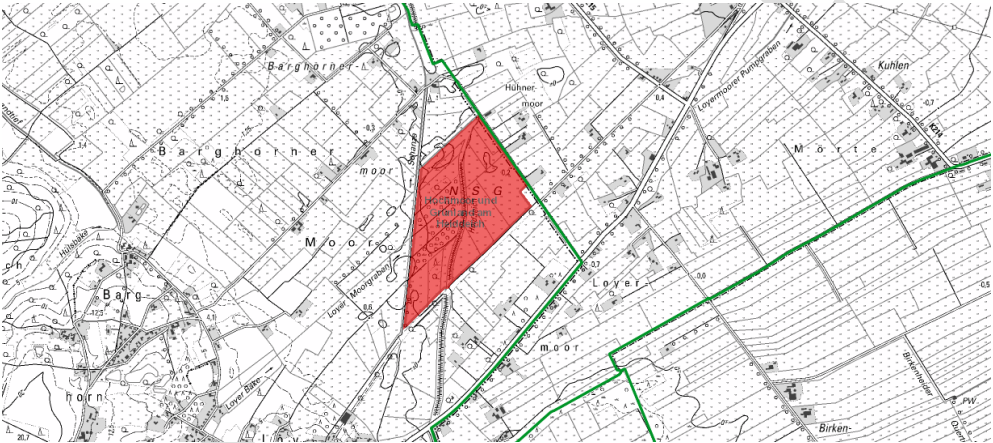
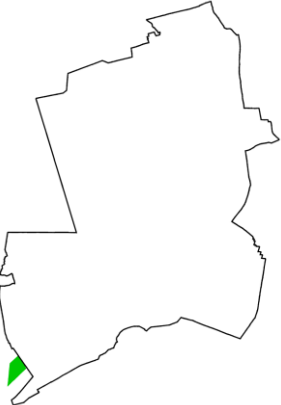
Direkt angrenzend an die linearen Tabuflächen finden sich Potentialräume und so werden die Belange der Windenergie nicht erheblich oder nachteilig mit der Wahl dieser weichen Tabufläche beeinflusst.

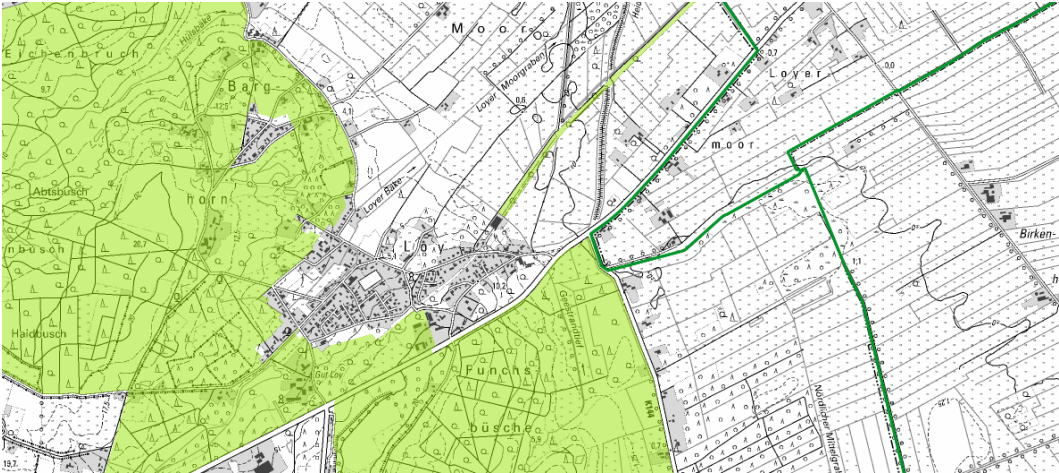
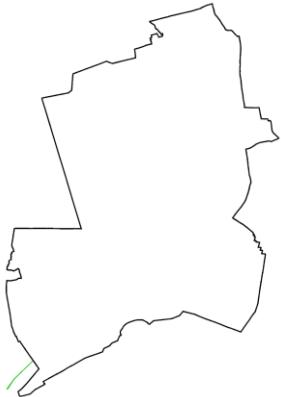
14 Umweltkarten Niedersachsen, Standarddatenbogen (SDB) / vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes in Niedersachsen, URL: www.umweltkarten-niedersachsen.de

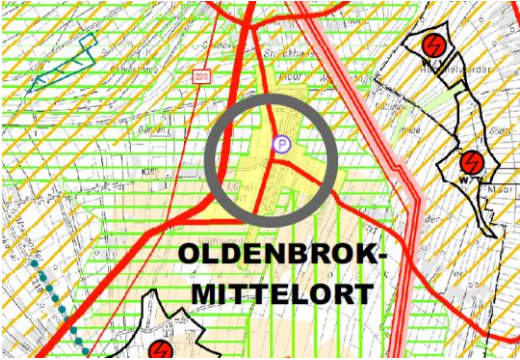

15 NLWKN, Landschaftsschutzgebiet "Teichfledermausgewässer bei Oberhammelwarden und Lienen", URL: www.nlwkn.niedersachsen.de

Nr. 6 – Gewässer größer als 1 ha	Räumliches Ergebnis
<p>Rechtsgrundlage – § 61 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Gewässer erster Ordnung sowie stehende Gewässer mit einer Größe von mehr als einem Hektar werden als weiche Tabufläche (■) für WEA in der Gemeinde Ovelgönne definiert. Eine Einordnung als weiche Tabufläche erfolgt deshalb, weil kein zwingendes oder generelles Bauverbot an oder in Gewässern besteht.</p> <p>Im Gemeindegebiet von Ovelgönne finden sich im Süden nur zwei zusammenhängende stehende Gewässer, mit mindestens 1,5 ha und 1,6 ha innerhalb von kleineren Waldflächen, die als weiche Tabufläche für WEA entfallen. In Verbindung mit dem angrenzend verlaufenden <i>Mühlentief Zuggraben</i> und einem angeschlossenen Pumpwerk dienen sie wasserwirtschaftlichen Erfordernissen und sollen auch weiterhin nicht als Standorte von WEA genutzt werden. Der im Regelfall erforderliche Uferrandabstand von + 50 m, in dem keine baulichen Anlagen errichtet werden sollen, wird im Rahmen der Abwägung bei angrenzenden Potentialflächen in die Betrachtung eingestellt.</p>	
<p>Bilanz</p> <p>Das Gewässer weist eine erhebliche naturschutzfachliche Qualität infolge der Einmaligkeit im Gemeindegebiet auf. Eine Nutzung mit Standorten für die Windenergie im Gewässer oder randlich ist infolge des ansonsten vorfindlichen Flächenpotentials für die Windenergie auch nicht erforderlich. Den Belangen der Wasserwirtschaft und naturschutzfachlichen Belangen in einem ggf. wertvollen Randbereich (Uferbereich) kann ein höheres Gewicht beigemessen werden, als den Belangen der Windenergie. Der Flächenverlust durch diese weiche Tabufläche ist marginal. Der Windenergie kann dennoch ausreichend Raum im Gemeindegebiet geboten werden.</p>	
Nr. 7, 8, 9 – Bundesautobahn, Bundes-, Landes-, Kreisstraßen	Räumliches Ergebnis
<p>Rechtsgrundlage § 9, 24 FStrG mit Anbauverbotszone</p> <p>Ausgeschlossen als harte Tabufläche (■) werden überörtlichen Verkehrsflächen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, nebenan gelb und orange dargestellt). Gemäß den gesetzlichen Regelungen gilt ein Abstand von + 20 m (■) zu den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.</p> <p>Die Bundesautobahn (nebenan rot dargestellt) befindet sich im Planfeststellungsverfahren, ein Beschluss steht noch aus (Stand: 22.09.2021). Aufgrund dessen wird sie nicht als harte sondern als weiche Tabufläche (■) für WEA ausgeschlossen. Vorausschauend wird auch der dann zu beachtende Bauverbotsabstand von + 40 m (■) zur der Bundesautobahn A20 berücksichtigt.</p> <p>Gegen die planfestgestellte Bundesautobahn bestehen noch abschließende Klagemöglichkeiten, so dass die Trasse nicht als harte Tabufläche gesetzt wird. Gleichwohl geht die Gemeinde davon aus, dass der Verlauf der Trasse abgestimmt ist und zielgerichtet umgesetzt werden sollte. Eine vorsorgliche Freihaltung des Trassenkorridors als weiche Tabufläche ist deshalb für die Gemeinde zielführend.</p>	
Nr. 10 – Elektrische Leitungstrassen größer 110 kV, Vorranggebiet für elektrische Leitungen	Räumliches Ergebnis
<p>Rechtsgrundlage ROG § 3 Abs. 1 Nr. 2 / Ziel</p> <p>Zu den harten Tabuflächen zählen die überörtlichen elektrischen Leitungstrassen (■) größer als 110 kV. Sie sind im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiete für Leitungstrassen gesichert. Die Leitungstrassen wurden mit einer Durchschnittsbreite von 4 m dargestellt als harte Tabufläche zeichnerisch berücksichtigt.</p> <p>Ein zusätzlicher Abstand zu den Leitungstrassen wird als weiche Tabufläche (■) berücksichtigt. Es gilt ein Abstand von der Länge des Rotorradius der Referenzanlage, also + 60 m um hier vorweg Überschneidungen von Rotorblättern mit der hochgespannten Leitungstrassen zu vermeiden.</p>	

3.3 Sonderfälle

Sonderfall – An die Gemeinde angrenzendes Naturschutzgebiet	Lage
<p>Naturschutzgebiete (NSG) gelten infolge der bestehenden Bauverbote im Regelfall als harte Tabuflächen für WEA. Zumeist ist auch zu prüfen, ob der Naturschutzzweck ein Abstandserfordernis somit ggf. eine zu setzende weiche Tabufläche für WEA erforderlich machen kann.</p> <p>Im Gemeindegebiet selbst befindet sich kein NSG. Allerdings grenzt im südwestlichen Gemeindegebiet ein verordnetes NSG an. Die Prüfung ergibt, dass bezogen auf den Schutzzweck eine zusätzliche weiche Tabufläche, die sich auf das Gemeindegebiet von Ovelgönne auswirken könnte, für nicht erforderlich erachtet wird. Durch das NSG ergibt sich keine Flächeneinschränkung für die Windenergienutzung in Ovelgönne.</p> <p>Infolge der zahlreichen Einzelwohnlagen in Nähe des NSG wäre auch ein Abstand möglicher WEA von mindestens 340 m zum NSG ohnehin gegeben und ein weiterer Schutzabstand ist infolge des nachfolgend dargelegten Schutzzweckes nicht erforderlich:</p> <p>NSG „Hochmoor und Grünland am Heiddeich“ – Gebietsnummer NSG WE 248, Größe ca. 53 ha; es liegt vollständig außerhalb der Gemeinde Ovelgönne:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kurzcharakteristik - Setzt sich aus Moorbirkenwald, Gagelgebüsch der Sümpfe und Moore und der Hoch- und Übergangsmoore mit feuchtem Pfeifengras-Moorstadium, Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen, feuchtem Glockenheide-Moorstadium sowie unterschiedlich genutzten Grünlandflächen zusammen. Alle höheren Pflanzen einer typischen Hochmoorvegetation und eine Vielzahl an Torfmoorarten sind vorhanden. Das Hochmoor (bis zu 3 m Mächtigkeit) und seine Entstehungsgeschichte ist von besonderer Bedeutung. Der Heiddeich hat als Zeuge der damaligen Wasserregulierung einen besonderen kulturhistorischen Wert.• Schutzzweck - Erhaltung und Entwicklung der moortypischen Lebensgemeinschaften und der angrenzenden Grünlandflächen als Lebensraum schutzbedürftiger Pflanzen- und Tierarten, der Bodenstrukturen und Wasserverhältnisse sowie der Sicherung der kulturhistorisch bedeutenden Elemente. Sicherung des Wasserhaushaltes und dem Torfabbau der Randmoore am Geestabfall.¹⁶  <p>Kartengrundlage: LGLN 2021, Quelle: Umweltserver Nds.</p>	

Sonderfall – An die Gemeinde angrenzendes Landschaftsschutzgebiet	Lage
<p>Mit dem „ehemaligen Bahndamm in Loyerberg“ - Gebietsnummer LSG WST 00079, Größe rd. 4,8 ha grenzt unmittelbar ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) an die Gemeindegrenze. Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherstellung der natürlichen Entwicklung der Vegetation, die Erhaltung der Gliederung des Landschaftsbildes sowie die Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p>Die Prüfung ergibt, dass auf Seiten der Gemeinde Ovelgönne keine weiteren harten oder ggf. weichen Tabuflächen infolge des Schutzzweckes für WEA zu berücksichtigen sind. Infolge der zahlreichen Wohnlagen in Nähe des LSG ist ein Abstand von mindestens 340 m möglicher WEA zum LSG ohnehin gegeben. Ein höherer Schutzabstand ist infolge des Schutzzweckes ebenfalls nicht erforderlich und es ergibt sich somit kein Flächenverlust durch die Nähe des LSG für die Windenergienutzung in Ovelgönne.</p>  <p>Quelle: LGLN 2021</p>	

Sonderfall – Zentrales Siedlungsgebiet	Lage						
<p>Es gibt mehrere übergeordnete Planvorgaben, die auf Ebene einer Standortanalyse zu berücksichtigen sind. Für diese Planvorgaben wird jedoch nicht generell von weichen Tabuflächen für die Windenergie ausgegangen, sondern sie werden bei den ermittelten Prüfräumen in die Abwägung eingestellt. Nachfolgend sind diese übergeordneten Planvorgaben aufgelistet.</p> <p>Zentrales Siedlungsgebiet (Ziel des RROP)</p> <p>Zur Sicherung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist im Bereich der Ortslage Oldenbrok-Mittelort als Grundzentrum ein zentrales Siedlungsgebiet im RROP festgelegt. Die Belange der Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie von Infrastrukturen sind hier hoch zu gewichten und können den Belangen der Windenergie in solchen Räumen entgegenstehen.</p> <p>Durch die gesetzten weichen Tabuflächen von + 540 m um Wohnhäuser ist jedoch der im RROP markierte zentrale Siedlungsbereich auch großflächig umfasst, so dass hier der städtebauliche Belang bereits berücksichtigt ist (RROP, Kapitel 2.2). Soweit Prüfräume für die Windenergie an diesen zentralen Siedlungsbereich angrenzen, erfolgt eine Einzelabwägung.</p>  <table border="1" data-bbox="671 1977 1145 2078"> <thead> <tr> <th>Funktionszuweisung Ziel der Raumordnung</th> <th>Begriff</th> <th>Kap.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>Zentrales Siedlungsgebiet</td> <td>2.2</td> </tr> </tbody> </table> <p>Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des RROP 2019, Landkreis Wesermarsch</p>	Funktionszuweisung Ziel der Raumordnung	Begriff	Kap.		Zentrales Siedlungsgebiet	2.2	
Funktionszuweisung Ziel der Raumordnung	Begriff	Kap.					
	Zentrales Siedlungsgebiet	2.2					

Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (Ziel des RROP)

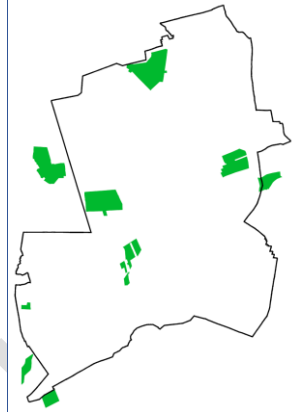
Mit den beiden Orten Ovelgönne und Großenmeer sind Standorte für die Sicherung und auch die Entwicklung von Wohnstätten als Ziel im RROP benannt (RROP, Kapitel 2.2).

Damit ist im Umfeld der Orte ggf. von einem Konflikt zwischen einer möglichen Nutzung von Prüfräumen durch die Windenergie und den Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnungsbau auszugehen. Bei Prüfräumen in Nähe dieser beiden Ortslagen erfolgt eine Einzelabwägung bei der Eignung möglicher Flächen.

Vorranggebiete für Natur und Landschaft (Ziel des RROP)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises sind mehrere zum Teil auch großflächige Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Gemeindegebiet von Ovelgönne dargestellt (RROP, Kapitel 3.1.2). Sie werden nicht generell als harte oder weiche Tabufläche für WEA ausgeschlossen, da die fachlichen Gründe für diese Gebiete unterschiedlich sind. Von einer generellen Unvereinbarkeit mit den Belangen der Windenergie ist nicht von vorneherein auszugehen.

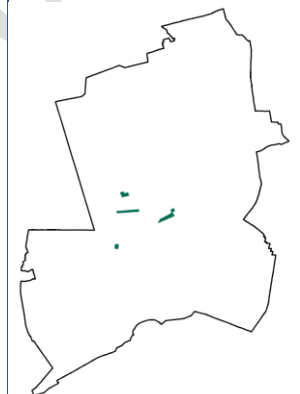
Die Festlegung der Vorranggebiete erfolgte insbesondere auf Basis des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises. Sie entfalten Bindungswirkungen für die Bauleitplanung der Kommunen und die Vorhabenträger von raumbedeutsamen Planungen wie die der Windenergie. Die Schutzziele der Vorranggebiete werden bei der Abwägung zur Eignung von ermittelten Prüfräumen in die Betrachtung eingestellt.



Vorranggebiet für den Biotopverbund (Ziel des RROP)

Im Gemeindegebiet wurden einige überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt (RROP, Kapitel 3.1.2). Es handelt sich um mehrere kleinere Bereiche nordwestlich der Ortslage Oldenbrok-Mittelort.

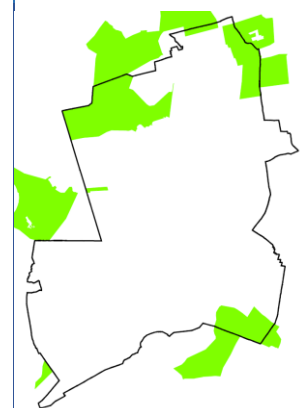
Die Vorranggebiete werden nicht generell als Tabufläche für die Windenergie ausgeschlossen, sondern es findet eine Abwägung bei den entsprechenden Prüfräumen statt. Hierbei findet der entsprechende Schutzzweck Eingang in die Abwägung und es wird dargelegt, ob hierdurch eine konkurrierende Nutzung zur Windenergie vorliegt



Vorranggebiete für die Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (Ziel des RROP)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises sind Vorranggebiete für die Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dargestellt. Sie finden sich großflächig an den Rändern des Gemeindegebietes und wirken auch gemeindeübergreifend. Festgelegt sind sie insbesondere auch aus Gründen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes (RROP, Kapitel 3.1.2). Sie haben hohe Bedeutung für die Avifauna (Wiesenbrüter). Allerdings sind die Wertigkeiten der Vorranggebiete infolge ihrer Größe und faktischen Nutzung durch die Landwirtschaft in der Realität unterschiedlich zu veranschlagen. Das RROP geht nicht klar benannt von einem generellen Ausschluss für die Belange Windenergie aus.

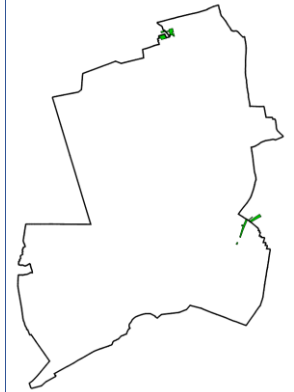
Auch die Gemeinde nimmt keinen genereller Ausschluss der Flächen als weiche Tabufläche vor, sondern der Sachverhalt, die genaue Wertigkeit und der Schutzzweck findet eine Abwägung bei der Eignungsbetrachtung der Prüfräume.



Vorbehaltsgebiet Wald (Grundsatz des RROP)

Im Gemeindegebiet sind nördlich und östlich zwei gemeindeübergreifende Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt worden. Sie besitzen eine Mindestgröße von 15 ha und sollen aufgrund der Waldarmut im Landkreis geschützt und standortgemäß weiterentwickelt werden (RROP, Kapitel 3.2.1.2).

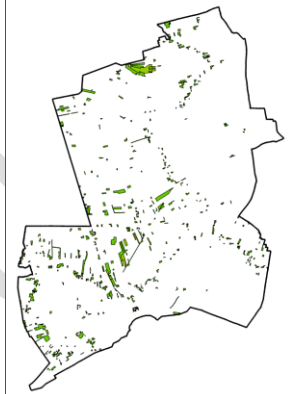
Beide Vorbehaltsgebiete befinden sich in Nähe von Siedlungslagen und Einzelwohnhäusern, sodass die Bereiche durch die harten und weichen Tabuflächen der Siedlungslagen ebenfalls geschützt sind. Eine weitere Berücksichtigung ist nicht erforderlich.



Waldflächen

Infolge der vielen einzelnen Hoflagen verfügt die Gemeinde über zahlreiche Hofgehölze, die teilweise rechtlich als Wald gelten. Die nebenstehende Karte zeigt die Übertragung der Gehölzflächen auf Basis der Liegenschaftskarte. Dieser Wald bzw. diese Gehölze sind infolge ihrer direkten Lage an den Hofstellen durch die harten und weichen Tabuflächen um die Wohnhäuser geschützt. Es ist deshalb nicht erforderlich hier den Wald ggf. als weiche Tabufläche für die Windenergie zu berücksichtigen.

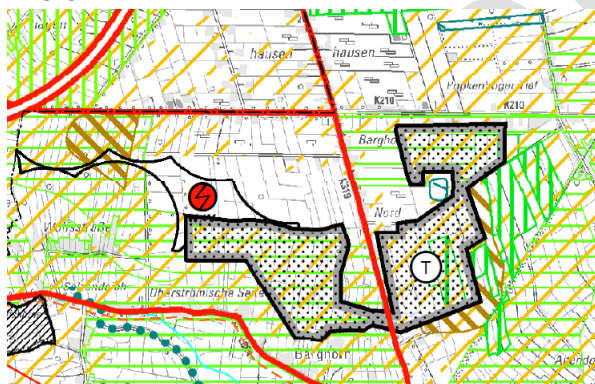
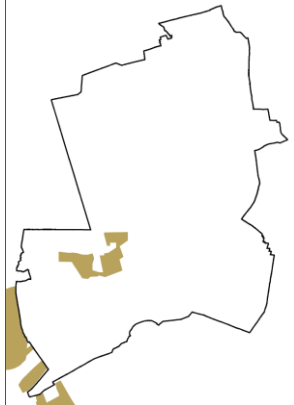
Soweit sich innerhalb der ermittelten Prüfräume kleinere Waldflächen befinden, wird im Rahmen der Flächensteuerung eine Einzelabwägung vorgenommen.



Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung (Ziel des RROP)

Im RROP wurden raumbedeutsame Torflagerstätten von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf festgelegt. Nach einem erfolgten Torfabbau soll durch Wiedervernässung eines Moores herbeigeführt werden. Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden (RROP, Beschreibende Darstellung, Kapitel 3.22).

Die Belange der Windenergie stehen nicht grundsätzlich im Konflikt zum Vorranggebiet. Es ist denkbar, dass die Errichtung von WEA insbesondere mit den wasserwirtschaftlichen Belangen (Wiedervernässung) in Einklang gebracht werden kann und den Zielen des Vorranggebietes nicht entgegensteht.



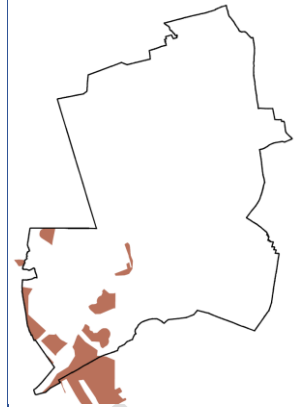
Vorranggebiet Ziel der Raumordnung	Vorbehaltsgebiet Grundsatz der Raumordnung	Begriff	Kap.
		Rohstoffgewinnung (Kl = Klee, T = Torf)	3.2.2

Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des RROP 2019, Landkreis Wesermarsch

Vorranggebiete für die Torferhaltung (Ziel des RROP)

Die Vorranggebiete Torferhaltung sind als Klimaschutzfördernde Maßnahme im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen (Kohlenstoffspeicher). Im südwestlichen Gemeindegebiet im Bereich Großenmeer sind größere Areale festgelegt, die zu erhalten sind. Hier sind auch in allen Fällen landwirtschaftlich besondere Funktionen zu verzeichnen und zu beachten (RROP, Kapitel 3.1.1).

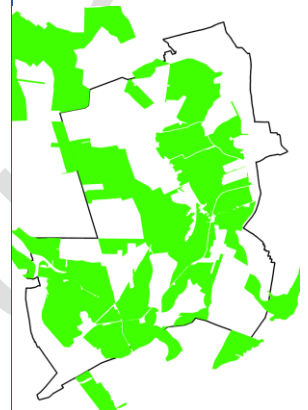
Die Belange der Windenergie stehen nicht grundsätzlich im Konflikt zum Vorranggebiet. Die Schutzziele der Vorranggebiete werden bei der Abwägung zur Eignung von ermittelten Prüfräumen in die Betrachtung eingestellt.



Vorranggebiete für die landschaftsbezogene Erholung (Ziel des RROP)

Im Gemeindegebiet finden sich relativ große Areale, die als Vorranggebiete für die landschaftsbezogene Erholung im RROP definiert sind (RROP, Kapitel 3.2.3). Eine grundsätzlich konkurrierende Nutzung zur Windenergie ist damit nicht gegeben. Auch die bestehenden Windparks der Gemeinde liegen direkt angrenzend an Räumen zur landschaftsbezogenen Erholung bzw. durchschneiden diese.

Es findet eine Einzelabwägung bei den Prüfräumen statt.



4 Prüfräume

Im Folgenden werden alle Prüfräume, die sich aus den harten und weichen Tabuflächen ergeben, gelistet und einer ersten Bewertung unterzogen. Die kleinsten Prüfräume, die ohne räumlichen Zusammenhang zu anderen Prüfräumen bestehen, werden nicht berücksichtigt, da die Fläche für die Errichtung von WEA nicht ausreicht. Es folgt das zugrunde liegende Bewertungsschema:

Größe

Berücksichtigt wird zum einen die Größe des Prüfraums. WEA benötigen bei einem Rotorradius von 60 m (Referenzanlage) eine Fläche von rd. 1,13 ha und sollten von benachbarten Anlagen einen Abstand von mindestens 360 m (Nebenwindrichtung) bzw. 600 m (Hauptwindrichtung) einhalten. Es sollten im Rahmen einer Steuerung möglichst Standorte gewählt werden, an denen mindestens drei leistungsstarke WEA errichtet werden können. Größere Prüfräume beinhalten bessere zukünftige Entwicklungspotenziale für ein Repowern. Bei kleineren Standorten ist diese Entwicklungsfähigkeit oft nicht gegeben. Es ist jedoch immer zu berücksichtigen, ob sich die Flächen in einem engen räumlichen Zusammenhang zu bereits bestehenden Windparks befinden, auch gemeindeübergreifende Windparks müssen berücksichtigt werden. Dies kann für die Entwicklung kleiner Flächen sprechen.

Räumlicher Zusammenhang

Von Vorteil ist ein enger räumlicher Zusammenhang der Prüfräume zu bereits bestehenden Windparks oder weiteren Konzentrationszonen für die Windenergie innerhalb und auch außerhalb der Gemeinde. Mit einer Konzentration von Anlagen kann beispielsweise der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert werden. Laut Windenergieerlass schließen Abstände zwischen den Anlagen, die den 10-fachen Rotordurchmesser oder die 10-fache Anlagehöhe deutlich überschreiten, einen räumlichen Zusammenhang aus.¹⁷ Demnach wird der Aspekt des räumlichen Zusammenhangs bei Abständen zwischen Windparks und Prüfräumen von bis zu 1.200 m erfüllt.

¹⁷ Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), Entwurf, Kapitel 3.4.1 Windfarmbegriff, 2021



Dies gilt bei der Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 120 m. Überlagern sich Prüfräume mit bereits bestehenden Standorten, ist von einer weiterhin hohen Eignung auszugehen. Besteht kein räumlicher Zusammenhang, eignet sich der Prüfraum eher weniger. Die Erweiterung und Arrondierung bereits genutzter Standorte ist zielführender als eine weitere Zerschneidung des Gemeindegebiets mit vielen unterschiedlichen Standorten.

Wohnbauliches Entwicklungs- potenzial

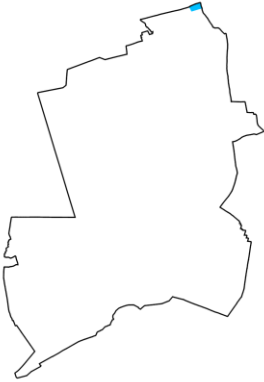


Ein weiteres Bewertungskriterium ist die Nähe zu Siedlungslagen. Für die großen Ortschaften Ovelgönne, Oldenbrok, Großenmeer und Neustadt sollte künftig weiterhin die Möglichkeit bestehen, sich wohnbaulich zu entwickeln. Es sollte demnach auf die Umzingelung der Ortschaften mit Konzentrationszonen verzichtet werden. Je stärker die Prüfräume die möglichen Entwicklungen von Ortslagen tangieren oder einschränken umso geringer kann deren Eignung für die Belange der Windenergie veranschlagt werden.

Naturschutz- fachliche Belange

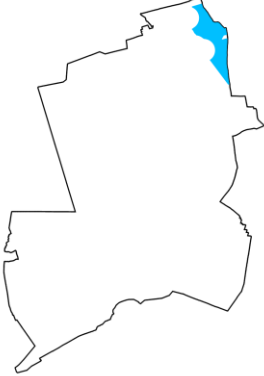
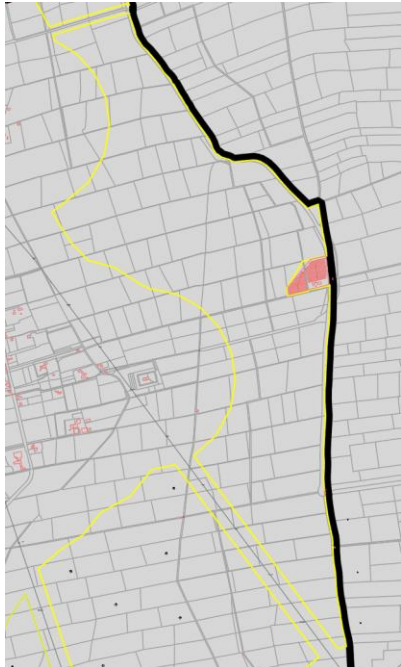

Auch die naturschutzfachlichen Belange im derzeitigen Kenntnisstand werden zur Bewertung der Prüfräume herangezogen. Unterschieden wird zwischen vorhandenen Planzielen für die Flächen und deren faktischer Bewertung.

Zur Bewertung hinsichtlich der Planziele wurden die Darstellungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) des Landkreises Wesermarsch herangezogen, der sich wiederum auf die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes stützt. Ziele der Raumordnung, d.h. die dortigen Darstellungen als Vorranggebiete für Natur und Landschaft, für die Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, für die Torferhaltung und für die Rohstoffgewinnung fließen in die Bewertung der Prüfräume mit ein. Weiterhin relevant sind die vorhandenen Kompensationsflächen im Gemeindegebiet für bereits realisierte Projekte (Windkraft, Autobahn, Wohngebiete usw.) sowie die Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz. Auch potenzielle Schutzgebiete, die nach der Bewertung des Landschaftsrahmenplans die Voraussetzungen für ein Schutzgebiet erfüllen, wurden berücksichtigt. Die faktische Bewertung der Prüfräume umfasst Erhebungen zur Natur, Landschaft und zum Artenschutz. Ausgewertet wurde zum einen der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wesermarsch. Im Kartenwerk des Planes sind wertvolle Bereiche für Brut- und Rastvögel sowie andere faunistische Artengruppen (Fledermäuse) verzeichnet. Zudem liegen weitere Fachgutachten zum Artenschutz (avifaunistische Erfassungen, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung) der letzten Jahre vor. Zuletzt fließen die schutzwürdigen Böden bei der Bewertung der Prüfräume mit ein, da WEA inkl. ihrer Zufahrten und Montageflächen mehrere tausend Quadratmeter Boden in Anspruch nehmen können. Der Schutz naturnaher und seltener Böden sowie Böden mit besonderen Standorteigenschaften, kulturhistorisch bedeutsame Böden und Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt sollte Berücksichtigung finden.

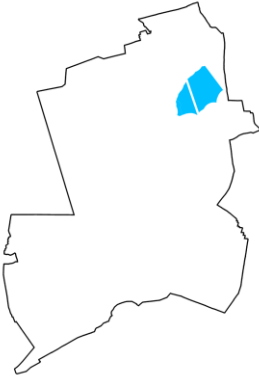
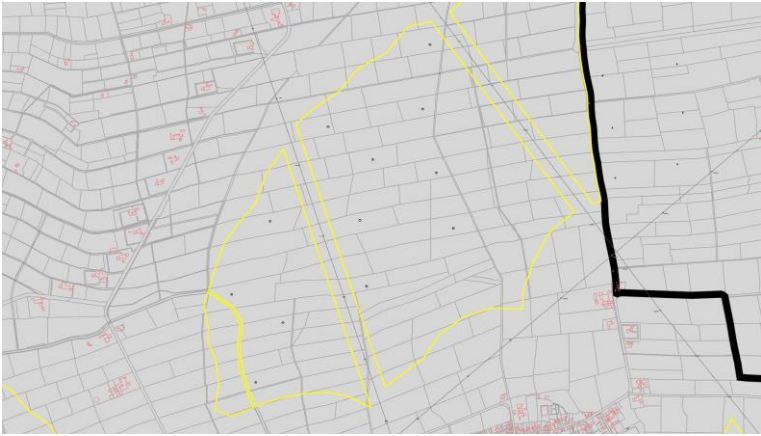

4.1 Prüfraum 1 – Rodenkircherwarp

Lage im Gemeindegebiet	Kartengrundlage und Luftbild					
						
						
Bewertungsaspekt	Erläuterung	Eignung weniger geeignet → sehr geeignet				
Größe	12,9 ha – ca. 1 WEA (eine im Bestand)	1	2	3	4	5
Abstand zu Windparks	Lage der bestehenden Anlage im Windpark (WP Rodenkircherwarp mit 10 WEA, Ovelgönne/Stadland)	1	2	3	4	5
Wohnbauliches Entwicklungspotenzial (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)	Nein, keine direkte Nähe zu Siedlungslagen	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (Planziel) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7)	Keine Darstellungen im RROP Keine Kompensationsflächen bekannt Keine Schutzgebiete in unmittelbarer Nähe Großflächig Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (faktische Bewertung) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Großflächig wertvolle Bereiche für Brut- und Rastvögel (hohe Bedeutung) Keine schutzwürdigen Böden	Keine abschließende Bewertung möglich aufgrund fehlender Daten/Erhebungen				
Gesamtpunktzahl		14				

4.2 Prüfraum 2 – Verbindung Rodenkircherwarp und Frieschenmoor

Lage im Gemeindegebiet	Kartengrundlage und Luftbild						
							
Bewertungsaspekt	Erläuterung	Eignung weniger geeignet → sehr geeignet					
Größe	247,5 ha – viele WEA	<table border="1"> <tr> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> </table>	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5			
Abstand zu Windparks	N ~ 120 m (WP Rodenkircherwarp mit 10 WEA, Ovelgönne/Stadland) SO ~ 120 m (WP Golzwarden mit 6 WEA, Brake) SW ~ 190 m (WP Frieschenmoor mit 12 WEA, Ovelgönne)	<table border="1"> <tr> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> </table>	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5			
Wohnbauliches Entwicklungspotenzial (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)	Nein, keine direkte Nähe zu Siedlungslagen	<table border="1"> <tr> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> </table>	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5			
Natur, Landschaft und Artenschutz (Planziel) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Großflächig Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (rd. 223 ha) Keine Kompensationsflächen bekannt Keine Schutzgebiete in unmittelbarer Nähe Großflächig Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt	<table border="1"> <tr> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> </table>	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5			
Natur, Landschaft und Artenschutz (faktische Bewertung) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Großflächig wertvolle Bereiche für Brut- und Rastvögel (sehr hohe Bedeutung im Norden, hohe Bedeutung im Süden) Kleinräumig Böden mit besonderen Standorteigenschaften (extrem nasse Böden) Bericht Avifauna (für den südlichen Teil): Scheuch- und Barrierewirkungen sowie Kollisionsrisiko für Avifauna	Keine abschließende Bewertung möglich aufgrund fehlender Daten/Erhebungen					
Gesamtpunktzahl		16					

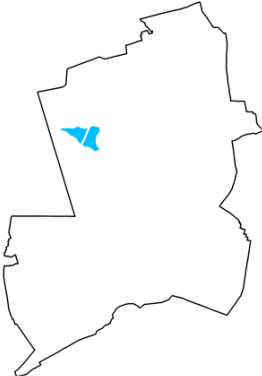


4.3 Prüfraum 3a bis 3c – Frieschenmoor und Verbindung zu Golzwarden

Lage im Gemeindegebiet	Kartengrundlage und Luftbild					
						
						
Bewertungsaspekt	Erläuterung	Eignung weniger geeignet → sehr geeignet				
Größe	284,6 ha – viele WEA	1	2	3	4	5
Abstand zu Windparks	Lage der bestehenden Anlagen im Windpark (WP Frieschenmoor mit 12 WEA, Ovelgönne)	1	2	3	4	5
Wohnbauliches Entwicklungspotenzial (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)	Ja, direkte Nähe zur Ortschaft Ovelgönne, jedoch keine konkreten Planungen	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (Planziel) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Kleinräumig Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (rd. 13 ha) Keine Kompensationsflächen bekannt Westlich FFH-Gebiet „Dornebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“ sowie gleichnamiges LSG Kleinräumig Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (faktische Bewertung) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Kleinräumig wertvoller Bereich für Brut- und Rastvögel (hohe Bedeutung) Kleinräumig Böden mit besonderen Standorteigenschaften (extrem nasse Böden)	Keine abschließende Bewertung möglich aufgrund fehlender Daten/Erhebungen				
Gesamtpunktzahl		16				

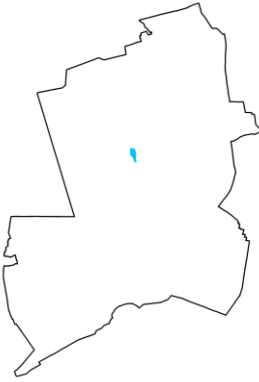


4.4 Prüfraum 4a bis 4d – Nordwestlich von Neustadt

Lage im Gemeindegebiet		Kartengrundlage und Luftbild				
Bewertungsaspekt	Erläuterung	Eignung weniger geeignet → sehr geeignet				
Größe	243,5 ha – viele WEA	1	2	3	4	5
Abstand zu Windparks	Keine Windparks in der Umgebung von bis zu 1.200 m	1	2	3	4	5
Wohnbauliches Entwicklungspotenzial (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)	Ja, direkte Nähe zur Ortschaft Neustadt, jedoch keine konkreten Planungen	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (Planziel) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Großflächig Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (rd. 183 ha) Nördlich kleinflächig Vorranggebiet Natur und Landschaft (rd. 27 ha) Nördlich kleinflächig Kompensationsflächenareal Lerchenheide der Stadt Wilhelmshaven (rd. 25 ha) Kleinträumig besonders geschützte Biotope, großflächig Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (faktische Bewertung) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Großflächig wertvolle Bereiche für Brut- und Rastvögel (sehr hohe Bedeutung) Kleinträumig Böden mit besonderen Standorteigenschaften (extrem nasse Böden) Großflächig Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Moorkultivierung)	Keine abschließende Bewertung möglich aufgrund fehlender Daten/Erhebungen				
Gesamtpunktzahl		9				




4.5 Prüfraum 5a und 5b –Colmar

Lage im Gemeindegebiet	Kartengrundlage und Luftbild					
						
						
Bewertungsaspekt	Erläuterung	Eignung weniger geeignet → sehr geeignet				
Größe	93,9 ha – ca. 9 Anlagen	1	2	3	4	5
Abstand zu Windparks	Keine Windparks in der Umgebung von bis zu 1.200 m	1	2	3	4	5
Wohnbauliches Entwicklungspotenzial (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)	Nein, keine direkte Nähe zu Siedlungslagen	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (Planziel) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Keine Darstellungen im RROP Keine Kompensationsflächen bekannt Kleinflächig besonders geschützte Biotope	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (faktische Bewertung) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Kleinflächig wertvolle Bereiche für Brut- und Rastvögel (hohe Bedeutung) Großflächig Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Moorkultivierung)	Keine abschließende Bewertung möglich aufgrund fehlender Daten/Erhebungen				
Gesamtpunktzahl		15				

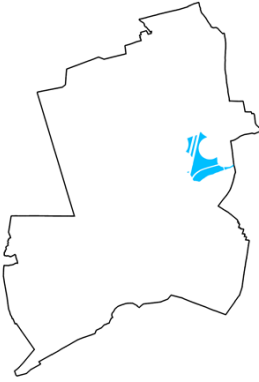

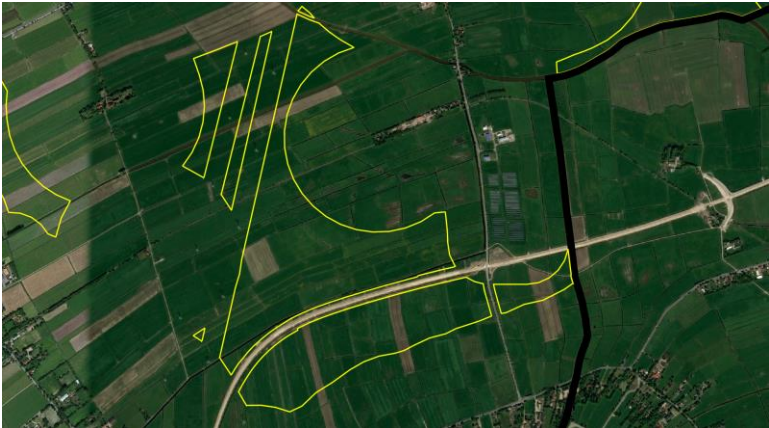
4.6 Prüfraum 6 – Südlich von Colmar

Lage im Gemeindegebiet	Kartengrundlage und Luftbild					
						
Bewertungsaspekt	Erläuterung	Eignung weniger geeignet → sehr geeignet				
Größe	12,0 ha – ca. 2 Anlagen	1	2	3	4	5
Abstand zu Windparks	Keine Windparks in der Umgebung von bis zu 1.200 m	1	2	3	4	5
Wohnbauliches Entwicklungspotenzial (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)	Nein, keine direkte Nähe zu Siedlungslagen	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (Planziel) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Keine Darstellungen im RROP Keine Kompensationsflächen bekannt Keine Schutzgebiete in unmittelbarer Nähe	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (faktische Bewertung) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Keine Darstellungen im LRP Großflächig Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Moorkultivierung)	Keine abschließende Bewertung möglich aufgrund fehlender Daten/Erhebungen				
Gesamtpunktzahl		12				

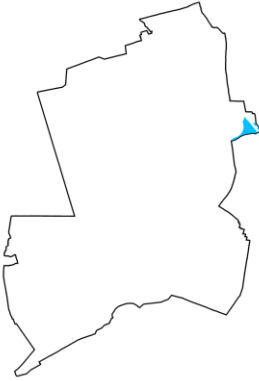


4.7 Prüfraum 7a bis 7c – Strückhausen

Lage im Gemeindegebiet	Kartengrundlage und Luftbild					
						
Bewertungsaspekt	Erläuterung	Eignung weniger geeignet → sehr geeignet				
Größe	79,0 ha – ca. 8 Anlagen	1	2	3	4	5
Abstand zu Windparks	NO ~ 1.060 m (WP Frieschenmoor mit 12 WEA, Ovelgönne)	1	2	3	4	5
Wohnbauliches Entwicklungspotenzial (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)	Nein, keine direkte Nähe zu Siedlungslagen	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (Planziel) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Keine Darstellungen im RROP Keine Kompensationsflächen bekannt Mittig FFH-Gebiet „Dornebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“ sowie gleichnamiges LSG	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (faktische Bewertung) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Keine Darstellungen im LRP Kleinräumig Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Moorkultivierung)	Keine abschließende Bewertung möglich aufgrund fehlender Daten/Erhebungen				
Gesamtpunktzahl		16				

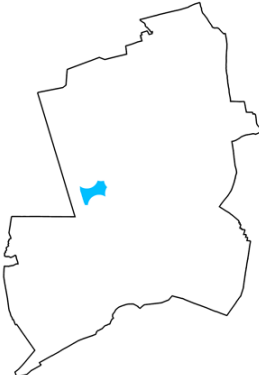


4.8 Prüfraum 8a bis 8g – Südwestlich von Ovelgönne

Lage im Gemeindegebiet	Kartengrundlage und Luftbild					
						
						
Bewertungsaspekt	Erläuterung	Eignung weniger geeignet → sehr geeignet				
Größe	146,5 ha – viele WEA	1	2	3	4	5
Abstand zu Windparks	Keine Windparks in der Umgebung von bis zu 1.200 m	1	2	3	4	5
Wohnbauliches Entwicklungspotenzial (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)	Ja, direkte Nähe zur Ortschaft Ovelgönne, jedoch keine konkreten Planungen	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (Planziel) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Kleinräumig Vorranggebiet Natur und Landschaft (rd. 15 ha) Kleinräumig Kompensationsflächen Nördlich FFH-Gebiet „Dornebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief“ sowie gleichnamiges LSG	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (faktische Bewertung) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Keine Darstellungen im LRP Kleinräumig seltene Böden (Kalkmarsch)	Keine abschließende Bewertung möglich aufgrund fehlender Daten/Erhebungen				
Gesamtpunktzahl		11				

4.9 Prüfraum 9a bis 9c – Südöstlich von Ovelgönne

Lage im Gemeindegebiet	Kartengrundlage und Luftbild					
						
		<p style="text-align: center;">Eignung weniger geeignet → sehr geeignet</p>				
Bewertungsaspekt	Erläuterung					1
Größe	36,0 ha – ca. 4 WEA	1	2	3	4	5
Abstand zu Windparks	Keine Windparks in der Umgebung von bis zu 1.200 m	1	2	3	4	5
Wohnbauliches Entwicklungspotenzial (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)	Ja, direkte Nähe zur Ortschaft Ovelgönne, jedoch keine konkreten Planungen	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (Planziel) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Keine Darstellungen im RROP Keine Kompensationsflächen bekannt Südlich FFH-Gebiet „Dornebbe, Braker Siltief und Colmarer Tief“ sowie gleichnamiges LSG	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (faktische Bewertung) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Keine Darstellungen im LRP Keine schutzwürdigen Böden	Keine abschließende Bewertung möglich aufgrund fehlender Daten/Erhebungen				
Gesamtpunktzahl		9				

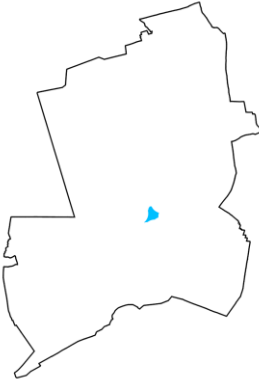


4.10 Prüfraum 10 – Rüdershausen

Lage im Gemeindegebiet	Kartengrundlage und Luftbild					
						
						
Bewertungsaspekt	Erläuterung	Eignung weniger geeignet → sehr geeignet				
Größe	67,6 ha – ca. 7 WEA	1	2	3	4	5
Abstand zu Windparks	Keine Windparks in der Umgebung von bis zu 1.200 m	1	2	3	4	5
Wohnbauliches Entwicklungspotenzial (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)	Nein, keine direkte Nähe zu Siedlungslagen	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (Planziel) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Großflächig Vorranggebiet Natur und Landschaft (rd. 53 ha) Keine Kompensationsflächen bekannt Kleinräumig besonders geschützte Biotope Großflächig Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (faktische Bewertung) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Keine Darstellungen im LRP Keine schutzwürdigen Böden	Keine abschließende Bewertung möglich aufgrund fehlender Daten/Erhebungen				
Gesamtpunktzahl		12				




4.11 Prüfraum 11 – Strückhauser-Artendorf

Lage im Gemeindegebiet		Kartengrundlage und Luftbild				
Bewertungsaspekt	Erläuterung	Eignung weniger geeignet → sehr geeignet				
Größe	2,0 ha – ca. 1 WEA	1	2	3	4	5
Abstand zu Windparks	Keine Windparks in der Umgebung von bis zu 1.200 m	1	2	3	4	5
Wohnbauliches Entwicklungspotenzial (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)	Nein, keine direkte Nähe zu Siedlungslagen	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (Planziel) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Keine Darstellungen im RROP Keine Kompensationsflächen bekannt Keine Schutzgebiete in unmittelbarer Nähe	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (faktische Bewertung) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Keine Darstellungen im LRP Keine schutzwürdigen Böden	Keine abschließende Bewertung möglich aufgrund fehlender Daten/Erhebungen				
Gesamtpunktzahl		12				

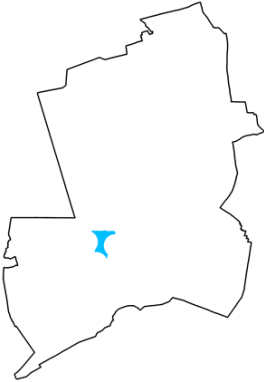


4.12 Prüfraum 12 – Westlich von Oldenbrok

Lage im Gemeindegebiet	Kartengrundlage und Luftbild					
						
						
Bewertungsaspekt	Erläuterung	Eignung weniger geeignet → sehr geeignet				
Größe	23,8 ha – ca. 3 WEA	1	2	3	4	5
Abstand zu Windparks	Keine Windparks in der Umgebung von bis zu 1.200 m	1	2	3	4	5
Wohnbauliches Entwicklungspotenzial (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)	Nein, keine direkte Nähe zu Siedlungslagen	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (Planziel) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Keine Darstellungen im RROP Südlich kleiner Teil in der Kompensationsfläche des B-Plans Nr. 3 „Erweiterung Windpark Oldenbroker Feld“ (rd. 125 m ²) Keine Schutzgebiete in unmittelbarer Nähe	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (faktische Bewertung) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Keine Darstellungen im LRP Keine schutzwürdigen Böden	Keine abschließende Bewertung möglich aufgrund fehlender Daten/Erhebungen				
Gesamtpunktzahl		12				

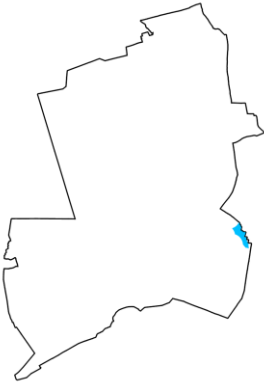


4.13 Prüfraum 13 – Culturweg

Lage im Gemeindegebiet	Kartengrundlage und Luftbild					
						
						
Bewertungsaspekt	Erläuterung	Eignung weniger geeignet → sehr geeignet				
Größe	127,2 ha – viele WEA	1	2	3	4	5
Abstand zu Windparks	Keine Windparks in der Umgebung von bis zu 1.200 m	1	2	3	4	5
Wohnbauliches Entwicklungspotenzial (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)	Nein, keine direkte Nähe zu Siedlungslagen	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (Planziel) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Großflächig Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (rd. 41 ha) Kleinräumig Vorranggebiet Torferhaltung (rd. 10 ha) Keine Kompensationsflächen bekannt Kleinräumig besonders geschützte Biotope	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (faktische Bewertung) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Keine Darstellungen im LRP Kleinräumig Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung (mächtige Hochmoore) SaP: Moorfrosch, Fledermäuse, Avifauna wie Weißstorch, Bussard (keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatsSchG) UVP-Bericht: Keine Barrierewirkung für Zugvögel	Keine abschließende Bewertung möglich aufgrund fehlender Daten/Erhebungen				
Gesamtpunktzahl		14				

4.14 Prüfraum 14 – Östlich Culturweg

Lage im Gemeindegebiet	Kartengrundlage und Luftbild					
						
						
Bewertungsaspekt	Erläuterung	Eignung weniger geeignet → sehr geeignet				
Größe	52,9 ha – ca. 5 WEA	1	2	3	4	5
Abstand zu Windparks	Keine Windparks in der Umgebung von bis zu 1.200 m	1	2	3	4	5
Wohnbauliches Entwicklungspotenzial (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)	Nein, keine direkte Nähe zu Siedlungslagen	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (Planziel) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Großflächig Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (rd. 30 ha) Kleinräumig Vorranggebiet Torferhaltung (rd. 8 ha) Kleinräumig Vorranggebiet Natur und Landschaft (rd. 7 ha) Kleinräumig Kompensationsflächen Großflächig besonders geschützte Biotope	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (faktische Bewertung) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Keine Darstellungen im LRP Großflächig Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung (mächtige Hochmoore)	Keine abschließende Bewertung möglich aufgrund fehlender Daten/Erhebungen				
Gesamtpunktzahl		10				

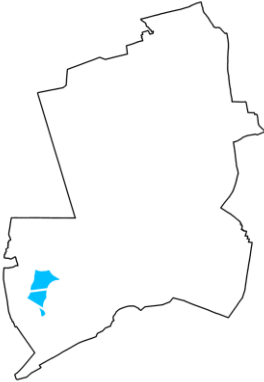


4.15 Prüfraum 15 – Hammelwardermoor

Lage im Gemeindegebiet	Kartengrundlage und Luftbild						
							
Bewertungsaspekt	Erläuterung	Eignung weniger geeignet → sehr geeignet					
Größe	30,3 ha – ca. 3 WEA	<table border="1"> <tr> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> </table>	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5			
Abstand zu Windparks	NO ~ 50 m (WP Hammelwarder Moor mit 8 WEA, Brake)	<table border="1"> <tr> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> </table>	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5			
Wohnbauliches Entwicklungspotenzial (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)	Nein, keine direkte Nähe zu Siedlungslagen	<table border="1"> <tr> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> </table>	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5			
Natur, Landschaft und Artenschutz (Planziel) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Keine Darstellungen im RROP Keine Kompensationsflächen bekannt Keine Schutzgebiete in unmittelbarer Nähe	<table border="1"> <tr> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> </table>	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5			
Natur, Landschaft und Artenschutz (faktische Bewertung) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Keine Darstellungen im LRP Keine schutzwürdigen Böden	Keine abschließende Bewertung möglich aufgrund fehlender Daten/Erhebungen					
Gesamtpunktzahl		16					

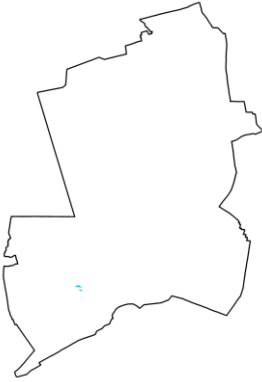


4.16 Prüfraum 16 – Südlich Culturweg

Lage im Gemeindegebiet		Kartengrundlage und Luftbild				
Bewertungsaspekt	Erläuterung	Eignung weniger geeignet → sehr geeignet				
Größe	11,2 ha – ca. 2 WEA	1	2	3	4	5
Abstand zu Windparks	Keine Windparks in der Umgebung von bis zu 1.200 m	1	2	3	4	5
Wohnbauliches Entwicklungspotenzial (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)	Nein, keine direkte Nähe zu Siedlungslagen	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (Planziel) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7)	Kleinräumig Vorranggebiet Torferhaltung (rd. 1 ha) Keine Kompensationsflächen bekannt Kleinräumig besonders geschützte Biotope	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (faktische Bewertung) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7)	Keine Darstellungen im LRP Keine schutzwürdigen Böden	Keine abschließende Bewertung möglich aufgrund fehlender Daten/Erhebungen				
Gesamtpunktzahl		11				

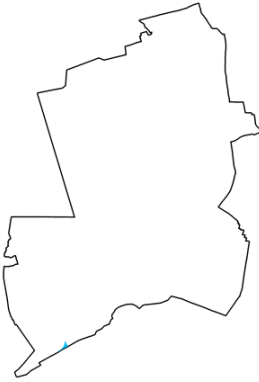


4.17 Prüfraum 17a bis 17c – Moorseite

Lage im Gemeindegebiet	Kartengrundlage und Luftbild						
							
Bewertungsaspekt	Erläuterung	Eignung weniger geeignet → sehr geeignet					
Größe	115,8 ha – viele WEA	<table border="1"> <tr> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> </table>	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5			
Abstand zu Windparks	Keine Windparks in der Umgebung von bis zu 1.200 m	<table border="1"> <tr> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> </table>	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5			
Wohnbauliches Entwicklungspotenzial (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)	Ja, direkte Nähe zur Ortschaft Großenmeer Wohnbauentwicklung soll aufgrund der Nähe zu Oldenburg in Richtung Westen stattfinden (Aussage von Herrn Meyer)	<table border="1"> <tr> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> </table>	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5			
Natur, Landschaft und Artenschutz (Planziel) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Keine Darstellungen im RROP Keine Kompensationsflächen bekannt Kleinräumig besonders geschütztes Biotop	<table border="1"> <tr> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> </table>	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5			
Natur, Landschaft und Artenschutz (faktische Bewertung) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Keine Darstellungen im LRP Keine schutzwürdigen Böden	Keine abschließende Bewertung möglich aufgrund fehlender Daten/Erhebungen					
Gesamtpunktzahl		11					

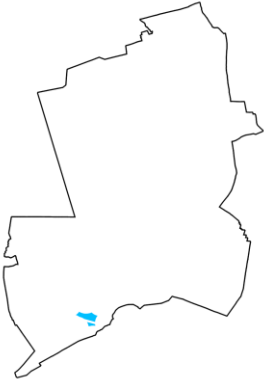


4.18 Prüfraum 18a bis 18b – Barghorn

Lage im Gemeindegebiet	Kartengrundlage und Luftbild					
						
						
Bewertungsaspekt	Erläuterung	Eignung weniger geeignet → sehr geeignet				
Größe	1,7 ha – ca. 2 WEA	1	2	3	4	5
Abstand zu Windparks	Keine Windparks in der Umgebung von bis zu 1.200 m	1	2	3	4	5
Wohnbauliches Entwicklungspotenzial (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)	Ja, direkte Nähe zur Ortschaft Großenmeer, jedoch keine konkreten Planungen	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (Planziel) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Großflächig Vorranggebiet Torferhaltung Keine Kompensationsflächen bekannt Keine Schutzgebiete in unmittelbarer Nähe	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (faktische Bewertung) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Keine Darstellungen im LRP Keine schutzwürdigen Böden	Keine abschließende Bewertung möglich aufgrund fehlender Daten/Erhebungen				
Gesamtpunktzahl		7				

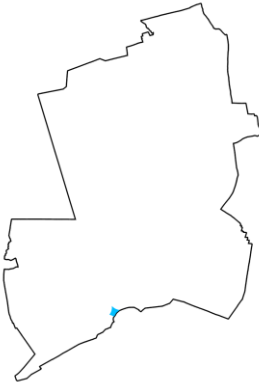
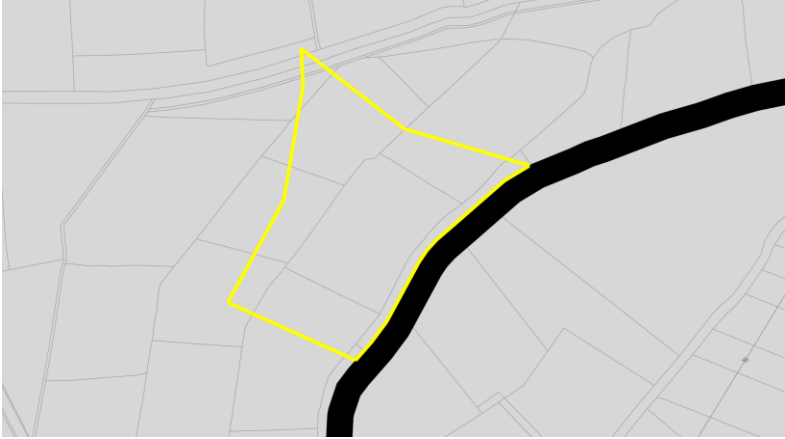

4.19 Prüfraum 19 – Südlich von Großenmeer

Lage im Gemeindegebiet	Kartengrundlage und Luftbild					
						
						
Bewertungsaspekt	Erläuterung	Eignung weniger geeignet → sehr geeignet				
Größe	3,9 ha – ca. 1 WEA	1	2	3	4	5
Abstand zu Windparks	Keine Windparks in der Umgebung von bis zu 1.200 m	1	2	3	4	5
Wohnbauliches Entwicklungspotenzial (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)	Nein, keine direkte Nähe zu Siedlungslagen	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (Planziel) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Vorranggebiet Torferhaltung im gesamten Prüfraum Keine Kompensationsflächen bekannt Keine Schutzgebiete in unmittelbarer Nähe	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (faktische Bewertung) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Keine Darstellungen im LRP Großflächig Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung (mächtige Hochmoore)	Keine abschließende Bewertung möglich aufgrund fehlender Daten/Erhebungen				
Gesamtpunktzahl		10				

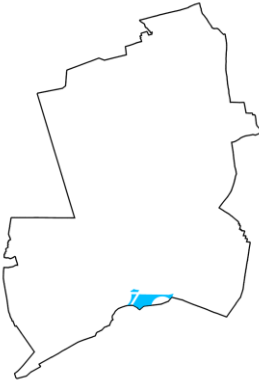


4.20 Prüfraum 20a bis 20b – Kuhlen

Lage im Gemeindegebiet	Kartengrundlage und Luftbild					
						
						
Bewertungsaspekt	Erläuterung	Eignung weniger geeignet → sehr geeignet				
Größe	26,4 ha – ca. 3 WEA	1	2	3	4	5
Abstand zu Windparks	Keine Windparks in der Umgebung von bis zu 1.200 m	1	2	3	4	5
Wohnbauliches Entwicklungspotenzial (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)	Ja, direkte Nähe zur Ortschaft Großenmeer, jedoch keine konkreten Planungen	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (Planziel) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Kleinräumig Vorranggebiet Torferhaltung (rd. 8 ha) Keine Kompensationsflächen bekannt Kleinräumig besonders geschützte Biotope	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (faktische Bewertung) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Keine Darstellungen im LRP Keine schutzwürdigen Böden	Keine abschließende Bewertung möglich aufgrund fehlender Daten/Erhebungen				
Gesamtpunktzahl		9				

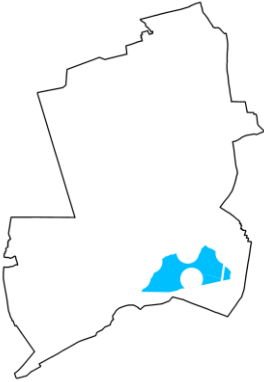
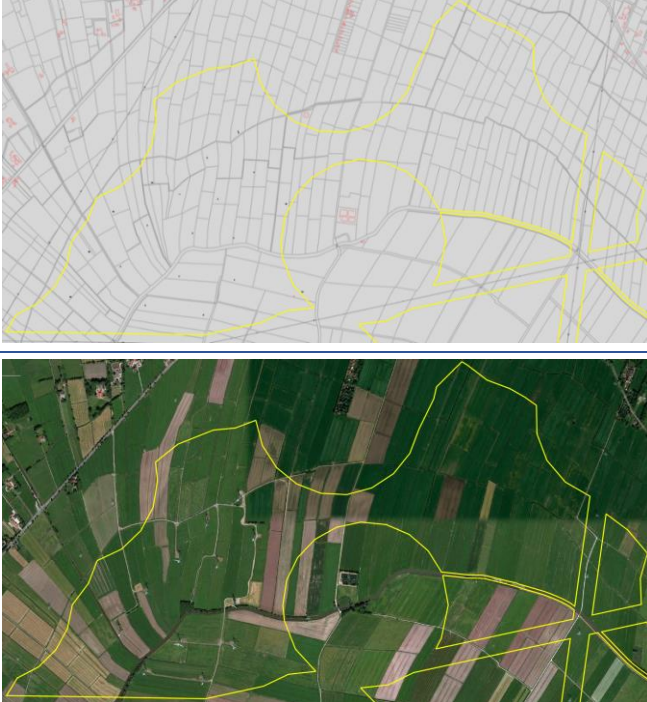
4.21 Prüfraum 21 – Westlich von Oldenbroker Feld

Lage im Gemeindegebiet	Kartengrundlage und Luftbild						
							
							
Bewertungsaspekt	Erläuterung	Eignung weniger geeignet → sehr geeignet					
Größe	9,2 ha – ca. 1 WEA	<table border="1"> <tr> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> </table>	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5			
Abstand zu Windparks	NO ~ 950 m (WP Oldenbroker Feld mit 27 WEA, Ovelgönne)	<table border="1"> <tr> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> </table>	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5			
Wohnbauliches Entwicklungspotenzial (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)	Nein, keine direkte Nähe zu Siedlungslagen	<table border="1"> <tr> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> </table>	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5			
Natur, Landschaft und Artenschutz (Planziel) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Keine Darstellungen im RROP Keine Kompensationsflächen bekannt Keine Schutzgebiete in unmittelbarer Nähe	<table border="1"> <tr> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> </table>	1	2	3	4	5
1	2	3	4	5			
Natur, Landschaft und Artenschutz (faktische Bewertung) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Keine Darstellungen im LRP Keine schutzwürdigen Böden	Keine abschließende Bewertung möglich aufgrund fehlender Daten/Erhebungen					
Gesamtpunktzahl		14					

4.22 Prüfraum 22a bis 22c – Oldenbroker Feld

Lage im Gemeindegebiet	Kartengrundlage und Luftbild					
						
						
Bewertungsaspekt	Erläuterung	Eignung weniger geeignet → sehr geeignet				
Größe	63,7 ha – ca. 6 WEA	1	2	3	4	5
Abstand zu Windparks	Lage der bestehenden Anlagen im Windpark (WP Oldenbroker Feld mit 27 WEA, Ovelgönne)	1	2	3	4	5
Wohnbauliches Entwicklungspotenzial (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)	Nein, keine direkte Nähe zu Siedlungslagen	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (Planziel) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Keine Darstellungen im RROP Kleinflächig Kompensationsflächen Keine Schutzgebiete in unmittelbarer Nähe	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (faktische Bewertung) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Keine Darstellungen im LRP Großflächig Böden mit besonderen Standorteigenschaften (extrem nasse Böden)	Keine abschließende Bewertung möglich aufgrund fehlender Daten/Erhebungen				
Gesamtpunktzahl		17				

4.23 Prüfraum 23a bis 23c – Oldenbroker Feld

Lage im Gemeindegebiet	Kartengrundlage und Luftbild					
						
Bewertungsaspekt	Erläuterung	Eignung weniger geeignet → sehr geeignet				
Größe	386,1 ha – viele WEA	1	2	3	4	5
Abstand zu Windparks	Lage der bestehenden Anlagen im Windpark (WP Oldenbroker Feld mit 27 WEA, Ovelgönne)	1	2	3	4	5
Wohnbauliches Entwicklungspotenzial (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)	Ja, direkte Nähe zur Ortschaft Oldenbrok, jedoch keine konkreten Planungen	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (Planziel) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Kleinräumig Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (rd. 1 ha) Keine Kompensationsflächen bekannt Östlich FFH-Gebiet „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ sowie LSG „Teichfledermausgewässer bei Oberhammelwaren und Lienen“ Kleinflächig Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (faktische Bewertung) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Großflächig wertvolle Bereiche für Brut- und Rastvögel (sehr hohe und hohe Bedeutung) Großflächig Böden mit besonderen Standorteigenschaften (extrem nasse Böden)	Keine abschließende Bewertung möglich aufgrund fehlender Daten/Erhebungen				
Gesamtpunktzahl		15				

4.24 Prüfraum 24a bis 24c – Neuenfelde

Lage im Gemeindegebiet	Kartengrundlage und Luftbild					
Bewertungsaspekt	Erläuterung	Eignung weniger geeignet → sehr geeignet				
Größe	222,6 ha – viele WEA	1	2	3	4	5
Abstand zu Windparks	NW ~ 420 m (WP Oldenbroker Feld mit 27 WEA, Ovelgönne)	1	2	3	4	5
Wohnbauliches Entwicklungspotenzial (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)	Nein, keine direkte Nähe zu Siedlungslagen	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (Planziel) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Großflächig Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (rd. 190 ha) Keine Kompensationsflächen bekannt Nordöstlich FFH-Gebiet „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ sowie LSG „Teichfledermausgewässer bei Oberhammelwaren und Liener“ Großflächig Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt	1	2	3	4	5
Natur, Landschaft und Artenschutz (faktische Bewertung) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Kleinräumig wertvolle Bereiche für Brut- und Rastvögel (hohe Bedeutung) Kleinräumig Böden mit besonderen Standorteigenschaften (extrem nasse Böden)	Keine abschließende Bewertung möglich aufgrund fehlender Daten/Erhebungen				
Gesamtpunktzahl		15				

5 Gesamtbewertung der Prüfräume (vorläufig)

Das bei den Prüfräumen unter Kapitel 4 genutzte Bewertungsschema dient der Orientierung für die zahlreichen ermittelten Prüfräume. Nachfolgend ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse dargelegt. Diese Zusammenfassung zeigt einen ersten Trend, welche Flächen eine hohe Eignung für die Belange der Windenergie aufweisen. Sie ist Grundlage für die ausgewählten Flächenvorschläge für die frühzeitigen Beteiligung. Die im Zuge der öffentlichen Beteiligungen noch eingehenden Stellungnahmen und Hinweise zu den einzelnen Prüfräumen können das Bewertungsschema verändern oder ergänzen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine höhere Punktzahl einer Fläche nicht automatisch zu einer Ausweisung der Potentialfläche führt oder führen wird. Die Punktzahl ist allein Hilfestellung im Verfahren und ersetzt keineswegs eine abschließende Abwägung und Entscheidung durch den Rat der Gemeinde.

Abb. 6 Ergebnis Bewertungsschema

Prüfraum	Gesamtpunktzahl	Konzentrationszone – ja oder nein?
1	14	<p>Der Prüfraum erhält mit dem Bewertungsschema eine hohe Punktzahl von 14 Punkten. Im RROP wird die Fläche nicht als Vorranggebiet für die Windenergie dargestellt. Dennoch besteht auf der Fläche bereits eine WEA und auch im derzeit gültigen FNP der Gemeinde ist die Fläche (mit kleinen Abweichungen der Abgrenzungen) als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergie dargestellt. Gemeindeübergreifend besteht nördlich der Fläche der Windpark Rodenkircherwurf mit zehn WEA. Dementsprechend sollte der Prüfraum als Konzentrationszone dargestellt werden.</p> <p>→ Vorschlag – Darstellung als Konzentrationszone</p>
2	16	<p>Dieser Prüfraum erhält eine hohe Punktzahl von 16 Punkten. Der Standort eignet sich aufgrund der Größe und der bereits bestehenden Windparks nördlich und südlich des Prüfraums. Als Konzentrationszone würde er eine großflächige Erweiterung der bestehenden Windparks darstellen. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Fläche einen wertvollen Bereich für Brut- und Rastvögel darstellt. Zudem erfüllt die Fläche die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet.</p> <p>Es bietet sich an, mindestens den südlichen Bereich des Prüfraums, der den Windpark Frieschenmoor mit dem Windpark Golzwarden in Brake verbindet, als Konzentrationszone darzustellen.</p> <p>→ Vorschlag – Darstellung als Konzentrationszone im Süden, der nördliche Bereich muss diskutiert werden</p>
3	16	<p>Auch dieser Prüfraum erhält 16 Punkte. Im RROP wird ein Großteil der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergie dargestellt und auch im derzeit gültigen FNP erfolgt die Darstellung als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergie im Bereich des Vorranggebiets. Innerhalb dieser Flächen bestehen bereits WEA im Windpark Frieschenmoor. Der Prüfraum stellt eine Arrondierung des Windparks dar und ermöglicht den weiteren Bau von WEA.</p> <p>→ Vorschlag – Darstellung als Konzentrationszone</p>
4	9	<p>Der Prüfraum eignet sich aus verschiedenen Gründen nicht für die Darstellung als Konzentrationszone. Zum einen sprechen naturschutzfachliche Belange gegen eine Darstellung als Konzentrationszone. Zum anderen steht der Prüfraum in keinem räumlichen Zusammenhang zu bestehenden Windparks oder Sonstigen Sondergebieten für die Windenergie umliegender Gemeinden.</p> <p>→ Vorschlag – Keine Darstellung als Konzentrationszone</p>
5	15	<p>Der Prüfraum erhält mit dem Bewertungsschema eine hohe Punktzahl von 15 Punkten. Aus naturschutzfachlicher Sicht eignet er sich gut als Konzentrationszone. Das Entwicklungspotenzial der Siedlungslagen wird aufgrund großer Entfernungen nicht eingeschränkt und die Größe von rd. 94 ha ermöglicht den Bau von rd. neun Anlagen. Es liegen bereits konkrete Planungen für zwei Anlagen vor. Dennoch besteht kein räumlicher</p>



		<p>Zusammenhang zu bestehenden Windparks oder Sonstigen Sondergebieten für die Windenergie der Gemeinde Jade. Wenn die Darstellung von Konzentrationszonen an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausreicht und bestehende Windparks arrondiert und erweitert werden können, sollte auf die Inanspruchnahme neuer Standorte für die Windenergie verzichtet werden.</p> <p>→ Vorschlag – Diskussion</p>
6	12	<p>Zwar sprechen keine naturschutzfachlichen Belange gegen die Darstellung als Konzentrationszone, dennoch sind die geringe Größe (kein 26 ha) und der fehlende räumliche Zusammenhang ausschlaggebende Argumente gegen eine Konzentrationszone.</p> <p>→ Vorschlag – Keine Darstellung als Konzentrationszone</p>
7	16	<p>Laut Bewertungsschema eignet sich der Prüfraum aufgrund der hohen Punktzahl von 16 besonders für die Darstellung als Konzentrationszone. Betrachtet man jedoch das gesamte Gemeindegebiet, fällt auf, dass eine Darstellung als Konzentrationszone eine Barrierewirkung für beispielsweise Zugvögel entfalten würde. Ohne eine Darstellung als Konzentrationszone bliebe der mittlere Bereich der Gemeinde als Schneise frei (Skizze dazu weiter unten). Zudem bestehen bereits nördlich des Siedlungsbereichs Ovelgönne WEA, weitere Bereiche um den Ort sollten nach Möglichkeit nicht weiter in Anspruch genommen werden. Andere Prüfräume eignen sich besser und reichen flächenmäßig aus, daher wird dieser Standort trotz der hohen Bewertung nicht als Konzentrationsfläche dargestellt.</p> <p>→ Vorschlag – Keine Darstellung als Konzentrationszone</p>
8	11	<p>Der Prüfraum liegt südlich von Ovelgönne und sollte nicht als Konzentrationszone dargestellt werden, um die umliegenden Bereiche der Ortschaft freizuhalten. Die Form des Prüfraums eignet sich zudem weniger für die Realisierung eines Windparks.</p> <p>→ Vorschlag – Keine Darstellung als Konzentrationszone</p>
9	9	<p>Auch dieser Prüfraum liegt östlich der Ortschaft Ovelgönne und sollte aus eben genannten Gründen nicht der Windkraft dienen. Zudem sprechen auch weitere Gründe wie die Größe und der fehlende räumliche Bezug zu bestehenden Windparks oder Sonstigen Sondergebieten für die Windenergie gegen die Darstellung als Konzentrationszone.</p> <p>→ Vorschlag – Keine Darstellung als Konzentrationszone</p>
10	12	<p>Der Prüfraum ist großflächig als Vorranggebiet für Natur und Landschaft im RROP dargestellt und erfüllt die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet. Zudem sollte möglichst auf die Inanspruchnahme neuer Standorte für die Windenergie verzichtet werden.</p> <p>→ Vorschlag – Keine Darstellung als Konzentrationszone</p>
11	12	<p>Da die Fläche lediglich eine Größe von rd. 2 ha aufweist und kein räumlicher Zusammenhang besteht, sollte auf die Darstellung als Konzentrationszone verzichtet werden.</p> <p>→ Vorschlag – Keine Darstellung als Konzentrationszone</p>
12	12	<p>Auch dieser Prüfraum weist eine geringe Größe von rd. 24 ha auf und steht in keinem räumlichen Zusammenhang zu bestehenden Windparks oder Sonstigen Sondergebieten für die Windenergie. Hier sollte ebenfalls auf die Inanspruchnahme neuer Standorte für die Windenergie verzichtet werden.</p> <p>→ Vorschlag – Keine Darstellung als Konzentrationszone</p>
13	14	<p>Der Prüfraum erhält mit dem Bewertungsschema eine hohe Punktzahl von 14 Punkten. Im derzeit gültigen FNP wird ein Großteil der Fläche als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergie dargestellt. Rund die Hälfte des Prüfraums wird zudem im RROP als Vorranggebiet für die Windenergie dargestellt. Innerhalb dieser Flächen bestehen zwar noch keine WEA, 9 Anlagen sind jedoch in Planung. Dementsprechend sollte der Prüfraum als Konzentrationszone dargestellt werden.</p> <p>→ Vorschlag – Darstellung als Konzentrationszone</p>
14	10	<p>Dieser Prüfraum bietet Platz für rd. fünf Anlagen, weist jedoch keine Nähe zu bestehenden Windparks oder Sonstigen Sondergebieten für die Windenergie auf. Zudem sprechen naturschutzfachliche Belange gegen die Darstellung als Konzentrationszone.</p>



		→ Vorschlag – Keine Darstellung als Konzentrationszone
15	16	<p>Der Prüfraum erhält mit dem Bewertungsschema eine hohe Punktzahl von 16 Punkten. Ein Großteil des Prüfraums wird im RROP als Vorranggebiet für die Windenergie sowie im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergie. Derzeit bestehen keine WEA, jedoch ist eine Anlage in Planung. Zudem befindet sich angrenzend an den Prüfraum in der Stadt Brake der Windpark Hammelwardermoor. Der Prüfraum stellt demnach eine gemeindeübergreifende Erweiterung des bestehenden Windparks dar und sollte als Konzentrationszone dargestellt werden.</p> <p>→ Vorschlag – Darstellung als Konzentrationszone</p>
16	11	<p>Dieser Prüfraum eignet sich aufgrund der geringen Größe und dem fehlenden räumlichen Zusammenhang zu bestehenden Windparks oder Sonstigen Sondergebieten für die Windenergie nicht für eine Konzentrationszone.</p> <p>→ Vorschlag – Keine Darstellung als Konzentrationszone</p>
17	11	<p>Der Prüfraum bietet Platz für viele WEA, keine naturschutzfachlichen Belange stehen gegen die Darstellung als Konzentrationszone. Es sind bereits vier Anlagen in Planung. Dennoch sollte dieser Standort diskutiert werden, da die Ortschaft Großenmeer östlich des Prüfraums liegt und sich hier wohnbauliche Entwicklungsmaßnahmen anbieten bzw. voraussichtlich von der Gemeinde in Zukunft geplant werden. Zudem besteht auch mit diesem Prüfraum keinen räumlichen Zusammenhang zu bestehenden Windparks oder Sonstigen Sondergebieten für die Windenergie. Das spricht gegen eine Konzentrationszone.</p> <p>→ Vorschlag – Diskussion</p>
18	7	<p>Dieser Prüfraum erhält mit dem Bewertungsschema eine geringe Punktzahl von 7 Punkten. Er bietet aufgrund der geringen Größe von rd. 1,7 ha kaum Platz für WEA und wird somit im Flächennutzungsplan nicht als Konzentrationszone dargestellt.</p> <p>→ Vorschlag – Keine Darstellung als Konzentrationszone</p>
19	10	<p>Auch dieser Prüfraum weist eine ähnlich geringe Größe auf und kommt daher nicht als Konzentrationszone in Betracht.</p> <p>→ Vorschlag – Keine Darstellung als Konzentrationszone</p>
20	9	<p>Der Prüfraum erhält ebenfalls eine geringe Punktzahl von 9 Punkten. Er weist eine Größe von rd. 26,6 ha auf, ermöglicht dementsprechend den Bau von drei WEA. Aufgrund des fehlenden räumlichen Zusammenhangs zu bestehenden Windparks oder Sonstigen Sondergebieten für die Windenergie sowie der Nähe zur Ortschaft Großenmeer wird eine Darstellung als Konzentrationszone ausgeschlossen. Auch die Lage innerhalb einer Nord-Süd-Schneise spricht gegen die Darstellung.</p> <p>→ Vorschlag – Keine Darstellung als Konzentrationszone</p>
21	14	<p>Dieser Prüfraum erhält mit dem Bewertungsschema eine hohe Punktzahl von 14 Punkten. Er steht im räumlichen Zusammenhang mit dem bereits bestehenden Windpark Oldenbroker Feld. Dennoch ist die Erweiterung dieses Windparks in Richtung Norden und Osten sinnvoller, zumal dieser Prüfraum lediglich die Erweiterung um eine Anlage ermöglichen würde. Er behindert ebenfalls die Freihaltung einer Nord-Süd-Schneise.</p> <p>→ Vorschlag – Keine Darstellung als Konzentrationszone</p>
22	17	<p>Der Prüfraum wird mit 17 Punkten bewertet. Ein Großteil der Fläche ist im RROP als Vorranggebiet für die Windenergie und im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergie dargestellt. Es existieren mehrere WEA des Windparks Oldenbroker Feld. Der Prüfraum wird auch weiterhin als Konzentrationszone dargestellt.</p> <p>→ Vorschlag – Darstellung als Konzentrationszone</p>
23	15	<p>Auch dieser Prüfraum erhält eine hohe Bewertung von 15 Punkten. Rd. die Hälfte der Fläche wird im RROP als Vorranggebiet für die Windenergie und im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergie dargestellt. Diese Flächen sollten im Zuge der 28. Änderung des FNP arrondiert werden, um eine Erweiterung</p>



		<p>des Windparks zu ermöglichen. Die Flächen des Prüfraums, die sich weiter nordöstlich befinden, sind als wertvolle Bereiche für Brut- und Rastvögel kartiert. Zudem befindet sich zwischen den Einzelflächen des Prüfraums das FFH-Gebiet „Teichfledermausgewässer bei Oberhammelwarden und Lienen“. Hier sollte diskutiert werden, inwieweit der Windpark Oldenbroker Feld erweitert werden soll.</p> <p>→ Vorschlag – Darstellung als Konzentrationszone im Süden, der nordöstliche Bereich muss diskutiert werden</p>
24	15	<p>Eine noch größere Erweiterung des Windparks Oldenbroker Feld ist mit dem letzten Prüfraum möglich. Diese erhält ebenfalls eine hohe Bewertung von 15 Punkten aufgrund der Größe, des räumlichen Bezuges und der weiten Entfernung zu Siedlungslagen. Dennoch sind die naturschutzfachlichen Belange zu erwähnen. Nahezu der gesamte Prüfraum erfüllt die Voraussetzungen für eine Naturschutzgebiet. Zudem besteht auch hier das FFH-Gebiet „Teichfledermausgewässer bei Oberhammelwarden und Lienen“ und kleinräumig sind wertvolle Bereiche für Brut- und Rastvögel vorhanden. Von einer Darstellung als Konzentrationszone kann bei ausreichend anderen Flächen abgesehen werden. Dennoch sollte diese Fläche diskutiert werden, da sie eine Erweiterung des Windparks darstellt und die Konzentrationszonen auf wenige Standorte im Gemeindegebiet konzentriert werden können.</p> <p>→ Vorschlag – Diskussion</p>

Vorentwurf

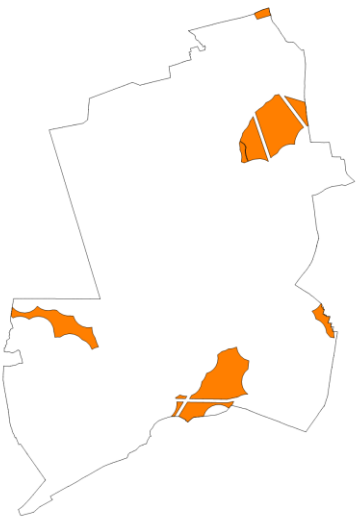
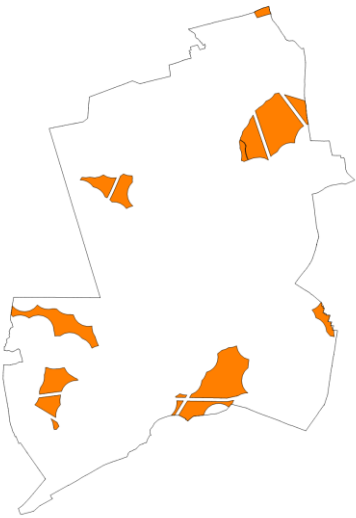
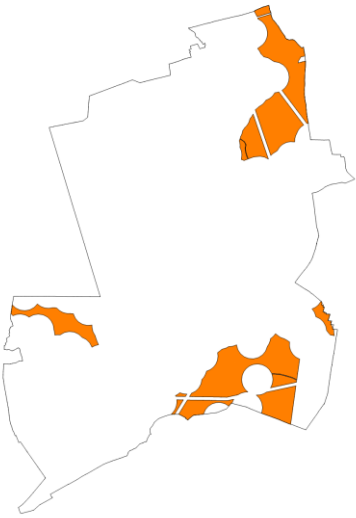
6 Räumliche Vorschläge / Bilanz

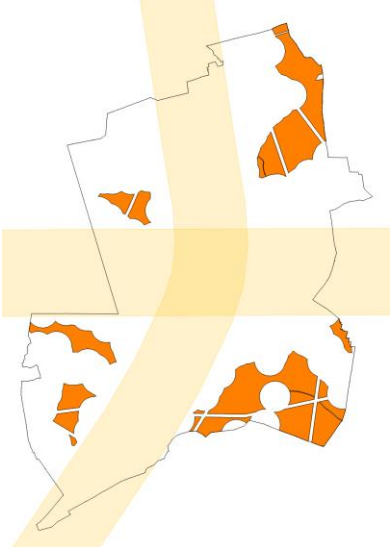
Mit der vorangestellten Bewertung ergeben sich Prüfräume, die zur Darstellung als Konzentrationszone weniger geeignet sind, meist aufgrund der zu geringen Größe oder des fehlenden räumlichen Zusammenhangs. Andererseits gibt es die Prüfräume, die als Konzentrationszone besser geeignet sind.

Nachfolgend sind mögliche 3 Flächenmodelle (Minimalkonzept, erweitertes Konzept und Maximalkonzept) mit den entsprechenden Bilanzen aufgezeigt. Allen diesen drei Modellen ist gemein, dass Prüfräume, die sich in der Bewertung als weniger geeignet erwiesen haben, nicht weiter in die Betrachtung genommen werden.

Abb. 7 Eignung der Prüfräume in der Gemeinde Ovelgönne in der Gesamtschau

Vorgehen und Flächenmodelle	Räumliche Übersicht	Erläuterung	Flächengröße, ca.
<p>0 Prüfräume, die nicht weiter in die Betrachtung genommen werden</p>		<p>Diese Flächen weisen überwiegend eine geringe Größe auf und entsprechen mit nur einer oder sehr wenigen möglichen WEA nicht einem Steuerungsgedanken.</p> <p>Oft besteht zudem kein räumlicher Zusammenhang zu bestehenden Windparks oder im derzeit gültigen FNP dargestellten Sonstigen Sondergebieten für die Windenergie. Es wären völlig neu zu entwickelnde Bereiche im Gemeindegebiet. Auch naturschutzfachliche Belange spielen bei der Bewertung hier eine große Rolle.</p> <p>Und schließlich sind es teilweise Prüfräume, die in hohem Maße zu einer Umzingelung bestehender Ortslagen führen würden, was letztlich auch weitere städtebauliche Entwicklungen dieser Ortslagen hemmen könnte.</p>	716,6 ha
<p>Archiv – SO-Flächen Windenergie im derzeitigen Flächennutzungsplan</p>		<p>Die derzeit im FNP dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergie (Konzentrationszonen) bieten infolge des Urteils keine Steuerungswirkung mehr.</p> <p>Es ist auch fraglich, ob sie hinsichtlich ihres Umfangs angesichts der Möglichkeiten der Gemeinde Ovelgönne der Windenergie den erforderlichen substantiellen Raum bieten.</p>	505,5 ha

<p>1 Minimalkonzept – Prüfräume, die die bestehenden Windstandorte umfassen und leichte Arrondierungen entsprechend der aktuellen Tabuflächen</p>		<p>Aufgrund der harten und gewählten weichen Tabuzonen, ergibt sich im Vergleich zu den noch vorhandenen Konzentrationszonen im derzeit gültigen FNP eine arrundierte Darstellung mit leicht größeren Flächen. Hatten die bislang dargestellten Sondergebiete der Gemeinde etwa einen Anteil von rd. 10,1 % am maximal möglichen Raum für Windenergie, so würde dieser Anteil mit dem nebenstehenden Flächenkonzept infolge von Arrondierungen auf rund 15,1 % erhöht. Ob mit diesem Flächenmodell auch weiterhin angesichts der Entwicklungen substanziiell Raum geboten würde, ist fraglich.</p>	<p>759,9 ha \cong 15,0 % aller Prüfräume (5.069 ha) \cong 6,1 % der Gemeinde (12.418 ha)</p>
<p>2a Erweitertes Konzept – mit zusätzlichen Flächen</p>		<p>Das obige Konzept kann um die Hinzunahme weiterer geeigneter Prüfräume ergänzt werden, um die Belange der Windenergie mit einem höheren Gewicht zu versehen. Insbesondere westlich der Ortslage Großenmeer sowie im nördlichen Gemeindegebiet finden sich größere geeignete Prüfräume, die zur Verfügung gestellt werden könnten.</p> <p>Mit diesem Flächenmodell würden dann rd. 17,8 % des maximal möglichen Potentialraumes in einem Steuerungskonzept berücksichtigt.</p>	<p>892,4 ha \cong 17,6 % aller Prüfräume (5.069 ha) \cong 7,2 % der Gemeinde (12.418 ha)</p>
<p>2b Erweitertes Konzept – ohne neue Standorte, aber mit großflächiger Arrondierung bestehender Standorte</p>		<p>Alternativ ist eine eher großflächige Arrondierung der bisherigen Konzentrationszonen möglich, da sich auch hier Prüfräume befinden.</p> <p>Es würden raumbezogen keine vollständig neuen Räume eröffnet und weite Teile des Gemeindegebietes würden freigehalten.</p> <p>Mit diesem Flächenmodell würden rd. 24,9 % des maximal möglichen Raumes für die Belange der Windenergie zur Verfügung gestellt.</p>	<p>1250,9 ha \cong 24,7 % aller Prüfräume (5.069 ha) \cong 10,1 % der Gemeinde (12.418 ha)</p>

<p>3 Maximalkonzept mit großflächiger Arrondierung und zusätzliche Flächen</p>		<p>Auch ein maximales Flächenkonzept ist denkbar. Es umfasst sowohl die bestehenden Standorte mit einer großflächigen Arrondierung, wie auch die Entwicklung von zwei neuen Standorten.</p> <p>Auch in diesem Flächenmodell werden eine Nord-Süd-Schneise mit einer Breite von mindestens 2.500 m sowie eine Ost-West-Schneise mit einer Breite von 3.000 m (siehe hellgelbe Signatur) freigehalten, um beispielsweise für Zugvögel keine Barriere zu schaffen.</p> <p>Dieses Flächenmodell würde rd. 31,6 % des maximal möglichen Raumes der Windenergie zur Verfügung stellen.</p>	<p>1587,2 ha ≅ 31,3 % aller Prüfräume (5.069 ha) ≅ 12,8 % der Gemeinde (12.418 ha)</p>
---	---	--	--

**Hinweis auf
Kennwerte**

Vom Plangeber ist jeweils zu prüfen, ob die Flächenvorschläge geeignet sind, der Windenergie im Gemeindegebiet von Ovelgönne substantiell Raum zu bieten. Bieten sie keinen substantiellen Raum und verkennen die Belange der Windenergie, müssten weitere Prüfräume als Flächen für die Windenergie vorgesehen werden oder ggf. weiche Tabuflächen erneut hinterfragt und anders gewichtet werden.

Die Bewertung, ob der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung gestellt wird, erfolgt nach derzeitiger Sachlage weitgehend über einen flächenbezogenen Ansatz und nicht über die erzeugten Megawattzahlen oder die Versorgung der eigenen Bevölkerung. Pauschale oder sogar verbindliche Flächenfestlegungen existieren jedoch nicht. Es gibt unterschiedliche Berechnungen, wieviel Fläche für die Windenergienutzung zur Erreichung der klimapolitischen Ziele erforderlich ist und wie der Windenergie substantiell Raum zu bieten ist.

- **LROP 2017** - Das aktuell gültige Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2017 macht den Trägern der Regionalplanung Vorgaben zum Umfang der vorzuhaltenden Vorranggebiete. Für den Landkreis Wesermarsch sollen Flächen für mindestens 150 MW gesichert werden. Für die Kommunen lassen sich daraus keine zwingend zu beachtenden Megawatt oder gar Flächenvorgaben ableiten.
- **LROP 2021** - Im Entwurf des LROP 2021 sollen bis 2030 1,4 Prozent der in Niedersachsen vorhandenen Flächen für die Nutzung mit Windenergie vorgehalten werden. Ab 2030 sollen dann 2,1 % der Landesfläche dafür zur Verfügung stehen¹⁸. Würde man das Ziel von 2,1 % auf die Gemeindefläche übertragen, so wäre durch alle obigen Flächenmodelle dieser Wert in Ovelgönne erreicht (6,8 % bis 12,8 %).
- **Nds. Windenergieerlass 2021** - Der Erlass enthält in seinem Entwurf einen regionalisierten Flächenansatz. Danach sind mindestens 7,05 % der Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, die sich nach Abzug aller harten Tabuflächen ergeben. Auch hier wäre eine Übereinstimmung mit den obigen Flächenmodellen gegeben.
- **RROP Landkreis Wesermarsch 2019** - Gemäß den Angaben im RROP Wesermarsch hat der Landkreis bereits 2019 mit rd. 2,4 % gesicherter Flächen und einer erzeugten Leistung von 440 MW dieses obige landesraumordnerische Ziel übertroffen. Der Landkreis Wesermarsch hat eine (Potential-)Fläche von 1.139,4 ha, die zur Erzeugung von Windenergie genutzt werden kann, was einer Landkreisfläche von 1,38 % entspricht.¹⁹ Der Landkreis macht demgegenüber für die einzelnen Kommunen keine Angaben zum substantiell erforderlichen Raum.

¹⁸ Entwurf des LROP 2021, Seite 6

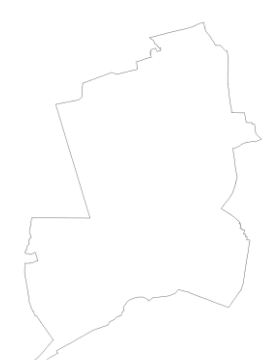
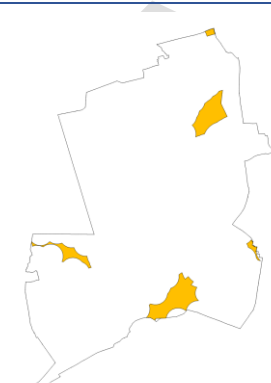
¹⁹ RROP 2019 für den Landkreis Wesermarsch, Begründung Seite 77

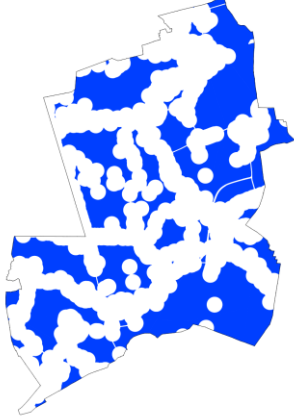
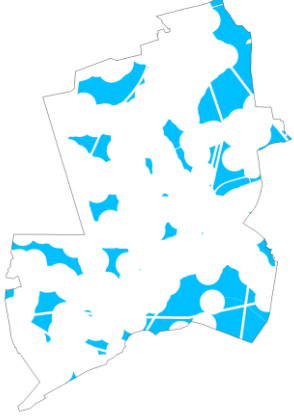
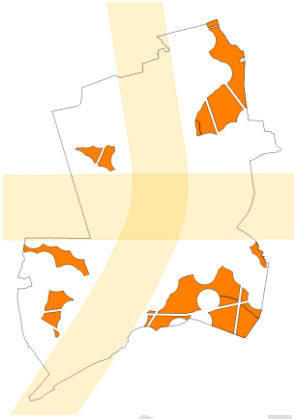
Bei allen obigen Werten muss beachtet werden, dass es sich um Mittelwerte aller Gemeinden und Städten im Land Niedersachsen handelt. Die Grenze, wann der Windenergie substanziell Raum verschafft wurde, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Anhand der örtlichen Gegebenheiten muss sie im Einzelfall festgestellt werden. So haben vorwiegend Städte keine Möglichkeiten, Konzentrationsflächen für die Windenergie festzulegen, da die Flächen zu dicht besiedelt sind und sich keine Prüfräume ermitteln lassen. Auch viele niedersächsische Gemeinden haben aufgrund von örtlichen Gegebenheiten nicht die Chance, ausreichend Konzentrationszonen für die Windenergie darzustellen. Die Gemeinde Ovelgönne bietet hingegen eine Vielzahl an Prüfräumen. Von diesen wäre deshalb in einer ersten Einschätzung auch ein entsprechend hoher Prozentsatz als Konzentrationszonen zur Verfügung zu stellen – deutlich mehr als die Durchschnitts- bzw. Orientierungswerte angeben – um substanziell Raum zu bieten.

7 Vorläufig ausgewählte Flächen für die 28. Änderung des FNP

Für die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) ist es ratsam, das eher maximal mögliche Flächenmodell vorzulegen. Damit wird sichergestellt, dass von vorneherein auch zu allen wesentlichen Flächen weitere Informationen erhoben werden. Ohnehin kann im Beteiligungsverfahren zwar zu allen Darlegungen der Standortanalyse und den ermittelten Prüfräumen Stellung bezogen werden. Es besteht jedoch die Gefahr, dass bei einer frühzeitigen und zu starken Fokussierung auf einige Flächen im Rahmen der 28. Änderung des FNP wesentliches notwendiges Abwägungsmaterial für eine letztliche schlüssige Entscheidung nicht erhoben wird und ggf. Beteiligungsschritte zu wiederholen wären.

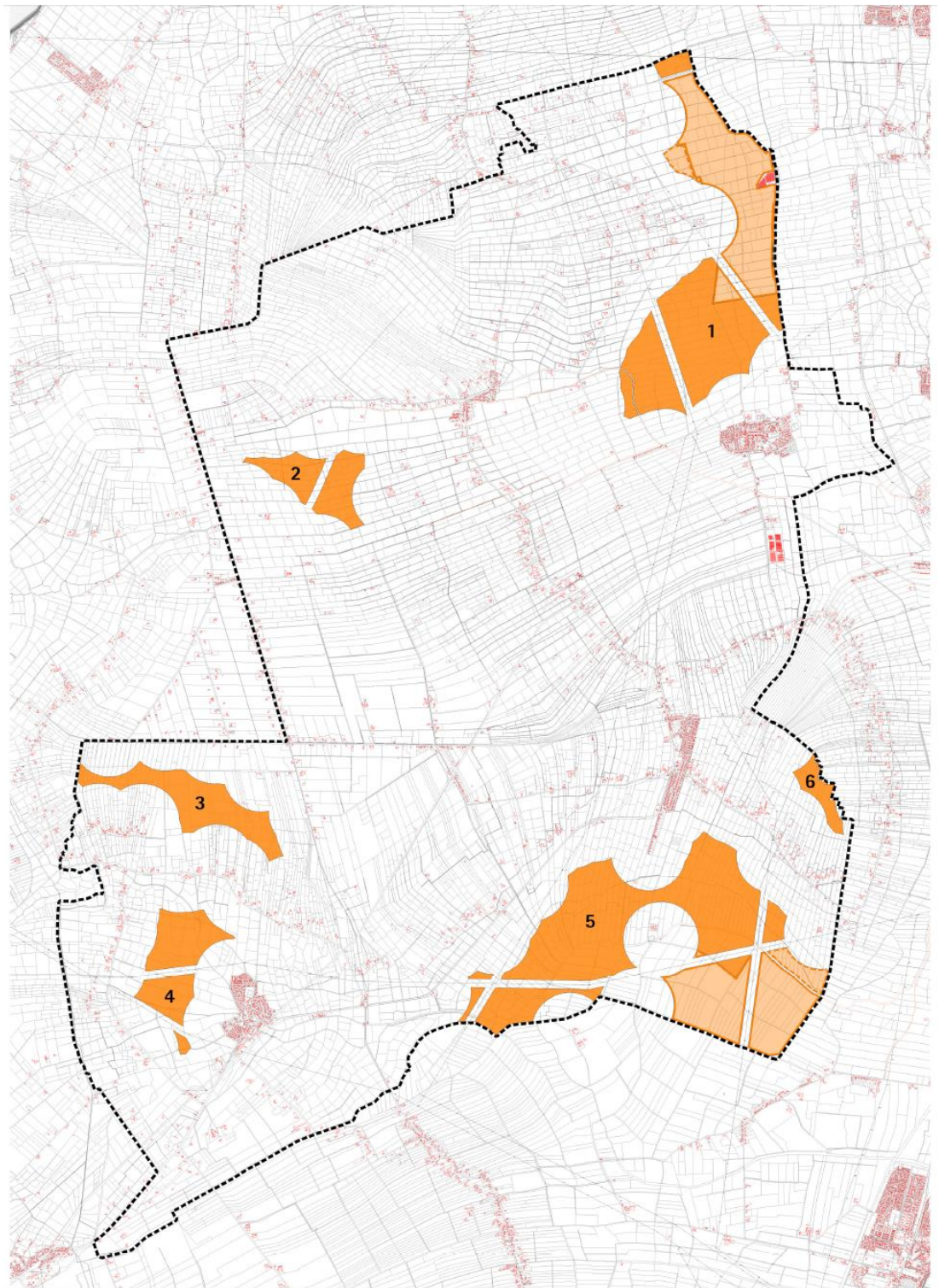
Abb. 8 Bilanz graphisch, Stand 09/2021

		Fläche jeweils gerundet		Vergleich	
1		Gesamtfläche der Gemeinde Ovelgönne	12.418 ha	≅ 100 %	-
-		Bislang festgesetzte Sondergebiete (Konzentrationszonen) für die Windenergie in Ovelgönne Relativ wenige Flächen gemessen am Potential und auch nicht mehr rechtsgültig in ihrer Steuerungswirkung	505,5 ha	≅ 4,1 % (von 1)	-




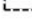
2		Ermittelter maximaler Potentialraum der aktuellen Standortanalyse für die Windenergie (dunkelblau) nach Abzug aller harten Tabuflächen (■)	5.069 ha	$\cong 40,8 \%$ (von 1)	-
3		Ermittelte Prüfräume für Windenergie (hellblau) durch die aktuelle Standortanalyse nach Abzug aller harten (■) und weichen Tabuflächen (■)	2.324 ha	$\cong 18,7 \%$ (von 1) $\cong 45,8 \%$ (von 2)	-
4		Vorgeschlagenes Flächenkonzept als Grundlage für die frühzeitigen Beteiligungen mit freigehaltenen Raumachsen (hellgelb)	1587,2 ha	$\cong 12,8 \%$ (von 1) $\cong 31,3 \%$ (von 2)	-

Für das nachfolgend vorgelegte Flächenmodell im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen sind nach Rücksprache mit dem Landkreis optionale Flächen gekennzeichnet worden. Hier könnten sich für die ermittelten Prüfräume insbesondere raumordnerische Belange (Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung) als gewichtig erweisen, die die Umsetzung der Windenergie erschweren oder in Teilen unmöglich machen würden, denn hier sollen nach dem Beschluss des regionalen Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 2019 avifaunistisch hochwertige Bereiche entwickelt werden. Im Rahmen der Standortanalyse waren hier jedoch zunächst weder gesetzlich begründete harte Tabuflächen noch weiche Tabuflächen – infolge der großflächigen Areale – für die Windenergie zu veranschlagen. Erst durch Einzelfallprüfung bzw. Darlegungen der Ziele und Wertigkeiten auch durch die betroffenen Träger öffentlicher Belange oder die Flächeneigentümer können hier sachgerechte Entscheidungen durch die Gemeinde getroffen werden.

Abb. 9 Vorgeschlagene Teilbereiche der 28. Änderung des FNP und optionale Flächen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung



Legende

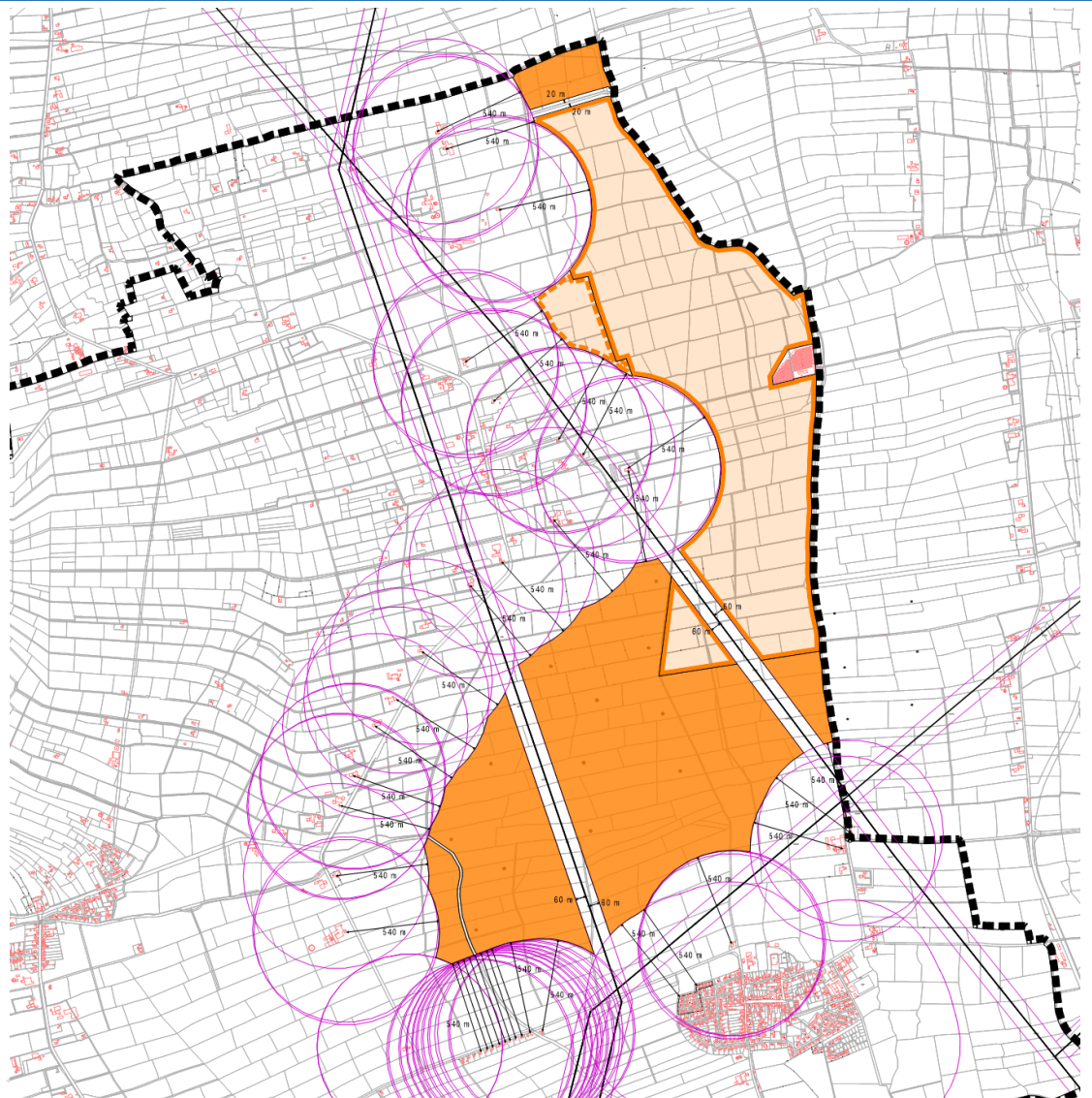
-  Teilbereiche für die frühzeitige Beteiligung
-  Optionale Fläche aufgrund raumordnerischer Belange
-  Optionale Fläche aufgrund räumlicher Lage
-  Gemeindegrenze Ovelgönne

Die möglichen Teilbereiche der 28. Änderung des FNP sind folgt abgegrenzt (Anmerkung: Die angepassten Flächengrößen resultieren aus den Abstandsmessungen zur Hauskante. Im Zuge der Ermittlung der Prüfräume durch die Standortanalyse konnte vereinfachend der Hausmittelpunkt genommen werden. Die nachfolgende Abbildung berücksichtigt dagegen dann die Feinanalyse.)

Begründung der Abgrenzung

Abb. 10 Abgrenzung des Teilbereichs 1

Teilbereich 1 – 536,5 ha (inkl. optionaler Fläche 1a)



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage ALKIS 2021

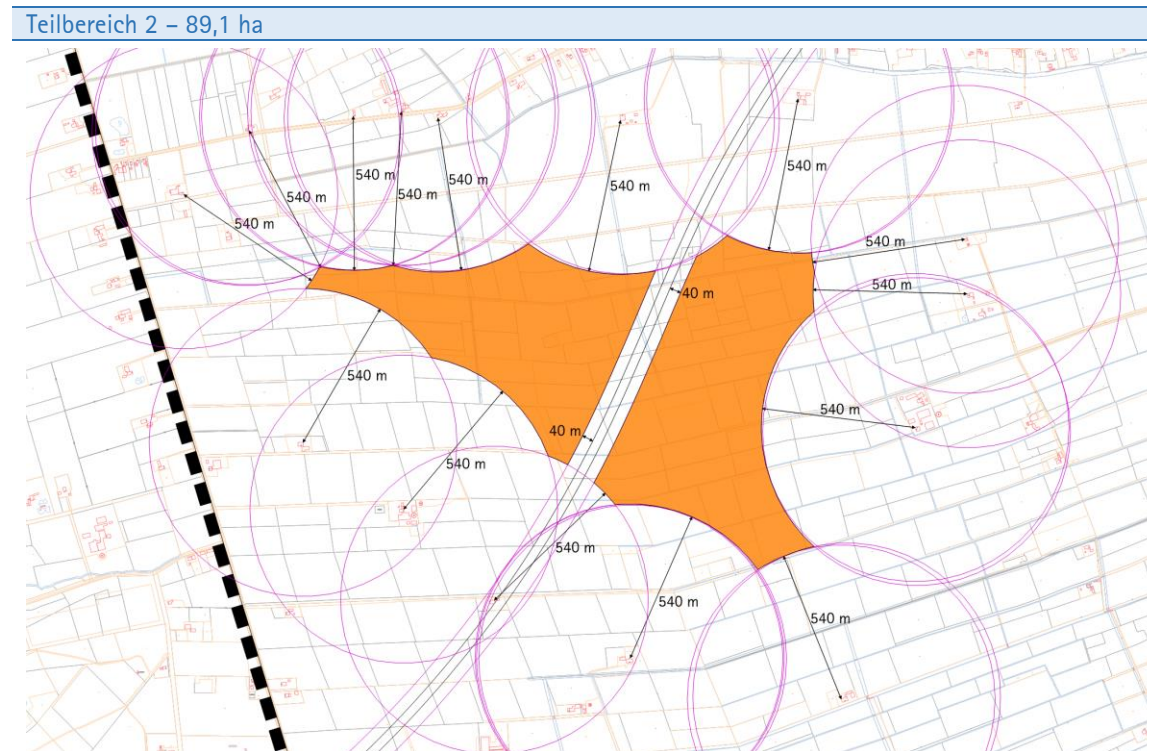
Für die Abstandsmessungen wurde jeweils der nächstgelegene Punkt / die nächstgelegenen Punkte des Wohnhauses (Hauskante) genommen. Bei Wohngebieten gilt der Abstand zur Baugrenze.

Lage	Abstand	Nutzung	Detail
Norden	20 m	Kreisstraße	Straßenname auf dem Abschnitt: Nordpol
Osten	0 m	Sondergebiet	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Chorengelshellmer“
	60 m	Stromleitung 110 kV	
	60 m	Stromleitung 380 kV	
	0 m	Gemeindegrenze	
Südosten	540 m	Wohnhaus	Golzwarder Hellmer 8, Brake
	540 m	Wohnhaus	Kirchenstraße 32, Brake
Süden	540 m	Wohnhaus	Alter Landweg 1, Ovelgönne



	540 m	Allgemeines Wohngebiet	Bebauungsplan Nr. 35 „Wohnbaugebiet Ovelgönne, neuer Hamm“
	540 m	Wohnhaus	Wilhelm-Rahden-Straße 11, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Wilhelm-Rahden-Straße 13, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Wilhelm-Rahden-Straße 15, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Wilhelm-Rahden-Straße 17, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Wilhelm-Rahden-Straße 19, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Wilhelm-Rahden-Straße 21, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Wilhelm-Rahden-Straße 23, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Wilhelm-Rahden-Straße 25, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Wilhelm-Rahden-Straße 27, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Wilhelm-Rahden-Straße 29, Ovelgönne
Westen	540 m	Wohnhaus	Colmarfeld 8, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Colmarfeld 3, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Frieschenmoorer Straße 5a, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Frieschenmoorer Straße 11, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Frieschenmoorer Straße 17, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Frieschenmoorer Straße 19, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Frieschenmoorer Straße 23, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Frieschenmoorer Straße 29, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Frieschenmoorer Straße 33, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Frieschenmoorer Straße 36, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Alter Landweg 3, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Alte Moorstraße 11, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Alte Moorstraße 2, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Frieschenmoorer Straße 60, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Nordpol 2, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Nordpol 10, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Nordpol 14, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Nordpol 15, Ovelgönne
	60 m	Stromleitung 110 kV	
	60 m	Stromleitung 380 kV	

Abb. 11 Abgrenzung des Teilbereichs 2



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage Alkis 2021

Hinweis: Für die Abstandsmessungen wurde jeweils der nächstgelegene Punkt / die nächstgelegenen Punkte des Wohnhauses (Hauskante) genommen.

Lage	Abstand	Nutzung	Detail
Norden	540 m	Wohnhaus	Neustädter Straße 124, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Neustädter Straße 120, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Neustädter Straße 116, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Neustädter Straße 113, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Neustädter Straße 93, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Neustädter Straße 83, Ovelgönne
Osten	540 m	Wohnhaus	Anton-Hullmann-Weg 14, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Anton-Hullmann-Weg 12, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Anton-Hullmann-Weg 21, Ovelgönne
	40 m	Geplante Bundesautobahn	
Süden	540 m	Wohnhaus	Rickelshellmer 10, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Rickelshellmer 14, Ovelgönne
Südwesten	540 m	Wohnhaus	Mentzhauser Straße 35, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Mentzhauser Straße 31, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Mentzhauser Straße 27, Ovelgönne
Westen	40 m	Geplante Bundesautobahn	
Nordwesten	540 m	Wohnhaus	Neustädter Straße 127, Ovelgönne

Abb. 12 Abgrenzung des Teilbereichs 3

Teilbereich 3 – 120,0 ha



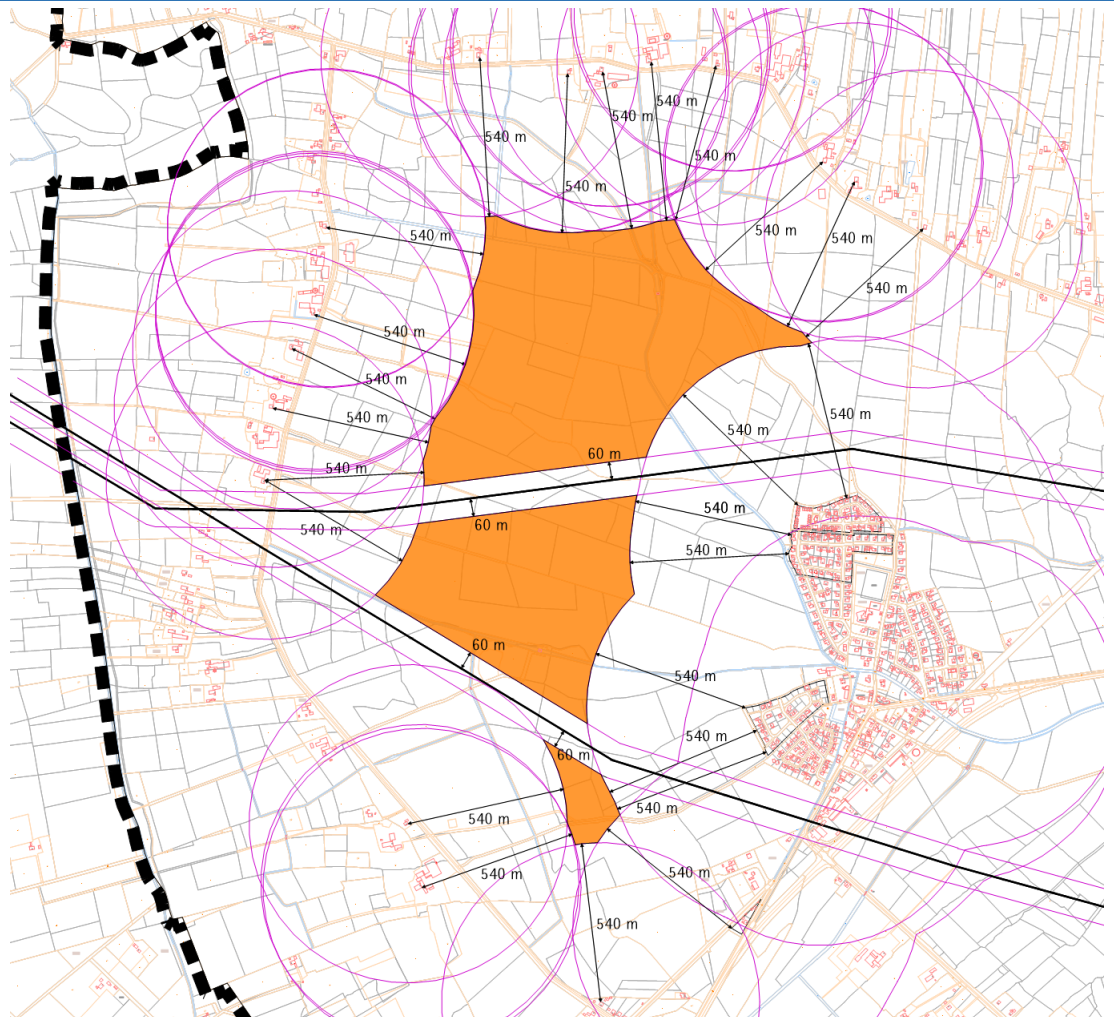
Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage Alkis 2021

Für die Abstandsmessungen wurde jeweils der nächstgelegene Punkt / die nächstgelegenen Punkte des Wohnhauses (Hauskante) genommen.

Lage	Abstand	Nutzung	Detail
Norden	540 m	Wohnhaus	Oldenbroker Straße 1, Jade
	540 m	Wohnhaus	Oldenbroker Straße 3, Jade
	540 m	Wohnhaus	Oldenbroker Straße 5, Jade
	540 m	Wohnhaus	Oldenbroker Straße 7, Jade
	540 m	Wohnhaus	Oldenbroker Straße 10, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Oldenbroker Straße 14, Ovelgönne
Nordosten	540 m	Wohnhaus	Culturweg 5, Ovelgönne
Osten	540 m	Wohnhaus	Barghorer Straße 35, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Barghorer Straße 32, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Barghorer Straße 30, Ovelgönne
Süden	540 m	Wohnhaus	Oberströmische Seite 26, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Oberströmische Seite 56, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Oberströmische Seite 64, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Oberströmische Seite 74, Ovelgönne
Südwesten	540 m	Wohnhaus	Wolfstraße 35, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Wolfstraße 33, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Wolfstraße 7, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Jaderlangstraße 15, Jade
	540 m	Wohnhaus	Jaderlangstraße 11, Jade
Westen	0 m	Gemeindegrenze	

Abb. 13 Abgrenzung des Teilbereichs 4

Teilbereich 4 – 113,4 ha



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage Alkis 2021

Für die Abstandsmessungen wurde jeweils der nächstgelegene Punkt / die nächstgelegenen Punkte des Wohnhauses (Hauskante) genommen. Bei Wohngebieten gilt der Abstand zur Baugrenze.

Lage	Abstand	Nutzung	Detail
Norden	540 m	Wohnhaus	Oberströmische Seite 80, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Oberströmische Seite 75, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Oberströmische Seite 73, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Oberströmische Seite 72, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Oberströmische Seite 66, Ovelgönne
	60 m	Stromleitung 110 kV	
Nordosten	540 m	Wohnhaus	Oberströmische Seite 50, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Oberströmische Seite 46, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Oberströmische Seite 40, Ovelgönne
	60 m	Stromleitung 220 kV	Diese Stromleitung soll im Zuge der Planungen des Ersatzneubaus Conneforde-Sottrum auf 380 kV erhöht werden.
Osten	540 m	Allgemeines Wohngebiet	Bebauungsplan Nr. 32 „Kleiweg“ (1993)
	540 m	Allgemeines Wohngebiet	Bebauungsplan Nr. 20 (1983)
	540 m	Allgemeines Wohngebiet	Bebauungsplan Nr. 46 „Erweiterung Wohnbaugebiet Loyer Bäke“ (2017)
Südosten	540 m	Mischgebiet	Bebauungsplan Nr. 31 „Ortskern Großenmeer“
Süden	540 m	Wohnhaus	Moorseiter Straße 12, Ovelgönne
	60 m	Stromleitung 110 kV	

Südwesten	60 m	Stromleitung 220 kV	Diese Stromleitung soll im Zuge der Planungen des Ersatzneubaus Conneforde-Sottrum auf 380 kV erhöht werden.
Westen	540 m	Wohnhaus	Moorseiter Straße 19, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Moorseiter Straße 23a, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Moorseiter Straße 61, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Moorseiter Straße 67, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Moorseiter Straße 71, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Moorseiter Straße 73, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Moorseiter Straße 77, Ovelgönne

Abb. 14 Abgrenzung des Teilbereichs 5

Teilbereich 5 – 661,5 ha (inkl. optionaler Fläche 5a)



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage Alkis 2021

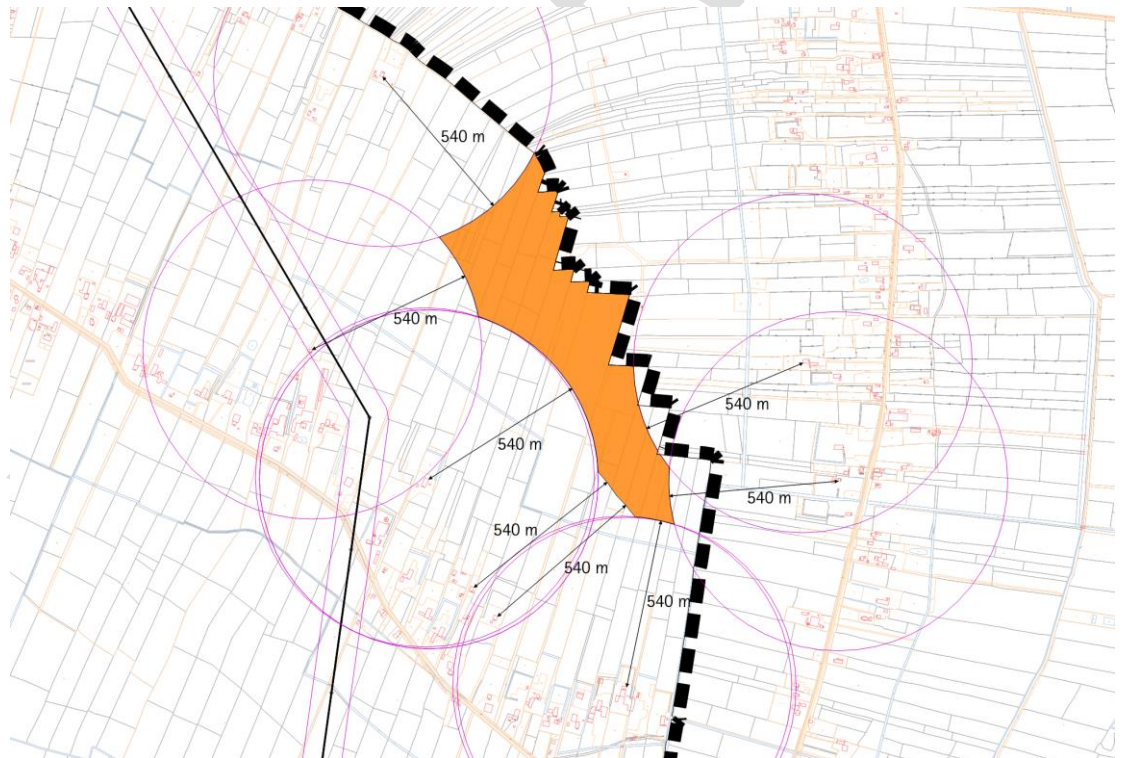
Für die Abstandsmessungen wurde jeweils der nächstgelegene Punkt / die nächstgelegenen Punkte des Wohnhauses (Hauskante) genommen. Bei Wohngebieten gilt der Abstand zur Baugrenze.

Lage	Abstand	Nutzung	Detail
Norden	540 m	Wohnhaus	Linebroker Straße 23, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Linebroker Straße 32, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Vedhuser Chaussee 27, Ovelgönne
	540 m	Allgemeines Wohngebiet	Bebauungsplan Nr. 5 (1973)
	540 m	Wohnhaus	Rathausstraße 21, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Rathausstraße 25, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Rathausstraße 31, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Rathausstraße 35a, Ovelgönne
	60 m	Stromleitung 110 kV	
Nordosten	540 m	Wohnhaus	Maashellmer 1, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Niederorter Straße 20, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Niederorter Straße 26, Ovelgönne
	0 m	FFH-Gebiet	Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen EU-Kennzahlen: 2517-331
Osten	540 m	Wohnhaus	Niederorter Straße 36, Ovelgönne

	540 m	Wohnhaus	Poststraße 10, Elsfleth
	60 m	Stromleitung 220 kV	
	60 m	Stromleitung 380 kV	
	0 m	Gemeindegrenze	
Süden	540 m	Wohnhaus	Neuenfelde 40, Elsfleth
	540 m	Wohnhaus	Mittelweg 1, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Feldhaus 1, Elsfleth
	540 m	Wohnhaus	Hoher Feldweg 3, Elsfleth
	60 m	Stromleitung 110 kV	
	0 m	Gemeindegrenze	
Südwesten	0 m	FFH-Gebiet	Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen EU-Kennzahlen: 2517-331
Westen	540 m	Wohnhaus	Heinrich-Schütte-Straße 16a, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Heinrich-Schütte-Straße 31, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Renkenhellmer 1, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Heinrich-Schütte-Straße 61, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Linebroker Straße 4, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Vedhuser Chaussee 14, Ovelgönne
	60 m	Stromleitung 220 kV	
	60 m	Stromleitung 380 kV	
Nordwesten	540 m	Wohnhaus	Linebroker Straße 13, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Linebroker Straße 15, Ovelgönne

Abb. 15 Abgrenzung des Teilbereichs 6

Teilbereich 6 – 28,0 ha



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage Alkis 2021

Für die Abstandsmessungen wurde jeweils der nächstgelegene Punkt / die nächstgelegenen Punkte des Wohnhauses (Hauskante) genommen.

Lage	Abstand	Nutzung	Detail
Norden	540 m	Wohnhaus	Winterbahn 100, Ovelgönne
Osten	540 m	Wohnhaus	Sandfeld 31, Brake



	540 m	Wohnhaus	Sandfeld 17, Brake
	0 m	Gemeindegrenze	
Süden	540 m	Wohnhaus	Niederorter Straße 35, Ovelgönne
Südwesten	540 m	Wohnhaus	Niederorter Straße 17, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Niederorter Straße 15, Ovelgönne
Westen	540 m	Wohnhaus	Rathausstraße 53, Ovelgönne
	540 m	Wohnhaus	Rathausstraße 39, Ovelgönne

8 Abwägung der berührten Belange (vorläufig)

Berührte Belange

Bei der Aufstellung bzw. der Änderung von Bauleitplänen sind öffentliche und private Belange gegeneinander und auch untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Nachfolgende Belange werden von der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes im Wesentlichen berührt.

Abb. 16 Tabellarische Übersicht über die berührten Belange durch die 28. Änderung des Flächennutzungsplans

Baurecht	Begriff des Baurechts / Abwägungsbelaug	Ergebnis
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Belange der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Immissionsschutz	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB	Belange der Wohnbedürfnisse, der Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen	nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB	Belange sozialer, kultureller Bedürfnisse, von Sport, Freizeit	nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB	Belang der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, des Ortsbildes	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB	Belange von Kirchen, Religionsgemeinschaften	nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Belange des Umweltschutzes	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB	Belange der Wirtschaft, der Versorgung	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB	Belange des Verkehrs	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB	Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB	Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB	Belange der Wasserwirtschaft, des Hochwasserschutzes	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB	Belange von Flüchtlingen, Asylbegehrenden	nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB	Belang einer ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen	X

8.1 Belange der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Immissionsschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)

Regelmäßig wird den Belangen des Immissionsschutzes eine hohe Bedeutung bei der Errichtung von WEA zugesprochen. Es ist sicherzustellen, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch die Errichtung neuer Standorte für die umliegenden Nutzungen entstehen und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt sind.

Die Anzahl der von der Planung unmittelbar betroffenen Wohnhäuser in der kürzesten Distanz zu den geplanten Flächen lässt sich beziffern:

Abb. 17 Anzahl nächstgelegener Wohnhäuser zu den Teilbereichen

Teilbereich	Nutzung	Anzahl
Teilbereich 1 – Frieschenmoor	Wohnhäuser mit 540 m Abstand	31
	Allgemeines Wohngebiet mit 540 m Abstand	1
Teilbereich 2 – Colmar	Wohnhäuser mit 540 m Abstand	15
Teilbereich 3 – Culturweg	Wohnhäuser mit 540 m Abstand	19
Teilbereich 4 – Mooseite	Wohnhäuser mit 540 m Abstand	16
	Allgemeine Wohngebiete mit 540 m Abstand	3
	Mischgebiet mit 540 m Abstand	1
Teilbereich 5 – Oldenbroker Feld	Wohnhäuser mit 540 m Abstand	24
	Allgemeines Wohngebiet mit 540 m Abstand	1
Teilbereich 6 – Hammelwardermoor	Wohnhäuser mit 540 m Abstand	8

■ Immissionen

Schall

Die Wohnbebauung im Umfeld der sechs Teilbereiche besteht zum Großteil aus Einzelwohnlagen im Außenbereich, die immissionsschutzrechtlich den Schutzanspruch von Wohnnutzungen in Mischgebieten (§ 6 BauNVO) genießen. Ein weiteres Mischgebiet (§ 6 BauNVO) sowie fünf allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) bestehen ebenfalls im Umfeld der Teilbereiche.

Moderne WEA wurden in der Vergangenheit hinsichtlich der **Schallemissionen** ständig optimiert. Die Verbesserung der Blattprofile, die Verminderung von Tonhaltigkeiten, die Isolierung oder Schalldämpfung wesentlicher Betriebsteile haben zu einer deutlich verminderten Schallabstrahlung bei modernen Anlagen geführt. Auch drehzahlvariable Anlagen mit verstellbaren Rotorblättern („pitch“) haben die Lärmbelastung wesentlich reduziert. Technischen Möglichkeiten erlauben es auch mittlerweile, moderne WEA jederzeit im schalloptimierten Betrieb zu fahren und die vorgegebenen Schallgrenzwerte bei Bedarf durch entsprechende technische Vorkehrungen einzuhalten.

Die Verwaltungspraxis stellt zur Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm regelmäßig auf Richtwerte bzw. Rechengänge nach TA-Lärm ab. Bei der Umsetzung von WEA sind der Baugenehmigungsbehörde genaue Lärmberechnungen bezogen auf die Anzahl, die Art und die genauen Standorte der geplanten WEA vorzulegen. Umliegende Schallquellen müssen hierbei gutachterlich einbezogen und es muss gewährleistet sein, dass Richtwerte tags und nachts nicht überschritten werden.

Die Teilbereiche liegen in mindestens 540 m Abstand zu den nächstgelegenen Wohnhäusern. Damit ist ein Betrieb von WEA – soweit keine wesentliche sonstige Lärmvorbelastung in die Berechnungen eingestellt werden muss – im Regelfall ohne sonstige mindernde Maßnahmen zur Einhaltung entsprechender Orientierungswerte möglich. Mit diesen gewählten Mindestabständen sind auf Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung die erforderlichen Regelungen zum Lärm berücksichtigt. Auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanung ist mit entsprechenden



Infraschall / Ultraschall

Gutachten je nach gewählter Art, Höhe und Anzahl der Anlagen jeweils nachzuweisen, dass die betroffene Bevölkerung nachhaltig und ausreichend vor schädlichem Lärm der WEA geschützt wird.

Töne werden irgendwann so tief, dass sie für das menschliche Ohr nicht mehr hörbar sind, in der Regel bei unter 20 Hertz. **Infraschall** liegt damit unter der menschlichen Hörschwelle. Allgemein wird insbesondere von Anwohnern im Bereich von Windenergieanlagen über gesundheitliche Auswirkungen des Infraschalls durch WEA berichtet. In den letzten Jahren haben sich Ärzte und Wissenschaftler intensiv mit möglichen Wirkungen auseinandergesetzt, da durch den Ausbau von WEA auch Infraschallquellen im Umfeld zunehmen. Die Ergebnisse sind unterschiedlich. Auch wenn das Ohr die Frequenzen unterhalb von 20 Hertz nicht hört, so werden doch elektrische Reaktionen im Ohr ausgelöst, die dortigen Zellen werden durch Infraschall stimuliert.²⁰

Das Umweltbundesamt hat mit einer Studie²¹ auf die in der Öffentlichkeit thematisierte Immissionsbelastung durch Infraschall reagiert (nicht nur Infraschall durch WEA, sondern auch durch Klimaanlage, Lüftungsanlagen, Blockheizkraftwerken etc.) und kommt zu dem Ergebnis, dass konkrete, belegbare negative Wirkungsmechanismen von Infraschall derzeit nicht vorgelegt werden können. Alle bislang vorliegenden Ergebnisse oder Erkenntnisse haben weder akut noch mittelfristig dem Bundesgesetzgeber Veranlassung gegeben, gesetzliche Regelungen zu ändern oder zu ergänzen (z. B. Abstandsregelungen, DIN-Änderungen) oder den Bau von Windkraftanlagen vor diesem Hintergrund ggf. ganz zu stoppen. Die Gemeinde vertraut hinsichtlich der möglichen Auswirkungen von Infraschall diesen amtlichen Ergebnissen des Umweltbundesamtes und geht davon aus, dass die Zumutbarkeitsgrenze für Anwohner mit einem Abstand von mindestens 540 m (zwischen Haus und den Flügelspitzen der WEA) geeignet ist, Konflikte zu vermeiden und die Gesundheit der Anwohner nicht zu beeinträchtigen.

Elektromagnetische Felder

Die als sog. **Elektrosmog** bezeichneten Wirkungen elektrischer Geräte auf den Organismus infolge erzeugter künstlicher elektrischer, magnetischer oder elektromagnetischer Felder führen oft zur Besorgnis bei der Bevölkerung. Grundsätzlich führt jede Elektroinstallation zur Erzeugung niederfrequenter elektrischer und magnetischer Felder (z. B. smart homes, wlan). Zum Schutz vor möglichen schädigenden Wirkungen wurden für nieder- und hochfrequente Felder in der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV, Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes) Grenzwerte für ortsfeste Anlagen festgelegt. Diese Grenzwerte liegen weit unter den so genannten Schwellenwerten für biologische Wirkungen, so dass nach derzeitigem Stand des Wissens bei Einhaltung des Grenzwertes keine gesundheitlichen Risiken bestehen. Es gibt jedoch Hinweise auf mögliche Wirkungen (Elektrosensibilität), die sich derzeit nicht abschließend einordnen lassen.²²

Die nächstgelegenen Wohnhäuser finden sich in mindestens 540 m Entfernung und damit werden die Abstandsempfehlungen für etwa vergleichbare elektrische Anlagen, wie elektrische Überlandleitungen oder Stromleitungen der Bahn, bei weitem überschritten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen der Anwohner durch die Errichtung von WEA werden nicht gesehen.

Optische Effekte

Reflexionen – WEA verursachen durch den bewegten Rotor optische Beeinträchtigungen. Unerwünschte Lichtreflexe bei den Anlagen werden seitens der Hersteller seit langem durch die standardmäßige Verwendung von nicht reflektierenden Farben und matten Glanzgraden vermieden. Hier wurde bei modernen WEA die Farbgebung weiter optimiert und Störwirkungen deutlich vermindert. Verpflichtende Regelungen können bei Bedarf von der Genehmigungsbehörde beauftragt werden.

Drehbewegungen – Die Rotoren bei modernen WEA weisen einen Radius von z. B. 80 m auf. Dies hat, im Vergleich zu den deutlich kleineren Rotordurchmessern älterer Anlagen, ein wesentlich

20 Arbeitsgruppe Infraschall der Universität Mainz, Are there harmful effects caused by the silent noise of infrasound produced by Windparks? Stuttgart 22.01.2018

21 Machbarkeitsstudie zu den Wirkungen von Infraschall, Umweltbundesamt, Texte, 40/2014

22 „Elektrosmog“ Elektro- und elektromagnetische Felder und Wohngesundheit, Europäische Gesellschaft für gesundes Bauen und Innenraumhygiene, 10.10.2019



ruhigeres Erscheinungsbild der Drehbewegung von WEA infolge der verringerten Drehzahlen zur Folge. Die negativen Auswirkungen werden hierdurch weitmöglich reduziert.

Eine optisch störende oder für manche bedrängende Wirkung durch die Drehbewegung von Rotoren wird nicht verneint. Diese Wirkungen werden in Kombination mit den akustischen und sonstigen visuellen Wirkungen mit komplexen Empfindungsmustern vom Betrachter wahrgenommen. Es wird auch gesehen, dass diese Wirkungen insbesondere durch die Zahl der Anlagen bzw. die Drehgeschwindigkeiten zunehmen können und das Lebensgefühl sowie das Natur- und Landschaftserlebnis von Menschen beeinträchtigen können.

Das Bewertungskriterium für die Zulässigkeit einer solchen Immission ist – wie in anderen immissionsschutzrechtlichen Belangen – die Erheblichkeit für die Umwelt. Folgte man den von manchen Anwohnern zeitweise vorgetragenen Einwänden, so wären Windenergieanlagen aufgrund ihrer Bewegungssuggestion generell im Umfeld bzw. im Sichtkreis von Menschen als unzulässig zu bewerten. Dieser Aussage kann nicht zugestimmt werden und die Frage der Erheblichkeit muss jeweils mit den besonderen Umständen der Planung abgewogen werden. Die vorliegende Konzentrationsplanung hat das Hauptziel, Auswirkungen einer regenerativen Energieerzeugung an geeigneten Standorten zu bündeln, um übrige Flächen des Gemeindegebietes alternativ davon freizuhalten. Die Planung der Gemeinde Ovelgönne führt weder in der Einzelschau der Standorte noch in der Gesamtschau aller WEA zu einer unzulässigen immissionsschutzrechtlichen Situation.

Tageskennzeichnung / Gefahrenfeuer – In Abwägung mit dem öffentlichen Ziel, eine möglichst wirtschaftliche Ausnutzung der Konzentrationsflächen für die Windenergie zu steuern und zu sichern, wird im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung eine maximale Höhe der WEA nicht festgesetzt. Eine entsprechende Empfehlung ist auch im gültigen Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen enthalten. Bei WEA über 150 m über Grund sind luftrechtlich sowohl Tages- wie Nachtkennzeichnungen erforderlich.

Mit dem Energiesammelgesetz (ESG) von 2018 wurde diese Ausrüstung von Windenergieanlagen mit "bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung" (BNK) verpflichtend eingeführt, um die Akzeptanz der Windenergie zu stärken. Die BNK sieht vor, dass sich die roten Warnlichter an Windenergieanlagen nur dann einschalten, wenn sich tatsächlich ein Flugobjekt im gefährlichen Höhenbereich nähert. So lassen sich die Zeiten, in denen die Warnlichter blinken, erheblich verkürzen, die nächtlichen Emissionen minimiert werden.

Am 8. Januar 2020 hat sich das Bundeskabinett mit einem neuen Entwurf der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Kennzeichnung)²³ befasst. Aktuell zugelassen sind radarbasierte Systeme, die Luftfahrzeuge orten und die Lichter an den Anlagen über Signale einschalten. Jetzt will die Bundesregierung eine weitere technische Lösung zulassen: die Aktivierung der Nachtkennzeichnung durch Transpondersignale, die von den Luftfahrzeugen ausgesendet und den Windenergieanlagen empfangen werden. Die Neufassung der AVV setzt außerdem neue Standards und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zur Kennzeichnung von Windenergieanlagen um, wie eine deutliche Anhebung der im Regelfall zulässigen Rotorblattlängen. Die Beschlussfassung der AV im Bundesrat ist mittlerweile erfolgt.

Ganz vermeidbar wären luftrechtliche Kennzeichnungen nur durch eine Höhenbeschränkung der Anlagen auf max. 100 m über Grund. Dieses steht jedoch im Widerspruch zu den allgemeinen technischen Entwicklungen von WEA und einer erforderlichen wirtschaftlichen Nutzung von Konzentrationsflächen, die angesichts knapper Flächenressourcen immer wichtiger werden. Insgesamt hält die Gemeinde Ovelgönne etwaige optische Störungen infolge luftrechtlicher Regelungen durch den Anblick von WEA in Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Erzeugung regenerativer Energien für tolerierbar. Alle Regelungen diesbezüglich erfolgen auf Ebene der Baugenehmigungen.



Schattenwurf

Eine besondere Störwirkung kann vom **Schattenwurf** ausgehen, der vom bewegten Rotor hinter einer Windenergieanlage verursacht wird. Für die Erheblichkeit der Belästigungswirkung durch Schattenwurf wird dessen zeitliche Einwirkdauer an den zu berücksichtigen Immissionsorten als maßgebend angesehen. Eine Belästigung durch Schattenwurf gilt dann als zumutbar, wenn die maximal mögliche Einwirkdauer (durch alle WEA) nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt.

Eine Überprüfung des Schattenwurfs ist erst in Kenntnis der genauen Anlagenstellungen und Anlagenhöhen möglich und wird dann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mittels Prognose vorgelegt. Moderne WEA können bzw. werden bei Wetterverhältnissen, die zu einem unzulässigen Schattenwurf führen würden, automatisch abgeschaltet. Entsprechende Auflagen zum Einsatz dieser Steuerung und zur Programmierung gemäß den gutachterlichen Berechnungen werden im Baugenehmigungsverfahren erteilt. Bei allen vorgesehenen drei Teilbereichen ist es möglich, unzulässigen Schattenwurf für die Umgebung (ggf. auch für die Nutzung der BAB aus Sicherheitszwecken) durch Einbau bestimmter Erkennungs- und Regelungstechnik zu vermeiden.

Eiswurf

An den Rotorblättern von Windenergieanlagen kann sich durch gefrierendes Kondenswasser bei entsprechenden Wetterlagen Eis bilden. Es besteht die Gefahr, dass sich bei Rotation Eisstücke von den Rotorblättern lösen und die Umgebung der Windenergieanlagen gefährden (Eiswurf).

„Bisher gibt es nur wenige wissenschaftliche Studien zu dem Thema. Bereits Ende der Neunzigerjahre wurden in dem Projekt „Wind Energy Production in Cold Climates“ – WECO – Beobachtungen, Messungen, Simulationen und Berechnungen zur Vereisung von Windenergieanlagen in vereisungsgefährdeten Gebieten durchgeführt und Empfehlungen für die Praxis formuliert. Vor dem Hintergrund der Abschätzung einer maximalen Eiswurfweite gilt seitdem ein Orientierungswert von $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ der Windenergieanlage als ausreichender Abstand zu gefährdeten Objekten. Empirische Felduntersuchungen zu Eisabwurf von Windenergieanlagen sind ebenfalls selten. Ein Forschungsprojekt in den Schweizer Alpen untersuchte 2012 eine Windenergieanlage mit 50 Metern Nabenhöhe und 40 Metern Rotordurchmesser. Die Hälfte der Eisstücke wurde dabei direkt innerhalb des Rotorradius der Anlage (20 m) gefunden. Die maximale Entfernung der Eisstücke von der Anlage lag deutlich unterhalb der theoretischen Annahme aus dem WECO-Bericht. Eindeutig war der Zusammenhang zwischen den Windverhältnissen und den gefundenen Eisstücken. So wurden fast ausschließlich Eisstücke in Windrichtung von der Anlage gefunden.“²⁴

Nach dem Stand der Technik werden bei WEA unterschiedliche Verfahren genutzt, um Eisansatz grundsätzlich zu verhindern oder die WEA in kritischen Zeiten auszustellen. Eisansatz führt bei modernen WEA zu Unwuchten sowie Leistungsminderungen und wird anlagenbezogen durch eine stete Kontrolle aller Wetterparameter unterbunden. Das Risiko infolge von Eiswurf für Menschen, die sich im Wirkungsbereich von WEA aufhalten (Landwirte, Spaziergänger etc.), ist damit in den letzten Jahren gesunken und gilt mittlerweile als gering.

Alle Teilbereiche halten einen Abstand von mindestens 540 m zu Wohngebäuden, insoweit sind für Anwohner und die Gartennutzungen keine Einwirkungen ableitbar. Die in den Teilbereichen liegenden öffentlichen Straßen und Wege werden durch einen relativ eingeschränkten Personenkreis genutzt (Anwohner, Flächeneigentümer, Landwirte, Betreiber- und Servicepersonal der Anlagen). Zu den Kreis-, Landes- und Bundesstraßen wurden mit harten und weichen Tabukriterien ausreichende Abstände gehalten, so dass die Sicherheit der Öffentlichkeit in unmittelbarer Nähe zu den Anlagen oder im Umfeld gewährleistet werden kann.

Havarien, Trümmerbruch

Havarien oder Trümmerbrüche bei WEA sind außergewöhnliche Ereignisse, die auf Unglücksfälle oder manchmal auf unsachgemäßen Betrieb der WEA (z. B. Überlastung) zurückzuführen sind. Im Normalfall sind WEA als bauliche Anlagen entsprechend dem Stand der Technik sicher zu betreiben. Die bei WEA bestehenden besonderen Brandrisiken (Blitzschlag, Fehler bei elektrischen

²⁴ Fachbeitrag Windenergieanlagen und die Gefahr durch Eiswurf, Simon Trockel, EnergieAgentur NRW, 23.01.2017



Einrichtungen, Totalschaden bei Gondelbrand etc.) sind sowohl Herstellern, Betreibern wie auch Versicherungen bekannt. Im Zuge der Umsetzung von WEA wird der erforderliche Schutzzumfang je nach objektspezifischer Gefährdung oder Umgebungsbereich durch die zuständigen Genehmigungsbehörden und zwischen Betreibern und Versicherungen festgelegt. Es sind Brandschutzeinrichtungen für die Anlagen (Früherkennungssysteme, Löscheinrichtungen etc.) am Markt verfügbar, die im Bedarfsfall genutzt werden. Ein erhöhtes Brandrisiko für ein vereinzelt in einer Entfernung von mindestens 540 m stehendes Haus infolge der WEA ist nach bisherigem Wissen nicht gegeben.

Optisch bedrängende Wirkung, Umzingelung

Die Gemeinde kann bei der Entscheidung über Standorte das Kriterium, wie viele Wohnhäuser in welchem Radius um den Standort letztlich jeweils mit der Umsetzung des Standortes betroffen sein würden, in ihre sachgerechte Abwägung und Entscheidung einstellen, soweit die finale Entscheidung dann weiterhin der Windenergie substanziell Raum bietet.

Umzingelung meint in diesem Zusammenhang die Umfassungswirkung auf den Menschen, durch die den Wohnstandort umgebenden WEA. Es ist städtebaulich anzustreben, dass Korridore am Wohnstandort vorhanden sind, in denen das Blickfeld des Bewohners nicht durch WEA beeinflusst wird. Die Errichtung von WEA auf Flächen, die umzingelnd wirken, ist allerdings rechtlich nicht ausgeschlossen. Weder Urteile noch das Immissionsschutzrecht oder andere Vorschriften schließen eine Umzingelung grundsätzlich aus. Aber als Baustein einer sachgerechten Abwägung bei der Wahl von Standorten kann die Umzingelungswirkung durchaus herangezogen werden.

In der Literatur wird ein Freihaltekorridor als „Fusionsblickfeld“ definiert und in etwa mit einem 60 Grad Blickfeld bezeichnet. In diesem Bereich ist ein binokulares bzw. stereoskopisches Sehen möglich. Das Fusionsblickfeld ist dabei zusammenhängend von WEA freizuhalten. Das Gesichtsfeld entspricht in etwa einem 180 Grad Blick, laut Urteil ist eine Beeinträchtigung von 2/3 des Gesichtsfeldes und somit 120 Grad zumutbar. Damit verbleiben 60 Grad als notwendiger, gebotener Freihaltekorridor.²⁵ Allerdings beziehen sich die Abschätzungen in der Literatur auf Siedlungsbereiche. Splittersiedlungen oder Einzelhäuser im Außenbereich bleiben dabei unberücksichtigt.

8.2 Belange der Wohnbedürfnisse, Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen

(§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB)

Naherholung

Große Bereiche der Gemeinde sind als Vorbehaltsgebiet der landschaftsbezogenen Erholung (Grundsatz der Raumordnung) im RROP dargestellt. Sie überschneiden sich kleinräumig mit den Teilbereichen 1, 3 und 5 sowie großflächig mit den Teilbereichen 2 und 4. Teilbereich 6 wird von dieser Darstellung nicht tangiert. Die Naherholungsqualitäten werden sich mit der Errichtung von WEA ändern. Es ist stets das Wohnumfeld und damit der Naherholungsbereich derjenigen betroffen, in deren Nachbarschaft eine Konzentrationsfläche vorgesehen wird. Die Zahl der Einwohner im unmittelbaren Umfeld der Teilbereiche ist – verglichen mit den Hauptsiedlungsbereichen der Gemeinde – vergleichsweise gering. Teils bieten Kammerungen mit Baumreihen der Landschaft (z. B. im Teilbereich 3 – Culturweg) Sichtbarrieren und ermöglichen, dass die Standorte mit Blick auf die Naherholung verträglich bleiben. Dies gilt auch mit Blick auf die Erholung im eigenen Garten oder bei Gartenarbeit.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftserlebnisses im Umfeld von Rad- und Wanderwegen (im RROP nicht dargestellt) durch die Teilbereiche ergibt sich je nach persönlicher Einstellung der Erholungsuchenden. Eine Studie²⁶ zeigt mittels Stichproben auf, dass es einen negativen Zusammenhang zwischen WEA und touristischer Nachfrage geben kann, dieser aber nur für bestimmte Regionen und Zielgruppen gilt und dass die signifikanten Effekte infolge einer insgesamt

25 Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Endbericht), UmweltPlan – Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, 2013

26 „Gone with the wind? The impact of wind turbines on tourism demand“ Brökel, Ahlfken, Leibnizuniversität Hannover, 2015



weiter steigenden Tourismuskonsum überschaubar bleiben. Insbesondere jüngere Menschen, die mit regenerativen Energiegewinnungsformen groß geworden sind, berichten von weniger Beeinträchtigungen des Landschaftserlebnisses, wenn Konzentrationsbereiche z. B. auf einer Rad- oder Wandertour passiert werden. WEA werden dabei wesentlich wahrgenommen, solange sie nach vorne in Fahrtrichtung auftauchen.

8.3 Belange der sozialen, kulturellen Bedürfnisse, von Sport und Freizeit

(§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB)

Die Belange werden nicht berührt.

8.4 Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile

(§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)

Vier größere Ortsteile gehören zur Gemeinde Ovelgönne (Norden nach Süden): Neustadt, Ovelgönne, Oldenbrok-Niederort und Großenmeer. Es ist anzunehmen, dass die Ortsteile in Zukunft eine wohnbauliche und/oder gewerbliche Weiterentwicklung anstreben. Zwar liegen keine konkreten Planungen dazu vor, dennoch wurden die wohnbaulichen Entwicklungspotenziale im vorangestellten Bewertungsraster berücksichtigt. Im RROP sind mit den beiden Orten Ovelgönne und Großenmeer Standorte für die Sicherung und auch die Entwicklung von Wohnstätten als Ziel im RROP benannt (RROP, Kapitel 2.2). Demnach kann eine wohnbauliche Entwicklung für die Zukunft angenommen werden.

Neustadt – Die Teilbereiche des Flächenvorschlags befinden sich nicht in der Nähe des Ortsteils Neustadt.

Ovelgönne – Teilbereich 1 befindet sich nördlich des Ortsteils Ovelgönne. Hier bestehen bereits WEA im Windpark Frieschenmoor. Da der Teilbereich 1 diesen Windpark arrondiert und geringfügig vergrößert, rückt die Fläche näher an den Ortsteil heran, es wird ein Abstand von 540 m eingehalten. Das schließt wohnbauliche Entwicklungen im Norden des Ortsteils Ovelgönne weitgehend aus. Wohnbauplanungen können künftig in Richtung Osten, Süden oder Westen stattfinden, in den vergangenen Jahren erfolgte eine Entwicklung in Richtung Südosten. Im Zuge des Bewertungsmodells und der ersten Abwägung wurden bereits die Prüfräume um Ovelgönne (Osten, Süden, Westen) als eher ungeeignet eingestuft. Sie werden demnach nicht als Sonderbauflächen für die Windenergie vorgeschlagen.

Oldenbrok-Niederort – Südlich von Oldenbrok-Niederort befindet sich der Teilbereich 5. Mit der Darstellung dieses Teilbereichs als Sonderbaufläche für Windenergie ergeben sich Einschränkungen der Fortentwicklung des Ortsteils an der *Vedhuser Chaussee*. Der Bestand ist mit der Einhaltung der Abstände von 540 m gesichert, Erweiterungen sind weitgehend nicht möglich. Es kann davon ausgegangen werden, dass künftige Wohngebietsplanungen an anderer Stelle in und um Oldenbrok-Niederort realisiert werden sollen; der Geltungsbereich des neuesten Bebauungsplans Nr. 48 aus dem Jahr 2021 befindet sich südlich der Kirche und an der *Mittelter Straße*. Weitere künftige Entwicklungen bieten sich angrenzend an.

Großenmeer – Teilbereich 4 befindet sich westlich von Großenmeer. Für gewerbliche Nutzungen besteht in Richtung Westen ein Entwicklungspotenzial, da hier freie Flächen mit Abständen von 540 m aufgrund der Wohnnutzungen bestehen. Das wohnbauliche Entwicklungspotenzial von Großenmeer wird nach Westen durch den Flächenvorschlag eingeschränkt, nach Norden, Osten und Süden bestehen freie Achsen.

Zwar werden die wohnbaulichen Entwicklungen stellenweise im Gemeindegebiet durch den Flächenvorschlag eingeschränkt, dennoch besteht für jeden Ortsteil die Möglichkeit, sich in mindestens drei Himmelsrichtungen zu erweitern. Die Erweiterung von gewerblichen Nutzungen im

gemeindlichen Kontext ist nach wie vor möglich. Dem Belang der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile wird somit Rechnung getragen.

8.5 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, Ortsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)

Denkmalschutz In den Teilbereichen oder in geringer Entfernung dazu bestehen folgende Denkmale:

Abb. 18 Liste der Denkmale in der Gemeinde Ovelgönne, die in oder in der Nähe der Teilbereiche bestehen

Lage	Name des Denkmals	Erläuterung Denkmalschutz
Teilbereich 5 – östlich im Windpark Oldenbroker Feld	Kulturdenkmal Kirchenwurt	Zum Wurtenfuß ist generell eine Schutzzone von mindestens 50 m einzuhalten, in der keine Bodeneingriffe stattfinden. Ein weiterer Abstand von mindestens einer Kipphöhe sollte bei der konkreten Planung von WEA (verbindliche Bauleitplanung) eingehalten werden.
Teilbereich 5 – östlich des Windparks Oldenbroker Feldes	Kulturdenkmal „Alter Deich“ (historische Deichlinie)	Schutzansprüche sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.
Teilbereich 5 – südwestlich des Windparks Oldenbroker Feldes	Historischer Deich (Moorriem)	Schutzansprüche sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Denkmalgeschützte Wohngebäude weisen aufgrund der harten und weichen Tabukriterien einen ausreichenden Abstand zu den Teilbereichen auf. Weitere Denkmale sind nicht bekannt. Auch im Zuge der Genehmigungsplanung wird bei Bedarf für denkmalgeschützte Gebäude im Umfeld eine Einzelfallüberprüfung der Denkmalschutzbehörde durchgeführt und notwendige Maßnahmen beauftragt.

Archäologischer Denkmalschutz

Grundsätzlich können archäologische Funde aufgrund der bisherigen Nutzungen der Teilbereiche (vorwiegend landwirtschaftliche Nutzungen) nicht ausgeschlossen werden. Derzeit liegen jedoch keine konkreten Hinweise vor, dass eine fachgerechte Begleitung notwendiger Erdarbeiten erforderlich ist. Dennoch besteht für die Bauherren die Meldepflicht bei ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden infolge von Bauarbeiten gemäß § 14 NDSchG. Ein entsprechender Hinweis auf die Meldepflicht wurde vorsorglich in den Plan aufgenommen.

Ortsbild

Die Belange des Ortsbildes werden für den vorliegenden Planfall durch die Belange des Landschaftsbildes überlagert. Siehe die Erläuterungen und Abwägungen unter Punkt 7.7 bzw. im Umweltbericht.

8.6 Belange von Kirchen, Religionsgemeinschaften (§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB)

Die Belange werden nicht berührt.

8.7 Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Die Belange des Umweltschutzes werden im weiteren Verfahren in einem noch zu erstellenden Umweltbericht für die abschließend gewählten Flächen der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgezeigt und dann an dieser Stelle einer Abwägung unterzogen.



8.8 Belange der Wirtschaft, der Versorgung

(§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB)

▪ Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a BauGB)

Bauwirtschaft

Im Regelfall sind mit der Umsetzung von Windenergieanlagen und den damit verbundenen erforderlichen Straßenplanungen sowie dem Bau von Fundamenten und Türmen wichtige Impulse für die örtliche Bauwirtschaft zu erwarten.

Gewerbliche Wirtschaft

Für die Gemeinde Ovelgönne ist keine besondere Wertschöpfung ableitbar.

Energiewirtschaft

Im Gemeindegebiet von Ovelgönne sind keine Einzelanlagen bekannt, die weder durch die Darstellung von Sondergebietsflächen noch durch die Festsetzung in Bebauungsplänen abgesichert sind. Alle weiteren WEA, die sich auf die Windparks Rodenkircherwarp, Frieschenmoor und Oldenbroker Feld verteilen, werden in die Planung miteinbezogen und weiterhin über die bestehenden Bebauungspläne sowie die Darstellungen als Sondergebietsflächen im Zuge der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes gesichert.

Tourismus

In der Gemeinde Ovelgönne sind keine Orte mit Tourismusschwerpunkt oder Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe im RROP des Landkreises Wesermarsch verzeichnet. Vorranggebiete der landschaftsbezogenen Erholung (Ziel der Raumordnung) sind ebenfalls nicht dargestellt und es existieren keine regional bedeutsamen Wanderwege. Große Bereiche der Gemeinde sind als Vorbehaltsgebiet der landschaftsbezogenen Erholung (Grundsatz der Raumordnung) im RROP dargestellt. Sie überschneiden sich kleinräumig mit den Teilbereichen 1, 3 und 5 sowie großflächig mit den Teilbereichen 2 und 4. Teilbereich 6 wird von dieser Darstellung nicht tangiert. Dennoch spielt der Tourismus in der Gemeinde Ovelgönne eine eher untergeordnete Rolle.

Der Gemeinde sind keine nachteiligen Wirkungen auf den Tourismus aufgrund der bestehenden Windparks bekannt. Mit dem Bau neuer Windparks sind zwar Einwirkungen in das Landschaftsbild zu verzeichnen, dennoch werden Windparks von Touristen nicht per se als störend empfunden. Die Windkraft ist grundsätzlich positiv in der Wahrnehmung besetzt. Bedenken stellen sich bei Urlaubsgästen in der Regel erst dann ein, wenn eine Umzingelung durch WEA empfunden wird. Das belegen verschiedene Untersuchungen in traditionelle Tourismusgebieten an der Nordseeküste. Neue Windparks werden demnach ebenfalls keine nachteiligen Auswirkungen auf den Tourismus mit sich bringen.

▪ Land- und Frostwirtschaft (§ 1 Abs. Nr. 8 b BauGB)

Landwirtschaft

Mit der Darstellung von Konzentrationszonen werden die Belange der Landwirtschaft berührt. Die Flächen der sechs Teilbereiche werden – mit Ausnahme bestehender Windenergieanlagen auf der Fläche und den dortigen Zuwegungen sowie kleinen Wald- und Wasserflächen landwirtschaftlich genutzt (überwiegend Grünland). Im Teilbereich 3 (Culturweg) werden zudem große Bereiche für die Rohstoffgewinnung von Torf genutzt, die Grünlandnutzung überwiegt aber. Diese landwirtschaftliche Nutzung soll zwischen den möglichen Standorten auch weiterhin betrieben werden. Die vorgeschlagenen Sonstigen Sondergebiete sind deshalb neben der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ auch mit der Zweckbestimmung „mit dazwischen liegender Flächen für die Landwirtschaft“ versehen. Allerdings genießen in jedem Fall die Belange der Windenergie Vorrang vor den möglichen Belangen der Landwirtschaft und dürfen (z.B. durch Stallbauten) nicht zu einem Flächenverlust für deren Belange führen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist es grundsätzlich ein Anliegen, den Flächenverbrauch pro installiertem MW so gering wie möglich zu halten. Höhenbegrenzungen auf Kosten der installierbaren Leistung und dem prozentual höheren Flächenverbrauch sind damit kritisch zu betrachten. Für die 28. FNP-Änderung werden keine Höhenbegrenzungen von Anlagen vorgesehen. Eine effiziente Flächennutzung, die z. B. die Zerschneidung von landwirtschaftlichen Flächen

vermeidet und die geringstmögliche Flächenversiegelungen durch Zuwegungen und Montageflächen berücksichtigt, wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

Für die Umsetzung der beim Bau von WEA erforderlichen oft großen Kompensationsareale ist davon auszugehen, dass diese ohnehin nur im Zusammenspiel mit den landwirtschaftlichen Akteuren gefunden und umgesetzt werden können und sich hier nicht grundsätzliche Widersprüche zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft ergeben oder ihr Flächen entzogen werden. Insgesamt werden die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt. Besondere, nicht überwindbare agrarstrukturelle negative Wirkungen werden nicht erkannt.

Forstwirtschaft

In der Gemeinde Ovelgönne bestehen kaum größere Waldflächen. Im RROP sind zwei kleine Standorte als Vorbehaltsgebiet Wald verzeichnet, die durch die Planung nicht berührt werden. Im Folgenden ist tabellarisch dargestellt, in welchen Teilbereichen wie viel Wald vorhanden ist.

Abb. 19 Waldflächen innerhalb der Teilbereiche

Teilbereich	Wald (Kartengrundlage: LGLN 2021)	Größe ca.
Teilbereich 1	Kein Wald	-
Teilbereich 2	Eine Waldfläche	9.000 m ²
Teilbereich 3	Mehrere kleine Waldflächen	zusammen 46.100 m ²
Teilbereich 4	Kein Wald	
Teilbereich 5	Eine Waldfläche	6.600 m ²
Teilbereich 6	Zwei Waldflächen	zusammen 9.500 m ²

Es ist vorgesehen, im Zuge der 28. Änderung des FNP die Waldflächen nachrichtlich innerhalb der dargestellten Sonstige Sondergebiete für die Windenergie zu kennzeichnen.

▪ Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 c BauGB)

Mit dem Ausbau der Windenergie werden gesamtwirtschaftlich im Land Hoffnungen auf die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen verbunden. Für die Gemeinde Ovelgönne ergibt sich hier jedoch kein besonderer Abwägungsbelang.

▪ Post- und Telekommunikationswesen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 d BauGB)

Die Belange des Postwesens sind nicht berührt.

Für die Telekommunikation können WEA ggf. als Funkmasten Zusatzgenutzt werden. Es werden keine Regelungen getroffen, die eine derartige Zusatznutzung verhindern würden.

▪ Versorgung / Infrastruktur (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB)

Technische Ver- und Entsorgung

Wasser – Eine Versorgung der WEA mit Wasser ist zumeist nicht erforderlich.

Schmutzwasser – Durch den Betrieb von WEA fallen vor Ort keine Schmutzwässer an, die entsorgt werden müssten.

Oberflächenwasser – Die Oberflächenentwässerung ist aufgrund des Versiegelungsgrades und fehlender Schadstoffeinträge durch WEA in der freien Flur regelmäßig unproblematisch.

Brandschutz – Der Brandschutz kann im Sinne der Öffentlichkeit durch technische Maßnahmen gewährleistet werden und sämtliche WEA können auf ausreichend dimensionierten Wegen für die Feuerwehr erreicht werden. Größere Waldflächen mit besonderen Brandgefahren oder unzugänglichen Bereichen liegen nicht in oder im Umfeld der Teilbereiche.

Soziale Infrastruktur

Die Planungen von Windenergieanlagen lösen keine infrastrukturellen Erfordernisse auf sozialer Ebene aus. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Leitungstrassen Unterirdische Leitungstrassen, d.h. Rohrfernleitungen für Erdöl oder Gas sowie Fernwasserleitungen sind im RROP dargestellt. Auch die überirdischen Stromleitungen sind verzeichnet.

Im Rahmen der Ermittlung der Prüfräume wurden Stromleitungen ab 110 kV mit einer Durchschnittsbreite von 4 m als hartes Tabukriterium ausgeschlossen. Bei übertägigen Stromleitungen wurde zusätzlich eine weiche Tabufläche im Abstand einer Rotorlänge der Referenzanlage (60m) berücksichtigt, um Überschneidungen auszuschließen.

Folglich sind die unter- und überirdischen Leitungstrassen innerhalb und nahe der Teilbereiche gelistet. Weitere Leitungen sind nicht bekannt.

Abb. 20 Abstände der sechs Teilbereiche zu Leitungstrassen

Teilbereich	Leitungstrassen	Erläuterung
Teilbereich 1	Stromleitung 110 kV mit einem Abstand von 60 m Stromleitung 380 kV mit einem Abstand von 60 m Fernwasserleitung mit dinglichem Abstand	
Teilbereich 2	Keine	
Teilbereich 3	Keine	
Teilbereich 4	Stromleitung 110 kV mit einem Abstand von 60 m Stromleitung 220 kV mit einem Abstand von 60 m (Erhöhung auf 380 kV geplant) Fernwasserleitung mit dinglichem Abstand	Firma TenneT plant die Erhöhung von 220 kV auf 380 kV mit dem Leitungsbauprojekt Conneforde-Sottrum. Derzeit wird mit den Vorplanungen begonnen, das Projekt steht am Anfang (Stand: 17.09.2021). Demnach steht ein Planungskorridor fest, der sich jedoch im Laufe des Verfahrens durchaus ändern kann.
Teilbereich 5	Stromleitung 110 kV mit einem Abstand von 60 m Stromleitung 220 kV mit einem Abstand von 60 m Stromleitung 380 kV mit einem Abstand von 60 m Richtfunktrasse der deutschen Telekom westlich	
Teilbereich 6	Stromleitung 380 kV, es besteht ein Abstand von rd. 450 m	

Für unterirdische Leitungen sind dinglich im Grundbuch gesicherte Schutzabstände zu Leitungen einzuhalten, die in der Regel 4 m und 6 m beidseitig der Leitungen betragen. Diese Schutzstreifen müssen bei der Umsetzung von Standorten berücksichtigt werden. Sie stehen der Entwicklung der Teilbereiche als Standorte für WEA nicht entgegen. Um die öffentlichen Sicherheitserfordernisse von insbesondere unterirdisch verlaufenden Leitungen zu beachten, stehen unterschiedliche Möglichkeiten zur Verfügung (z.B. Überdeckungen, dichtere Inspektionsintervalle). Sicherheitserfordernisse müssen hier nicht allein durch die Einhaltung von Abständen generiert werden.

Altlasten

Es liegen keine Hinweise auf das Vorkommen von Altlasten in den Teilgebieten vor.

▪ Sicherung von Rohstoffvorkommen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 f BauGB)

Rohstoffe

Teilbereich 3 überschneidet sich teils mit dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung, welches im RROP des Landkreises dargestellt wird. Zudem weist der Kartenserver²⁷ auf eine Lagerstätte 1. Ordnung von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung hin. Rohstoffe sind Weiß- und Schwarztorf. Bei raumbedeutsamen Planungen in diesem Gebiet ist das LBEG von Anfang an zu beteiligen.

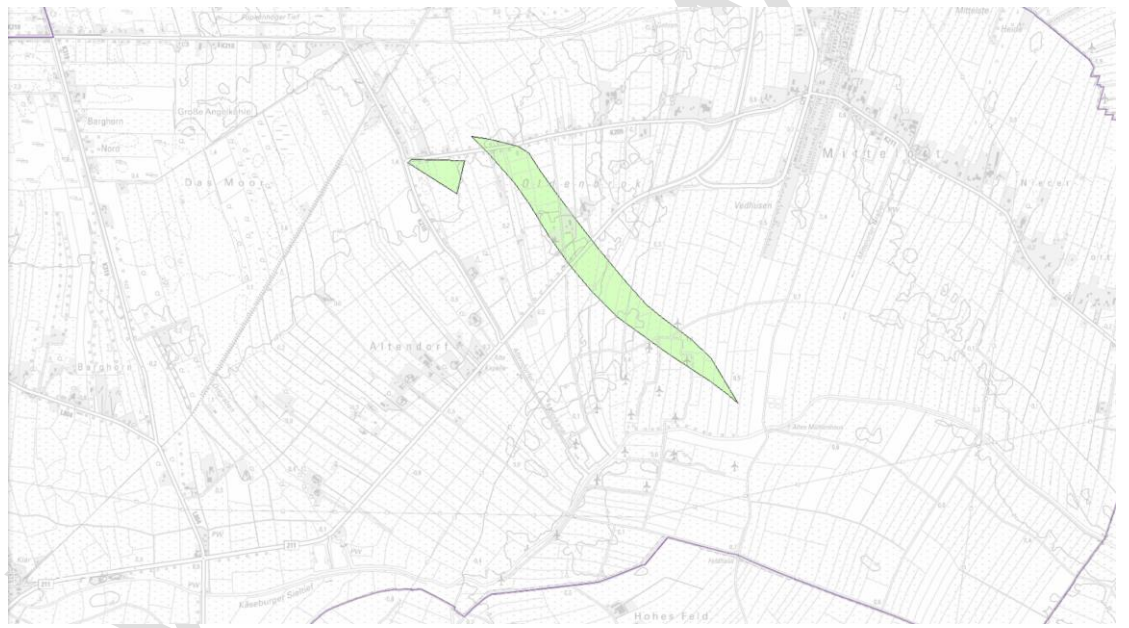
Innerhalb des Teilbereichs 5 und des bestehenden Windparks Oldenbroker Feld befindet sich eine ehemalige Erdöl- und Erdgaslagerstätte Elsfleth, die von ExxonMobil Production Deutschland in den Jahren 1956 bis 1990 betrieben wurde. Die Produktion ist demnach bereits abgeschlossen, die ehemalige Lagerstätte steht der Entwicklung der Teilbereiche als Standorte für WEA nicht entgegen.

Bergwerks- eigentum

Die Gemeinde Ovelgönne befindet sich in Bergwerksfeldern. Das nördliche Gemeindegebiet liegt innerhalb des Bergwerkfeldes Jade-Weser, Bodenschätze sind Kohlenwasserstoffe. Das südliche Gemeindegebiet befindet sich innerhalb des Bergwerkfeldes Delmenhorst-Elsfleth, Bodenschätze sind ebenfalls Kohlenwasserstoffe. Eigentümer der Bergwerkfelder ist die OEG, die Laufzeit der Berechtigung läuft auf unbefristete Zeit. Aufgrund der extremen Großflächigkeit der Felder ist von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Belange nicht auszugehen.

Analog zu den Flächen der ehemaligen Erdöl- und Erdgaslagerstätte Elsfleth befindet sich ein Beeinflussungsbereich. Baumaßnahmen in Bereichen bergbaulicher Anlagen können zu erheblichen Gefahren führen. Unabdingbar bei einer Baugenehmigung ist die Beteiligung der Bergbehörde.

Abb. 21 Lage der ehemaligen Erdöl- und Erdgaslagerstätte Elsfleth sowie des Beeinflussungsbereichs nördlich des Windparks Oldenbroker Feld



²⁷ NIBIS-Kartenserver, URL: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?l-cust-memaslite=docked>

8.9 Belange des Verkehrs

(§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)

Interne Erschließung

Die interne Erschließung der Teilbereiche ist auf ein leistungsfähiges und entsprechend tragfähiges Wegesystem angewiesen. Innerhalb der Teilbereiche befinden sich bereits teils Wirtschaftswegen zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen oder weitere Wege. Erst nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten des vorhandenen Wegenetzes sind neue Wege zu errichten. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die interne Erschließung der sechs Teilbereiche nicht sichergestellt werden kann. Die Belange der Landwirtschaft mit der Vermeidung einer Zerschneidung von Wirtschaftsflächen können dabei berücksichtigt werden (siehe auch Kapitel 8.8).

Externe Anbindung

Für die Errichtung von WEA werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Die Standorte müssen über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen sein. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen. Sofern betreffende Gemeindestraßen mit Anschluss an überörtliche Verkehrsstraßen ausgebaut werden, sind für die Einmündungsbereich im Zuge der überörtlichen Verkehrsstraßen vor Baubeginn entsprechende Vereinbarungen zwischen den betreffenden Gemeinden als Baulastträger der Gemeindestraßen und dem entsprechenden Geschäftsbereich der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Baulastträger der Bundes- und Landesstraßen bzw. dem Landkreis Wesermarsch als Baulastträger der Kreisstraßen abzuschließen. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die überörtliche Erschließung für die geplanten Teilbereiche nicht ordnungsgemäß hergestellt werden kann.

Abstände zu Straßen

Die Teilbereiche halten alle einen Abstand von mindestens 20 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie ein Abstand von 40 m zu der geplanten Bundesautobahn aufgrund der harten und weichen Tabuzonen ein. Gefordert werden häufig höhere Abstände aufgrund der Gefahr des Eisabwurfs. In der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS v. 30.12.2014 (Nds. MBI. 2015 Nr. 4, S. 105) heißt es dazu: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Sofern erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut der Richtlinie "Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich.

Abb. 22 Abstände der sechs Teilbereiche zu Kreis-, Landes- und/oder Bundesstraßen sowie zur geplanten Autobahn

Teilbereich	Straße und Abstand
Teilbereich 1	K 199 mit einem Abstand von min. 20 m L 855 westlich und südlich mit einem Abstand von min. rd. 260 m
Teilbereich 2	K 202 westlich mit einem Abstand von min. rd. 520 m L 863 nördlich mit einem Abstand von min. rd. 480 m Geplante Autobahn mit einem Abstand von min. 40 m
Teilbereich 3	K 210 nördlich mit einem Abstand von min. rd. 260 m K 319 östlich mit einem Abstand von min. rd. 480 m L 864 südlich mit einem Abstand von min. rd. 560 m Geplante Autobahn nördlich mit einem Abstand von min. rd. 280 m
Teilbereich 4	K 215 westlich mit einem Abstand von min. rd. 380 m L 864 nördlich mit einem Abstand von min. rd. 510 m B 211 südöstlich mit einem Abstand von min. rd. 610 m
Teilbereich 5	K 211 nördlich mit einem Abstand von min. rd. 500 m B 211 nordwestlich mit einem Abstand von min. rd. 240 m
Teilbereich 6	K 211 südwestlich mit einem Abstand von min. rd. 780 m K 208 östlich mit einem Abstand von min. rd. 560 m

Entsprechend der gelisteten Abstände ist teils eine gutachterliche Stellungnahme nach der benannten Richtlinie nachzuweisen. Der vorgetragene Abstand von der 1,5-fachen Fallhöhe zur öffentlichen Sicherheit (Eiswurf, Flügelbruch, Havarien) kann unter Umständen durch geeignete Maßnahmen kompensiert und eingehalten werden. Grundsätzlich bestehen Möglichkeiten, schädlichen Eiswurf zu verhindern, indem beispielsweise besondere Erkennungs- und Enteisungssysteme in der WEA vorgesehen werden oder ein Betrieb der Anlagen zu Zeiten einer Eiswurfgefährdung nicht erfolgt. Der Belang ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung berücksichtigt.

Bahn In der Gemeinde Ovelgönne sind keine aktiv genutzten Bahnschienen vorhanden.

Luftverkehr Entsprechend den luftrechtlichen Bestimmungen müssen WEA je nach geplanter Lage und Höhe gekennzeichnet werden. Dies dient der Sicherheit im Luftverkehr. Regelungen erfolgen jedoch nicht in der vorliegenden 28. Änderung des Flächennutzungsplanes, sondern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens je nach gewählter Höhe der WEA. Eine Abwägung zu den Auswirkungen der luftrechtlich erforderlichen Kennzeichnungspflicht bezogenen auf Anwohner und das Landschaftsbild ist erfolgt (siehe dazu Kapitel 8.1).

8.10 Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB)

**Rüstungs-
altlasten** Zum aktuellen Zeitpunkt (Stand: 17.09.2021) wurden seitens der LGLN Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst noch keine Luftbildauswertungen zu den Teilbereichen durchgeführt. Es ist zweckmäßig, die erforderliche Auswertung der alliierten Luftbilder bezüglich der Kampfmittelabwürfe dann vorzusehen, wenn sich die Standorte und die Art und Zahl der Anlagen konkret abzeichnen.

Radar Es sind keine durch die Planung tangierten militärischen Einrichtungen bekannt, die in eine Abwägung einzustellen sind.

8.11 Belange sonstiger städtebaulicher Entwicklungskonzepte (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)

Die Gemeinde Ovelgönne verfügt nicht über ein städtebauliches Entwicklungskonzept. Sonstige Plankonzepte der Gemeinde werden nicht nachteilig berührt.

8.12 Belange des Hochwasserschutzes, der Wasserwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

Stillgewässer Das Gewässernetz wird durch die Planung nur untergeordnet berührt. Innerhalb der Gemeinde befinden sich kaum Gewässer. Im Süden bestehen zwei Gewässer mit Größen von über 1 ha, die als weiche Tabuflächen für die WEA ausgeschlossen werden.

Gräben Innerhalb der Teilbereiche verlaufen Gräben, vorwiegend kleinere Gräben 3. Ordnung, nachfolgend kleinere Entwässerungsgräben genannt.

Abb. 23 Gräben innerhalb der Teilbereiche

Teilbereich	Gräben	Erläuterung
Teilbereich 1	Kleinere Entwässerungsgräben Ovelgönner Pumpgraben Frieschenmoorer Pumpgraben Lockfleth Braker Sieltief	Das Braker Sieltief ist FFH-Gebiet und somit bereits als weiches Tabukriterium ausgeschlossen.
Teilbereich 2	Kleinere Entwässerungsgräben	



Teilbereich 3	Kleinere Entwässerungsgräben Graben Nr. 18.1	
Teilbereich 4	Kleinere Entwässerungsgräben Graben Nr. 20.1 Käseburger Sieltief	
Teilbereich 5	Kleinere Entwässerungsgräben Graben Nr. 11.4 Graben Nr. 11.8 Graben Nr. 12.2 Graben Nr. 15.4 Mittelortler Graben Altendorfer Moorkanal Käseburger Sieltief	Das Braker Sieltief ist teilweise FFH-Gebiet und somit bereits als weiches Tabukriterium ausgeschlossen. Das gilt für den östlichen Abschnitt des Gewässers.
Teilbereich 6	Kleinere Entwässerungsgräben	

Gemäß dem Niedersächsischen Wassergesetz gilt das Verbot der Errichtung baulicher Anlagen auf Gewässerrandstreifen (§ 58 Abs. 2 NWG). Dabei sind Gewässerrandstreifen an Gewässern erster Ordnung 10 m und an Gewässern dritter Ordnung 3 m breit (§ 58 Abs. 1 NWG), Randstreifen an Gewässern 2. Ordnung sind 5 m breit (§ 38 Abs. 3 WHG). Diese Hinweise sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu beachten.

Im Zuge des Neubaus von Wegenetzen sind oftmals Grabenquerungen und dadurch verursachte Verrohrungen erforderlich. Dies ist in der Genehmigungsplanung zu prüfen und im Detail vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Auch weitere Maßnahmen in der Nähe (z. B. Grundwasserabsenkungen infolge des Fundamentbaus, Auffüllungen oder Abgrabungen des Geländes) bzw. wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z. B. die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) sind im Vorfeld bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen und frühzeitig abzustimmen.

Hochwasserschutz

In der Gemeinde Ovelgönne oder daran angrenzend befinden sich keine Hochwasserschutzgebiete. Die Teilbereiche verfügen über ein leistungsfähiges System an Entwässerungsgräben. Im Zuge des Neubaus von WEA kommt es zu einer geringen Versiegelung der Flächen und somit zu einer geringen Menge an abzuleitendem Oberflächenwasser. Dieses kann nach bisherigem Kenntnisstand in Vorabsprache mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises ordnungsgemäß in die entsprechenden Vorfluten geleitet werden.

Deichanlagen sind nicht innerhalb der Teilbereiche vorhanden. Die Belange des Küsten- und Deichschutzes sind nicht betroffen.

Grundwasser

Aufgrund der relativ geringen Versiegelungsrate sind durch den Neubau von WEA keine wesentlichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate zu erkennen.

Im Baugenehmigungsverfahren sind bei Tiefgründungen etc. die Auswirkungen der WEA auf mögliche Grundwasserhorizonte darzulegen und die erforderlichen Maßnahmen mit der unteren Wasserbehörde frühzeitig abzustimmen und die entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnisse einzuholen. In Teilbereich 3 ist innerhalb der Moorböden die temporäre Absenkung des Wassers aus dem Torf-/Kleihorizont notwendig ist.²⁸ Dies kann sich auf den Grundwasserstand der umliegenden Gebiete auswirken.

²⁸ Windpark Culturweg, Gemeinde Ovelgönne, LK Wesermarsch, Hydrogeologisches Gutachten, Bröker und Partner durch Dr. Dieter Cordes, 15.09.2017



8.13 Belange von Flüchtlingen, Asylbegehrenden

(§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB)

Die Belange werden nicht berührt.

8.14 Belang einer ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen

(§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB)

Die vorgeschlagenen Standorte umfassen bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich. Der Belang einer ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen wird nicht wesentlich zum Nachteil der Wohnbevölkerung tangiert.

8.15 Abwägungsergebnis

Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

9 Inhalte der 28. Flächennutzungsplanänderung

Mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Konzentration von Windenergieanlagen geschaffen. In Abwägung aller städtebaulichen, infrastrukturellen, immissionsschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Belange ist die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Ovelgönne zur Steuerung von Windenergieanlagen im allgemeinen öffentlichen Interesse städtebaulich sinnvoll.

- Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist das gesamte Gemeindegebiet von Ovelgönne.
- Innerhalb des Gemeindegebietes werden mehrere Teilbereiche als Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung: „Windenergie – Gebiet für Anlagen, die der Windenergie dienen“ dargestellt.
Für die hier durchgeführte frühzeitige Beteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) werden insgesamt sechs Teilbereiche als Sonstige Sondergebiete (Konzentrationszonen) vorgeschlagen. Die endgültigen Teilbereiche, die im Flächennutzungsplan als Sonstige Sondergebiete dargestellt werden, ergeben sich abschließend erst nach einer weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).
- Die Teilbereiche werden infolge ihrer Großflächigkeit als Sonstige Sondergebiete (§ 11 Abs. 2 BauNVO) nicht allein mit der Zweckbestimmung „Windenergie – Gebiet für Anlagen, die der Windenergie dienen“ sondern zugleich mit dem Zusatz „...mit dazwischen liegender landwirtschaftlicher Fläche“ dargestellt. Die Belange der Windenergie genießen dabei in jedem Fall Vorrang vor den Belangen der Landwirtschaft. Flächenbewirtschaftungen oder auch bauliche Maßnahmen der Landwirtschaft innerhalb der dargestellten Flächen sind zulässig, müssen jedoch mit den Belangen der Windenergie auch dauerhaft vereinbar sein.
- Für die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes gilt zusätzlich folgender textlicher Zusatz zur Steuerungswirkung: „Außerhalb der in dieser 28. Änderung des FNP dargestellten Sonstigen Sondergebiete sind – zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) – im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ovelgönne im Regelfall keine weiteren Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 3 letzter Satz BauGB) zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks wie auch Einzelanlagen.“



Mit der textlichen Darstellung „im Regelfall“ berücksichtigt die Gemeinde, dass aus ihrer Befugnis als Planungsträger die Windkraftnutzung zu steuern, nicht zugleich folgen darf, dass das Interesse eines Privaten an der Errichtung einer Windkraftanlage außerhalb der Konzentrationszonen stets zurücktreten muss. Eine Abweichung ist vielmehr möglich, wenn die der Planung zugrundeliegende Konzeption nicht in Frage gestellt und das mit der Ausweisung an anderer Stelle erfolgte Steuerungsziel nicht unterlaufen wird.

- Die bisher noch im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellten Sonderbauflächen werden mit der vorliegenden Planung aufgehoben (überplant).

10 Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise / Rechtsgrundlagen

Nachrichtliche Übernahmen

Neben den Darstellungen für die Sondergebiete werden im weiteren Verfahren auch nachrichtliche Übernahmen zeichnerisch in der 28. Änderung des FNP vorgesehen. Dies betrifft insbesondere Waldflächen und Leitungsverläufe.

Hinweise

Archäologische Bodenfunde – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 (1) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg – unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind in § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Altlasten – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch zu benachrichtigen.

Kampfmittel – Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die nächste Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Gemeinde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Polizeidirektion in Hannover zu informieren.

Leitungsbetreiber – Die Schutzvorschriften von Leitungsbetreibern sind zu beachten. Der Verlauf der Leitungen ist vor Beginn von Maßnahmen in der Örtlichkeit zu überprüfen.

Gewässerrandstreifen – Die notwendigen Gewässerräumstreifen zu Gräben sind zu beachten.

Informationsgrundlagen – Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften können bei der Gemeinde im Rathaus eingesehen werden.

BauNVO 2017 – Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2017.

Aufhebung der bisherigen Darstellung im FNP – Die bisherige Darstellung zur Windenergie im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Flächendarstellung – Sonstiges Sondergebiet für Windenergieanlagen) werden mit Wirksamkeit dieser 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ersetzt.



Rechtsgrundlagen

Es gelten folgende Rechtsgrundlagen:

Bundesrecht	
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist
BauNVO	Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
PlanzV	Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist
Länderrecht Niedersachsen	
NBauO	Nds. Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), die zuletzt durch Gesetz vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 384) geändert worden ist
NKomVG	Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) geändert worden ist

11 Städtebauliche Übersichtsdaten / Verfahren

Städtebauliche Übersichtsdaten

Fläche, gerundet	
Teilbereich 1 – Frieschenmoor	545,8 ha
Teilbereich 2 – Colmar	93,9 ha
Teilbereich 3 – Culturweg	127,2 ha
Teilbereich 4 – Moorseite	116,3 ha
Teilbereich 5 – Oldenbroker Feld	672,9 ha
Teilbereich 6 – Hammelwardermoor	30,3 ha
Gesamt	1.586,4 ha

Zeitlicher Überblick

Datum	Verfahrensschritt	Grundlage
26.10.2020	Aufstellungsbeschluss (VA)	§ 2 Abs. 1 BauGB
04.11.2021	Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss	
	Frühzeitige Behördenbeteiligung	§ 4 Abs. 1 BauGB
	Bekanntmachung Bürgerbeteiligung	
	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Bürgerversammlung	§ 3 Abs. 2 BauGB
	Entwurfsbeschluss (VA)	
	Öffentliche Auslegung des Planes	§ 3 Abs. 2 BauGB
	Behördenbeteiligung	§ 4 Abs. 2 BauGB
	Beschluss geänderter Entwurf (VA)	
	Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung	§ 4a Abs. 3 BauGB
	Erneute Behördenbeteiligung	§ 4a Abs. 3 BauGB
	Feststellungsbeschluss	



Im Auftrag ausgearbeitet von:

P3 Planungsteam GbR mbH, Oldenburg, den

gez. Planverfasser

Gemeinde Ovelgönne, den

gez. Bürgermeister

Vorentwurf